



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2021

Stand: 1. Juli 2021

318.102.04 d WBB

06.21

Vorwort

Die Wegleitung über den Beitragsbezug in der AHV, IV und EO (WBB) ist per 1. Januar 2021 vollständig überarbeitet worden.

Die Änderungen sind hauptsächlich formaler oder redaktioneller Art. Aus materieller Sicht betreffen sie vor allem die folgenden Punkte:

- Anpassungen infolge der Erhöhung des EO-Beitragssatzes sowie der neuen Werte im Zusammenhang mit der Erhöhung der Renten per 1. Januar 2021.
- Klärung der Regelungen für Arbeitgeber mit Sitz in der EU/EFTA (Teil 1).
- Anpassung der Bestimmungen zur nachträglichen Lohnzahlungen aufgrund der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 138 V 463; Rz 2036 ff.).
- Explizite Regelung der gegenwärtigen Praxis, wonach Mahnungen wegen verspäteter Abrechnung bis spätestens 10. März erlassen werden können (Teil 2).
- Klärung des Gegenstands der Betreuung und des gemeinsamen Betreibungsbegehrens (Teil 6).
- Präzisierung zur Subsidiarität der strafrechtlichen Bestimmungen des AHVG (Teil 9).

Im Übrigen werden die im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) getroffenen dringlichen Massnahmen zur Entlastung der Beitragsschuldner neu in der WBB aufgenommen. Diese Massnahmen wurden bisher in den – bis zum 31. Dezember 2020 gültigen – Weisungen über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) betreffend AHV/IV/EO-Beiträge, Versicherungspflicht und Organisation vom 30. März 2020 ausgeführt. Trotz ihres vorläufigen Charakters entfalten sie jedoch auch Wirkungen über das Jahr 2020 hinaus und müssen bei der Berechnung der Verzugszinsen für das Jahr 2020 berücksichtigt werden. Sie umfassen folgende Punkte:

- ➔ Genereller Verzicht auf Verzugszinsen vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 (Art. 41^{bis} Abs. 1^{ter} AHVV; s. Rz 4043.2 f.);
- ➔ Verzicht auf Verzugszinsen über den 30. Juni hinaus auf Beiträgen, für welche in direktem Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus ein Zahlungsaufschub gewährt wurde,

für die Dauer des Aufschubs und bis längstens zum 20. September 2020 (alt Art. 41^{bis} Abs. 1^{bis} AHVV, in Kraft vom 21. März bis 20. September 2020, s. Rz 4043.4 ff.);

→ Provisorische «COVID-19» Stundung im Schuldbetreibungsrecht (s. Rz 4043.8).

Die Struktur wurde ebenfalls teilweise überarbeitet, insbesondere in den Teilen 2, 3 und 4. Prozess- und tabellarische Darstellungen wurden hinzugefügt.

Schließlich wurden die Teile 1, 2, 3, 4 und 9 neu nummeriert, und wie üblich wurden kleine Korrekturen vorgenommen und die Rechtsprechung aktualisiert. Um den Übergang zur neuen Nummerierung zu erleichtern, wird die alte Nummer vorläufig in Kleinschrift unter der neuen Nummerierung angezeigt.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Juli 2021

Die in Rz 2107 vorgesehene Ausnahme vom vereinfachten Abrechnungsverfahren verfügt über keine genügende gesetzliche Grundlage. Mit diesem Nachtrag wird die Bestimmung deshalb aufgehoben.

Der Nachtrag ist mit dem Vermerk 7/21 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	16
1. Teil: Beitragsschuldende	21
1. Verschiedene Schuldnerkategorien.....	21
2. Arbeitgebende	21
2.1 Begriff.....	21
2.2 Besondere Beispiele	23
2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen	25
2.4 Grundsatz des Wohnsitzes / des Sitzes / der Zweigniederlassung in der Schweiz	26
2.4.1 Arbeitgeber mit Sitz, Wohnsitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	26
2.4.2 Beitragspflichtige Arbeitgebende mit Sitz in der EU/EFTA ohne Betriebsstätte in der Schweiz	27
2.4.3 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende	28
3. Arbeitnehmende	30
3.1 Begriff.....	30
3.2 Beitragspflicht.....	30
3.2.1 Allgemeine Regel	30
3.2.2 Beginn der Beitragspflicht	30
3.2.3 Ende der Beitragspflicht	31
3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender	31
3.3.1 Begriff.....	31
3.3.2 Ermittlung und Festsetzung der Beiträge	32
3.3.3 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden.....	33
4. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige	33
5. Wechsel der Beitragsschuldenden	33
5.1 Schuldübernahme	33

5.2	Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld	35
5.2.1	Im Allgemeinen	35
5.2.2	Öffentliches Inventar	36
2. Teil:	Bezugsverfahren	39
1.	Beitragszahlung	39
1.1	Allgemeines	39
1.2	Währung und Wechselkurs	39
1.3	Zahlungsperioden	40
1.4	Zahlungsfrist	41
2.	Bezug der Lohnbeiträge	42
2.1	Arbeitnehmerbeiträge	42
2.1.1	Abzug des Arbeitnehmerbeitrages durch den Arbeitgeber (Quellenbezug).....	42
2.1.2	Nettolohnvereinbarung	43
2.1.3	Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages	44
2.2	Arbeitgeberbeiträge.....	44
2.2.1	Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden	44
2.2.2	Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse.....	45
2.3	Nachträgliche Lohnzahlung	46
2.4	Akontobeiträge	50
2.4.1	Grundsatz	50
2.4.2	Festsetzung	51
2.4.3	Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ...	52
2.5	Abrechnung (Lohndeklaration) und Ausgleich	53
2.5.1	Begriff der Abrechnung	53
2.5.2	Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung.....	55
2.5.3	Ausgleich	56
2.6	Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge	57
2.6.1	Grundsatz	57
2.6.2	Beitragszahlung und Abrechnung	57
2.7	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	58

2.7.1	Geltungsbereich	58
2.7.2	Anmeldung.....	60
2.7.3	Zuständigkeiten.....	60
2.7.4	Zahlungsperiode	61
2.7.5	Abrechnung und Beitragszahlung	61
2.7.6	Mahnung und Ausschluss	61
2.8	Mehrstufige Arbeitsverhältnisse	62
2.9	Befreiung geringfügiger Löhne	63
2.9.1	Grundsatz	63
2.9.2	Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten	64
2.9.3	In Privathaushalten oder im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen.....	65
2.9.4	Pflichten der Arbeitgebenden	66
2.10	Veranlagung.....	67
2.10.1	Grundsatz	67
2.10.2	Anwendungsbereich.....	67
2.10.3	Ermittlung der Beiträge.....	69
2.10.4	Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle	70
2.10.5	Veranlagungsverfügung	71
2.10.6	Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist.....	72
2.10.7	Veranlagungskosten	73
3.	Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger.....	74
4.	Mahnung	74
4.1	Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung.....	74
4.1.1	Begriff.....	74
4.1.2	Voraussetzungen	75
4.1.3	Form	75
4.1.4	Inhalt	76
4.1.5	Mahngebühr.....	76
4.1.6	Folgen der Missachtung	77
4.2	Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art.....	77
5.	Zahlungsaufschub	78

5.1	Begriff.....	78
5.2	Voraussetzungen	79
5.3	Tilgungsplan.....	79
5.4	Bewilligung des Zahlungsaufschubes.....	80
5.5	Wirkungen.....	81
3. Teil:	Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen ...	82
A.	Nachforderung von Beiträgen.....	82
1.	Nachforderung	82
1.1	Begriff.....	82
1.2	Voraussetzungen	83
1.2.1	Vorgehen	85
1.2.2	Lohnbeiträge	85
1.2.3	Persönliche Beiträge	86
1.3	Wechsel des Beitragsstatuts	86
2.	Erlass der Nachzahlung von Lohnbeiträgen.....	90
2.1	Begriff.....	90
2.2	Voraussetzungen	90
2.2.1	Allgemeines	90
2.2.2	Guter Glaube.....	91
2.2.3	Grosse Härte.....	92
2.3	Verfahren	92
2.3.1	Gesuch um Erlass und Erlass von Amtes wegen	92
2.3.2	Erlassverfügung	93
2.3.3	Erlass bei Rechtshängigkeit.....	93
B.	Rückerstattung von Beiträgen	94
1.	Rückerstattung.....	94
1.1	Begriff.....	94
1.2	Die Rückerstattungsberechtigten	95
1.3	Verfahren	95

2.	Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen.....	96
2.1	Allgemeines	96
2.2	Verfahren	96
2.3	Fristen.....	97
2.4	Prüfung der Gesuche	98
4. Teil:	Verzugs- und Vergütungszinsen.....	99
1.	Allgemeines	99
1.1	Grundsatz	99
1.2	Zinsobjekte.....	100
1.3	Frist für die Erhebung und Zahlung von Zinsen.....	100
2.	Verzugszinsen	101
2.1	Verfahren und Bedingungen.....	101
2.2	Periodische Beiträge	102
2.2.1	Gegenstand und Zinserhebung	102
2.2.2	Zinsenlauf	103
2.3	Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge	103
2.3.1	Gegenstand und Zinserhebung	103
2.3.2	Zinsenlauf	105
2.4	Auszugleichende Lohnbeiträge	105
2.4.1	Gegenstand und Zinserhebung	105
2.4.2	Zinsenlauf	105
2.5	Verspätete Abrechnung.....	106
2.5.1	Gegenstand und Zinserhebung	106
2.5.2	Zinsenlauf	106
2.6	Auszugleichende persönliche Beiträge.....	107
2.6.1	Gegenstand und Zinserhebung	107
2.6.2	Zinsenlauf	107
2.7	Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge	108

2.7.1	Gegenstand und Zinserhebung	108
2.7.2	Zinsenlauf	108
2.8	Im vereinfachten Verfahren nach Art. 2 und 3 BGSA abzurechnende und zu bezahlende Beiträge	109
2.8.1	Gegenstand und Zinserhebung	109
2.8.2	Zinsenlauf	109
2.9	Vorübergehender Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19).....	110
2.10	Bagatellbetrag	113
2.11	Verwirkungsfrist.....	113
3.	Vergütungszinsen	114
3.1	Regelfall	114
3.1.1	Gegenstand und Zinserhebung	114
3.1.2	Zinsenlauf	114
3.2	Auszugleichende Lohnbeiträge	115
3.2.1	Gegenstand und Zinserhebung	115
3.2.2	Zinsenlauf	115
3.3	Rückerstattung und Verrechnung	115
4.	Zinsberechnung	116
5.	Zahlungsaufschub, Einsprache bzw. Beschwerde und Zinsenlauf	118
6.	Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit	118
7.	Schuldbetreibung.....	119
8.	Andere Aufgaben	119
5. Teil:	Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung.....	120
1.	Allgemeines	120
1.1	Arten	120
1.2	Rechtliche Natur.....	120

1.3	Auswirkungen.....	121
2.	Festsetzungsverjährung.....	122
2.1	Begriff.....	122
2.2	Verjährungsfrist.....	122
2.2.1	Im Allgemeinen	122
2.2.2	Längere Frist bei strafbaren Handlungen	123
2.3	Festsetzungsfrist für Beitragsforderungen	124
3.	Vollstreckungsverjährung	126
3.1	Begriff.....	126
3.2	Verjährungsfrist.....	127
3.3	Besondere Verjährungsfristen	128
3.3.1.	Öffentliches Inventar; Nachlassstundung	128
3.3.2.	Zwangsvollstreckung.....	129
3.3.3.	Entstehung des Rentenanspruchs	130
3.3.4	Verlustschein.....	131
4.	Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung.....	132
4.1	Begriff.....	132
4.2	Verjährungsfristen	133
4.2.1	Allgemeines	133
4.2.2	Einjährige Frist	134
4.2.3	Fünfjährige Frist	134
4.2.4	Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen	135
6. Teil:	Zwangsvollstreckung.....	136
1.	Allgemeines	136
1.1	Betreibungsarten.....	136
1.2	Zuständiges Gericht	136
1.3.	Betreibungsgegenstand	137
1.4	Betreibungen im Zusammenhang mit der EU/EFTA.....	137

1.5	Elektronische Betreuung	138
2.	Schuldbetreibung.....	138
2.1	Betreibungsverfahren	138
2.1.1	Allgemeines	138
2.1.2	Zeitpunkt der Einleitung.....	139
2.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags.....	141
2.2.1	Im Verwaltungsverfahren	141
2.2.2	Im Rechtsöffnungsverfahren	142
2.3	Fortsetzungsbegehren	143
2.4	Verhältnis zur Insolvenzenschädigung der ALV	143
3.	Pfändung	144
3.1	Widerspruchsverfahren	144
4.	Konkurs	146
4.1	Konkurseröffnung.....	146
4.2	Forderungseingabe	146
4.3	Kollokation	148
4.4	Konkursforderungen und Massaschulden	149
4.5	Verhältnis zur Insolvenzenschädigung	150
4.6	Einstellung des Konkurses mangels Aktiven	151
5.	Nachlassvertrag	151
5.1	Ordentlicher Nachlassvertrag	151
5.2	Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich.....	151
5.3	Nachlassvertrag im Konkurs.....	152
5.4	Verfahren	152
6.	Verlustschein.....	154
6.1	Begriff.....	154
6.2	Wirkungen.....	154

7. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge	156
1. Voraussetzungen	156
1.1 Allgemeines	156
1.2 Erfolglose Betreibung	156
1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreibung	156
2. Verfahren	157
3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge.....	158
4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung	159
4.1 Im Allgemeinen	159
4.2 Rangordnung	159
8. Teil: Arbeitgeberhaftung	162
1. Materielle Ordnung.....	162
1.1 Haftung der Arbeitgebenden	162
1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden	162
1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches.....	165
1.3.1 Schaden.....	165
1.3.2 Missachtung von Vorschriften	166
1.3.3 Verschulden	167
1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches	170
1.4.1 Im Allgemeinen	170
1.4.2 Fristenlauf und Kenntnis des Schadens	172
1.4.3 Übergangsrecht.....	177
2. Verfahren	177
2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches	177
2.1.1 Schadenersatzverfügung	177
2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden	178

2.1.3	Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht	179
2.1.4	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht	180
2.2	Bezug des Schadenersatzes.....	181
2.3	IK-Eintrag des ersetzten Schadens	181
9. Teil:	Strafen und Ordnungsbussen.....	183
1.	Strafen.....	183
1.1	Allgemeines	183
1.2	Vergehen nach Art. 87 AHVG	183
1.2.1	Beitragshinterziehung.....	184
1.2.2	Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgebende.....	184
1.2.3	Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen	185
1.3	Übertretungen	185
2.	Ordnungsbussen	186
2.1	Voraussetzungen	186
2.2	Bemessung	187
2.3	Bussenverfügung und Rechtsmittel	187
2.4	Verjährung	188
3.	Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen.....	188
3.1	Grundsatz	188
3.2	Voraussetzungen	189
3.3	Verfahren	189
10. Teil:	Schwarzarbeit.....	190
11. Teil:	Anhänge.....	191
1.	Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen	191
2.	Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 2 und 3 BGSA / Musterformular	214

- 3. Schwarzarbeit: Übersicht der anwendbaren Strafbestimmungen – Art. 87 und 88 AHVG 215**
- 4. Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden 219**

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110)
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)

COVID-19 Verordnung	Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFTA- Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31.12.2006); in Fussnote: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE).
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (SR 834.1)
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (SR 836.2)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)

GebV SchKG	Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35)
GwV-FINMA	Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0)
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KS QST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
KSR	Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO
KSRP	Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)

StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
Vo 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Geändert durch: Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43). In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.831.109.268.1)
Vo 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11)
VOSA	Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.411)
WFV	Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Teil: Beitragsschuldende

1. Verschiedene Schuldnerkategorien

- 1001
ex-1006 Arbeitgebende und Arbeitnehmende leisten Beiträge auf dem massgebenden Lohn (Lohnbeiträge; [Art. 5](#) und [Art. 12 AHVG](#); vgl. zum Beitragsobjekt die WML).
- 1002
ex-1007 Selbstständigerwerbende leisten Beiträge auf dem Erwerbseinkommen (persönliche Beiträge; [Art. 8 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung s. die WSN).
- 1003
ex-1008 Nichterwerbstätige leisten Beiträge je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. aufgrund ihres Renteneinkommens und ihres Vermögens (persönliche Beiträge; [Art. 10 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung vgl. die WSN).

2. Arbeitgebende

2.1 Begriff

- 1004
ex-1009 Als Arbeitgebende gelten Personen, für die Arbeitnehmende gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind¹. In der Regel sind es die Personen, die den Arbeitnehmenden den massgebenden Lohn auszahlen² ([Art. 12 Abs. 1 AHVG](#)). Zur Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen s. Rz 1012.

¹	15.	September	1953	ZAK	1953	S. 419	EVGE	1953	S. 275
	14.	Januar	1957	ZAK	1957	S. 254	–		
	14.	Januar	1958	ZAK	1958	S. 226	–		
²	21.	Juni	1950	ZAK	1950	S. 487	–		
	22.	Juni	1951	ZAK	1951	S. 363	–		
	18.	August	1986	ZAK	1987	S. 31	–		
	4.	Dezember	1989	ZAK	1990	S. 129	–		

- 1005
ex-1010 Arbeitgeber*innen können sein natürliche oder juristische Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Konkursmassen³ (zum letzten Punkt vgl. Rz 6055).
- 1006
ex-1011 Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft) können administrativ als Arbeitgeber*innen behandelt werden. Indessen muss die Ausgleichskasse an jedes Mitglied, das sie rechtlich betreffen will, eine Verfügung richten und diesem oder einer gemeinsamen stellvertretenden Person zustellen⁴.
- 1007
ex-1012 Die Arbeitgeber*innenschaft begründet grundsätzlich die Pflicht, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge (Lohnbeiträge) der Ausgleichskasse zu entrichten und darüber mit dieser abzurechnen ([Art. 51 Abs. 3 AHVG](#); s. aber Rz 2125 und 2127).
- 1008
ex-1013 Ohne Bedeutung ist,
– ob der von den Arbeitgeber*innen geschuldete Lohn den Arbeitnehmenden in Form von Leistungen Dritter gewährt wird (Rz 1012)⁵;
– ob die Arbeitgeber*innen den Lohn aus eigenen Mitteln bestreiten, oder ob ihnen dieser von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird⁶;
– ob die Entlohnung direkt durch die Arbeitgeber*innen oder durch die vermittelnde Person der Arbeitnehmenden erfolgt⁷.
- 1009 Als Arbeitgeber*innen werden betrachtet, sofern sie Versicherten Leistungen erbringen, die massgebenden Lohn darstellen:

³	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE	1950	S.	206
⁴	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	421	BGE	97	V	221
	13.	Juni	1980	ZAK	1981	S.	377	–			
⁵	21.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	398	EVGE	1957	S.	16
	28.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	252	–			
	6.	März	2009	9C_824/2008				–			
	8.	August	2011	9C_12/2011				BGE	137	V	321
⁶	7.	Juli	1953	ZAK	1953	S.	333	–			
	14.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	254	–			
⁷	9.	Oktober	1975	ZAK	1976	S.	147	–			

- die Arbeitslosenkasse ([Art. 22a Abs. 2](#) und [Art. 52 Abs. 2 AVIG](#));
- die Militärversicherung ([Art. 29 MVG](#) und [Art. 19 Abs. 2 MVV](#));
- die Ausgleichskasse ([Art. 25 IVG](#) et [Art. 19a EOG](#)).

1010
ex-1014 Besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber mehreren Personen, so obliegt die Abrechnungs- und Beitragspflicht der- bzw. demjenigen Arbeitgebenden, die bzw. der zur versicherten Person den direkteren und engeren Kontakt hat⁸.

1011
ex-1015 Wird der Lohn von zwei Personen abwechslungsweise bezahlt und besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber beiden, ist diejenige Person beitragspflichtig, welche die fragliche Verpflichtung gegenüber der Ausgleichskasse ausdrücklich übernommen hat⁹.

2.2 Besondere Beispiele

1012
ex-1016 Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:

- die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer und nicht deren Verwaltung;
- die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹⁰;
- das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerrinnen und -schauer¹¹, Betriebsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn

⁸	4.	Dezember	1989	ZAK	1990	S.	129	–			
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
⁹	4.	Dezember	1989	ZAK	1990	S.	129	–			
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
¹⁰	22.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	363	–			
¹¹	16.	September	1957	ZAK	1958	S.	63	–			

und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1008; s. dazu die WML);

- die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1008 und dazu die WML);
- das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum Kinderhüten oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde¹²;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen durch eine von ihm entlohnte Person führen lässt und von diesem Unternehmen dafür entschädigt wird¹³;
- die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt¹⁴ (s. Rz 1005 und 6055);
- die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren;
- das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebende die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt¹⁵;

¹²	11.	Oktober	1954	ZAK	1955	S.	34	–		
¹³	14.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	226	–		
¹⁴	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE	1950	S. 206
¹⁵	25.	Februar	1975	ZAK	1975	S.	371	BGE	101	V 1

- die Person, die von Angehörigen gegen Entgelt (Geld- oder Naturallohn) gepflegt wird¹⁶.

2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen

- 1013
ex-1017
- Ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis ist gegeben, wenn die Arbeitnehmenden (sog. «Oberarbeitnehmende») zur Ausführung der ihr übertragenen Arbeit Hilfskräfte (sog. «Unterarbeitnehmende») beiziehen, wobei keine direkten Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Unterarbeitnehmenden hergestellt werden und der Lohn zwischen Arbeitnehmenden und Hilfskräften aufgeteilt wird¹⁷.
- 1014
ex-1018
- So gelten als Arbeitgebende
- die Akkordvergeberin bzw. der Akkordvergeber für die Akkordantin bzw. den Akkordanten und deren bzw. dessen Hilfskräfte¹⁸;
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt oder die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eines Konzertes für die Kapellmeisterin bzw. den Kapellmeister und die Orchestermusikerinnen und -musiker;
 - die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber für das Haupt einer Artistengruppe und die einzelnen Artistinnen und Artisten¹⁹;
 - der Golfklub für den Chef-Caddie und die Caddies²⁰;
 - die Gemeinde für die Beamtinnen und Beamten sowie die von diesen angestellten Hilfspersonen²¹.
- Für die Bezahlung und die Abrechnung siehe Rz 2124 ff.

¹⁶	15.	Dezember	1997	AHI	1998	S.	153	–		
¹⁷	19.	Mai	1951	ZAK	1951	S.	322	–		
	9.	April	1954	ZAK	1954	S.	226	–	EVGE	1954 S. 95
	25.	November	1980	ZAK	1981	S.	479	–		
¹⁸	3.	Mai	1955	ZAK	1955	S.	290	–		
¹⁹	19.	Mai	1951	ZAK	1951	S.	322	–		
²⁰	29.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	256	–		
²¹	25.	November	1980	ZAK	1981	S.	479	–		

2.4 Grundsatz des Wohnsitzes / des Sitzes / der Zweigniederlassung in der Schweiz

2.4.1 Arbeitgeber mit Sitz, Wohnsitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz

- 1015
ex-1019 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind die Personen, die in der Schweiz Wohnsitz (s. die WVP), ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben und obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden beitragspflichtigen Lohn ausrichten ([Rz 1005; Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1016
ex-1019.1 Arbeitgebende ohne Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sind jedoch auch dann beitragspflichtig, wenn sich dies aus einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder völkerrechtlicher Übung ergibt ([Art. 12 Abs. 3 Bst. a AHVG](#)). Das trifft namentlich auf die Arbeitgebenden mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat zu, wenn die Vo 883/2004 anwendbar ist (vgl. Rz 1021 ff.).
- 1017
ex-1020 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind auch diejenigen Personen, die in der Schweiz in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1018
ex-1021 Als Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts gelten ständige Anlagen und Einrichtungen wie Fabrikations-, Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten, in denen Arbeitnehmende des Inhabers oder der Inhaberin der Betriebsstätte tätig sind.
- 1019
ex-1022 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts ist insofern weiter als jener des Steuerrechts, als nicht erforderlich ist, dass sich in den Anlagen und Einrichtungen ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht²².

22	3.	Dezember	1960	ZAK	1961	S.	269	EVGE	1960	S.	301
	9.	April	1984	ZAK	1984	S.	558	BGE	110	V	80

1020 Eine Domizilgesellschaft mit Sitz in der Schweiz gilt als beitragspflichtige Arbeitgeberin²³.
ex-1023

2.4.2 Beitragspflichtige Arbeitgebende mit Sitz in der EU/EFTA ohne Betriebsstätte in der Schweiz

1021 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU- bzw. EFTA-Staat und ohne Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig ([Art. 12 Abs. 3 Bst. a AHVG](#); vgl. Rz 1016).
ex-1032.1

1022 Schliessen sie jedoch mit ihren in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) ab, so rechnen die Arbeitnehmenden die Beiträge anstelle der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse ab (s. WVP, insb. Mustervereinbarung im Anhang; s. auch WKB). Es handelt sich dabei nicht um Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (s. Rz 1042).
ex-1032.2

1023 In diesem Fall (Rz 1022) entrichten die Arbeitnehmenden die üblicherweise von den Arbeitgebenden zu leistenden Beiträge und Verwaltungskostenbeiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge zu vergüten (s. WVP). Eine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) befreit die Arbeitgebenden nicht von ihrer Haftung, falls die Beitragszahlung durch die Arbeitnehmenden ausbleibt.
ex-1032.3

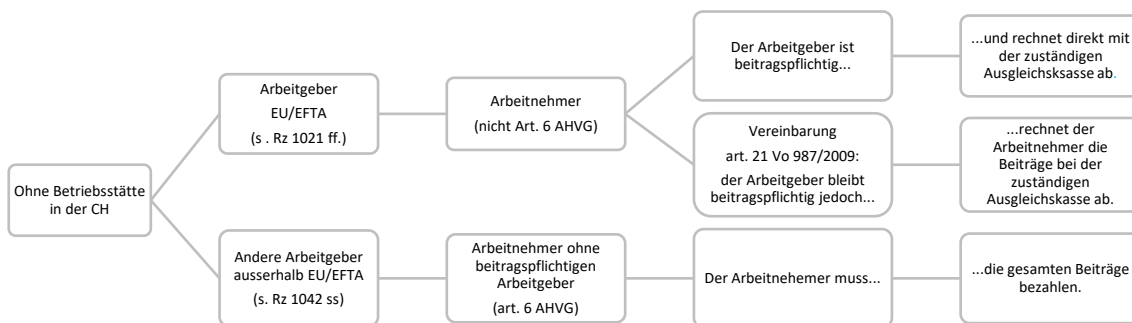
1024 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden die Ausgleichskasse über die Vereinbarung mit ihrer Arbeitnehmerin bzw. ihrem Arbeitnehmer informieren, wonach diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende von sich aus aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#), können sie
ex-1032.4

²³ 3. November 1972 ZAK 1973 S. 363 –

die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (s. WVP).

1025 Für die Beitragsfestsetzung ist in der Regel die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland massgebend. Im Übrigen gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Arbeitgebenden in der Schweiz.
ex-1049.3

1026 Überblick über die Situationen bei fehlender Betriebsstätte in der Schweiz:
ex-1049.4



2.4.3 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende

1027 Nach [Art. 12 Abs. 3 Bst. b AHVG](#) sind von der Beitragspflicht befreit:
ex-1025

– Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten

1028 Als solche gelten nur Unternehmungen, die einen Teil der Staatsverwaltung bilden oder von einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Anstalt betrieben werden.
ex-1026

1029 Nicht als solche sind dagegen Unternehmungen zu betrachten, die in die Form einer juristischen Person des Privatrechtes gekleidet sind, auch wenn der Staat an ihnen weitgehend beteiligt ist und einen bestimmenden Einfluss auf ihre Führung ausübt²⁴. Die Ausgleichskassen haben Fälle dieser Art dem BSV zu unterbreiten.

²⁴ 10. Juni 1949 ZAK 1949 S. 314 EVGE 1949 S. 31

– **Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen**

- 1030
ex-1028 Nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ([SR 0.191.01](#)) und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen ([SR 0.191.02](#)) sowie nach der die Übereinkommen ergänzenden völkerrechtlichen Übung der Schweiz (nach [Art. 33 AHVV](#)) können diese Stellen nicht angehalten werden, die den Arbeitgebenden im Empfangsstaat auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sie können diese Pflichten jedoch freiwillig übernehmen (vgl. Rz 1049).
- 1031
ex-1029 Für Personen, die in der Schweiz im Dienst gewisser diplomatischer Missionen oder konsularischer Posten (s. die WVP) tätig und nach schweizerischem Recht versichert sind (s. dazu die WVP), haben die jeweiligen diplomatischen Missionen bzw. konsularischen Posten die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen.
- 1032
ex-1030 Die internationalen Organisationen IATA und SITA haben die Arbeitgeberbeiträge für ihr der AHV unterstelltes Personal zu entrichten.
- 1033
ex-1031 Ausländerinnen und Ausländer, die im Genuss von Privilegien oder Immunitäten nach den Regeln des Völkerrechts stehen, haben als Arbeitgebende für jede versicherte Person Beiträge zu entrichten, welche auf deren Rechnung eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- 1034
ex-1032 Beschäftigten gemäss [Art. 12 Abs. 3 Bst. b AHVG](#) von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende Haushaltspersonal in ihrem in der Schweiz gelegenen Haushalt, so sind sie für dieses aufgrund von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) beitragspflichtig.

3. Arbeitnehmende

3.1 Begriff

1035
ex-1033 Als Arbeitnehmende gelten Personen, die für eine andere Person gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind. Für weitere Informationen zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden vgl. 1. Teil, 2. Kapitel und 5. Teil, Anhang 3 der WML.

1036
ex-1034 Arbeitnehmende können nur natürliche Personen sein, nicht aber juristische Personen oder Personengesamtheiten.

3.2 Beitragspflicht

3.2.1 Allgemeine Regel

1037
ex-1035 Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmenden, die gemäss [Art. 1a AHVG](#) obligatorisch versichert sind (s. [Art. 3 Abs. 1 AHVG](#), und für die Versicherungsunterstellung die WVP).

3.2.2 Beginn der Beitragspflicht

1038
*ex-1001 +
ex-1002* Die Beitragspflicht beginnt

- im Allgemeinen am 1. Januar, der dem 17. Geburtstag der Arbeitnehmenden, folgt ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
- am 1. Januar nach dem 20. Geburtstag der mitarbeitenden Familienmitglieder bzw. der im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerinnen oder Partner Mitarbeitenden, die keinen Barlohn beziehen ([Art. 3 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)). Erhalten sie einen Barlohn, so gilt die allgemeine Regel nach Buchstabe a).

3.2.3 Ende der Beitragspflicht

- 1039 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden endet
ex-1037
- mit deren Tod;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung.
- 1040 Für die Beiträge erwerbstätiger Altersrentnerinnen und Altersrentner siehe das KSR.
ex-1038
- 1041 Beim Tode der Arbeitnehmenden sind die Beiträge bis zum Todestag geschuldet. Einfachheitshalber kann der Lohn für den ganzen Todesmonat abgerechnet werden.
ex-1039

3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

3.3.1 Begriff

- 1042 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind Arbeitnehmende,
ex-1040
- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz haben und auch nicht aufgrund des Abkommens mit der EU oder des EFTA-Übereinkommens beitragspflichtig sind ([Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG](#));
 - deren Arbeitgebende gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit sind (z.B. Vertretungen ausländischer Staaten in der Schweiz; vgl. Rz 1027 ff.);
 - die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 AHVG](#) beitreten.
- 1043 Für Arbeitnehmende, die mit ihren Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen haben, vgl. Rz 1021 ff.
ex-1049.1

3.3.2 Ermittlung und Festsetzung der Beiträge

- 1044**
ex-1042 Für die Ermittlung und die Festsetzung der Beiträge der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Regeln sinngemäss anwendbar, wobei der für Lohnbeiträge massgebende Beitragssatz gilt und die Beitragspflichtigen der Arbeitslosenversicherung unterstellt und einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind²⁵.
- 1045**
ex-1042.1 Dies bedeutet dass:
 – das von den Steuerbehörden ermittelte Einkommen massgebend ist [Art. 16 Abs. 1 AHVV](#)²⁶;
 – vom rohen Lohn sämtliche Gewinnungskosten abgezogen werden können; [Art. 9 AHVV](#) (Unkostenregelung für Arbeitnehmende) ist nicht anwendbar²⁷;
 – die Beiträge gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) herabgesetzt werden können²⁸ (s. die WSN).
 Für die Verjährung vgl. Rz 5013.
- 1046**
ex-1044 Der Lohn von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ist von der Ausgleichskasse zu ermitteln.
- 1047**
ex-1045 Die Ausgleichskasse beachtet bei der Beitragsfestsetzung die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Verfahrensgrundsätze (s. die WSN) und stützt sich soweit möglich auf die Steuerveranlagungen²⁹.
- 1048**
ex-1046 Die Beiträge sind in der Regel in einer Beitragsverfügung festzusetzen.

²⁵	23.	März	1984	ZAK	1984	S.	437	BGE	110	V	71
²⁶	11.	Mai	1950	ZAK	1950	S.	319	EVGE	1950	S.	121
	29.	Juli	1958	ZAK	1959	S.	105	EVGE	1958	S.	184
	23.	März	1984	ZAK	1984	S.	437	BGE	110	V	71
²⁷	29.	Juli	1958	ZAK	1959	S.	105	EVGE	1958	S.	184
²⁸	11.	Mai	1950	ZAK	1950	S.	319	EVGE	1950	S.	121
	29.	Juli	1958	ZAK	1959	S.	105	EVGE	1958	S.	184
²⁹	23.	März	1984	ZAK	1984	S.	437	BGE	110	V	71

3.3.3 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden

1049 Die von der Beitragspflicht befreiten Arbeitgebenden können die Beiträge gemäss [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) an der Quelle beziehen (Lohnabzug, vgl. Rz 2014 ff.), sofern sie diesem Verfahren zustimmen ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#)). Der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Beiträge (siehe Rz 1001 und 2026).

1050 Der Quellenbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) steht Arbeitgebenden frei, welche eine Betriebsstätte in der Schweiz haben oder in ihrem Haushalt in der Schweiz Personal beschäftigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausgleichskasse den Beitragsbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) zulassen, sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, die Arbeitgebenden seien Willens und in der Lage, die Zahlungen fristgemäss zu leisten.

1051 Diesfalls werden die Beiträge nach den Rz 2014 ff. erhoben.

4. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

1052 Der Begriff und die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Bemessung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge werden in der WSN geregelt. Für den Bezug siehe ferner Rz 2182 f.

5. Wechsel der Beitragsschuldenden

5.1 Schuldübernahme

1053 Wer ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt und die Übernahme den Gläubigerinnen und Gläubigern mitteilt oder in öffentlichen Blättern auskündigt, wird Schuldnerin bzw. Schuldner der übernommenen Lohnbeiträge³⁰; die

³⁰ 20. Januar 1965 ZAK 1965 S. 435 EVGE 1965 S. 11

bisherigen Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften solidarisch noch während dreier Jahre neben den Übernehmenden³¹ ([Art. 181](#) und [333 Abs. 3 OR](#)).

- 1054
ex-1051 Wird der Betrieb oder der Betriebsteil während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen, besteht keine zwingende Solidarhaftung des Veräusserers mit dem Erwerber ([Art. 333b OR](#)).
- 1055
ex-1052 Werden zwei Geschäfte durch wechselseitige Übernahme der Aktiven und Passiven vereinigt, so schuldet mit der Eintragung im Handelsregister das neue Geschäft die von den beiden Geschäften geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 22 Abs. 1 FusG](#)).
- 1056
ex-1053 Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft umgewandelt, so schuldet die Personengesellschaft die im Zeitpunkt der Umwandlung von der Einzelunternehmung geschuldeten Lohnbeiträge, grundsätzlich ab Eintragung im Handelsregister ([Art. 73 Abs. 2 FusG](#)). Falls die Steuerbehörden eine rückwirkende Umwandlung anerkennen, ist der für die Steuern geltende Stichtag entscheidend (vgl. WSN). Die Inhaberin oder der Inhaber der Einzelunternehmung haftet persönlich und solidarisch noch während dreier Jahre für diese Beiträge ([Art. 75 Abs. 1 FusG](#)). Siehe Rz 1053 für die Betriebsübertragung während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung.
- 1057
ex-1053.1 Wird eine Kollektivgesellschaft von einem bisherigen Gesellschafter nach [Art. 579 OR](#) als Einzelunternehmen weitergeführt, so haftet dieser primär und persönlich für die Beitragsschulden der Gesellschaft. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet unter den Voraussetzungen von

³¹ 6.	März	1956	ZAK	1956	S. 202	–			
7.	März	1960	ZAK	1960	S. 349	EVGE	1960	S. 42	

[Art. 568 Abs. 3 OR](#) subsidiär für Beitragsschulden der aufgelösten Kollektivgesellschaft (vgl. auch [Art. 591 Abs. 1 OR](#))³².

- 1058 Die Beitragsschulden der Kollektivgesellschaft gehen mit der Übertragung ihrer Aktiven und Passiven auf die AG über³³.
ex-1054
- 1059 Werden Insolvenzenschädigungen ausgerichtet, so tritt von Gesetzes wegen die auszahlende Arbeitslosenkasse im Rahmen ihrer Leistungen in die Beitragspflicht der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden ein ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#); s. auch [Art. 29 AVIG](#)).
ex-1055

5.2 Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld

5.2.1 Im Allgemeinen

- 1060 Die Beitragsschuld geht nach den Regeln des Erbrechts durch Universalsukzession auf die Erbinnen und Erben der beitragspflichtigen Person über ([Art. 560 ZGB](#)). Die Erbinnen und Erben treten in die Rechtsstellung der verstorbenen beitragspflichtigen Person ein ([Art. 43 AHVV](#))³⁴.
ex-1056
- 1061 Die Erbinnen und Erben haften solidarisch für die von der beitragspflichtigen Person bis zu deren Tode geschuldeten Beiträge³⁵ ([Art. 560 Abs. 2 ZGB](#)). Sie können sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren.
ex-1057
- 1062 Vorbehalten bleiben die Fälle, da die Erbinnen und Erben die Erbschaft ausschlagen ([Art. 566 ff. ZGB](#)), die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen ([Art. 588 ff. ZGB](#)) oder die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen
ex-1058

³²	12.	August	2010	9C_142/2010			BGE	136	V	268
³³	28.	Mai	1993	AHI	1994	S. 92	BGE	119	V	389
³⁴	11.	April	1957	ZAK	1958	S. 105	EVGE	1957	S.	141
	9.	April	1959	ZAK	1959	S. 438	EVGE	1959	S.	141
	10.	Januar	1985	ZAK	1985	S. 280	BGE	111	V	1
³⁵	20.	Dezember	1950	ZAK	1951	S. 77	EVGE	1951	S.	39
	14.	November	1953	ZAK	1954	S. 193	EVGE	1953	S.	285
	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S. 421	BGE	97	V	221

([Art. 593 ff. ZGB](#))³⁶.

- 1063
ex-1059 Indessen können mit der Witwen- oder Witwerrente, auch wenn die Witwe oder der Witwer die Erbschaft ausgeschlagen hat, die von der verstorbenen Ehefrau oder vom verstorbenen Ehemann bzw. der eingetragenen Partnerin oder dem Partner geschuldeten persönlichen Beiträge – nicht aber die als Arbeitgeber geschuldeten Lohnbeiträge – verrechnet werden³⁷. Näheres hierzu in der RWL.
- 1064
ex-1060 Für den Übergang der Beitragsschuld auf die Erbinnen und Erben ist ohne Bedeutung, ob die geschuldeten Beiträge vor dem Tode der beitragspflichtigen Person durch eine Verfügung festgesetzt wurden³⁸.
- 1065
ex-1062 Angesichts des akzessorischen Charakters der Verzugszinsforderung haben die nach [Art. 43 AHVV](#) für Sozialversicherungsbeiträge einzustehenden Erbinnen und Erben auch für die auf diesen geschuldeten Verzugszinsen aufzukommen.

5.2.2 Öffentliches Inventar

- 1066
ex-1063 Die Ausgleichskassen haben Beitragsforderungen innert der im Rechnungsruf gesetzten Frist (Auskündungsfrist) zum öffentlichen Inventar anzumelden ([Art. 582 ZGB](#)). Der Rechnungsruf wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt nicht publiziert.
- 1067
ex-1064 Die Anmeldung hat auch dann innert der Auskündungsfrist zu erfolgen, wenn die Beitragsforderung noch nicht endgül-

³⁶	20.	Januar	1969	ZAK	1969	S.	439	EVGE	1969	S.	93
	10.	Januar	1985	ZAK	1985	S.	280	BGE	111	V	1
³⁷	20.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	77	EVGE	1951	S.	39
	14.	November	1953	ZAK	1954	S.	193	EVGE	1953	S.	285
	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	421	BGE	97	V	221
	31.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	192	BGE	115	V	341
³⁸	1.	April	1953	ZAK	1953	S.	229	EVGE	1953	S.	149
	14.	November	1953	ZAK	1954	S.	193	EVGE	1953	S.	285
	22.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	318	EVGE	1963	S.	28

tig festgesetzt werden konnte, etwa weil die Steuermeldung noch nicht eingetroffen ist. Die Ausgleichskasse hat die Beitragsforderung zu schätzen und in der Anmeldung die endgültige Festsetzung vorzubehalten.

- 1068
ex-1065 Übernehmen die Erbinnen und Erben die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so haften sie nur für die angemeldeten Beitragsforderungen ([Art. 589 Abs. 1 ZGB](#)).
- 1069
ex-1066 Wird die Beitragsforderung nicht in das öffentliche Inventar aufgenommen, weil die Ausgleichskasse sie nicht innert der Auskündungsfrist angemeldet hat, so haften die Erbinnen und Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft ([Art. 590 Abs. 1 ZGB](#))³⁹.
- 1070
ex-1067 Hat indessen die Ausgleichskasse die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen, so haften die Erbinnen und Erben für die Beitragsschulden, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind ([Art. 590 Abs. 2 ZGB](#))⁴⁰.
- 1071
ex-1068 Als unverschuldet ist das Unterlassen der Anmeldung beispielsweise dann zu betrachten, wenn von der Ausgleichskasse nicht erwartet werden konnte, dass ihr der betreffende Rechnungsruf zur Kenntnis komme, oder wenn sie von den Leistungen, von denen Beiträge zu fordern sind, erst nach Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis erhielt⁴¹.
- 1072
ex-1069 Dagegen wird die Anmeldung schuldhaft unterlassen, wenn die Ausgleichskasse zwar um das Bestehen einer Beitragsforderung weiss, diese aber nicht innert der Ankündungsfrist anmeldet⁴², weil sie wegen Fehlens der Steuermeldung im ordentlichen Verfahren noch nicht festgesetzt werden kann (s. dazu Rz 1067).

³⁹	10.	Januar	1985	ZAK	1985	S.	280	BGE	111	V	1
	31.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	192	BGE	115	V	341
⁴⁰	1.	April	1953	ZAK	1953	S.	229	EVGE	1953	S.	149
	15.	November	1954	ZAK	1955	S.	39	–			
	22.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	318	EVGE	1963	S.	28
⁴¹	22.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	318	EVGE	1963	S.	28
⁴²	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	421	BGE	97	V	221

1073
ex-1070

Die Beitragsforderungen gehören nicht zu den Forderungen, die gemäss [Art. 583 Abs. 1 ZGB](#) von Amtes wegen in das Inventar aufzunehmen sind⁴³.

⁴³ 31. Dezember 1971 ZAK 1972 S. 421 BGE 97 V 221

2. Teil: Bezugsverfahren

1. Beitragszahlung

1.1 Allgemeines

- 2001 Unter Zahlung ist das Entrichten der Beiträge an die Ausgleichskasse zu verstehen; ihr gleichgestellt ist das Verrechnen mit Versicherungsleistungen (s. dazu RWL).
- 2002
ex-2003 Die Beiträge gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)), namentlich mit Gutschrift auf ihrem Konto. Das Datum des Zahlungsauftrages an die Post oder an die Bank ist nicht massgebend. Die Beiträge können auch bis zum Grenzwert von 15'000 Franken (gemäss [Art. 51 Abs. 1 Bst. b](#) und [Art. 61 Abs. 1 GwV-FINMA](#)) in bar einbezahlt werden.
- 2003 Die Beitragsrechnung oder -verfügung legt ausdrücklich fest, bis wann die Zahlung spätestens bei der Ausgleichskasse eingehen muss.
- 2004 Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO können die Beiträge für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung, die Familienzulagen FamZG sowie die übertragenen Aufgaben bezahlt werden (vgl. dazu [Art. 63 Abs. 4 AHVG](#); vgl. jedoch Rz 6006).

1.2 Währung und Wechselkurs

- 2005
ex-2002 Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu bezahlen. In einer anderen (ausländischen oder elektronischen) Währung bezahlte Einkommen sind in Schweizer Franken umzurechnen.
- 2006
ex-2002, 2. Abs. Wenn das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen Anwendung findet, ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (http://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html) massgebend.

2007
ex-2002, 3.
Abs.

Bei Sachverhalten, für welche weder das Abkommen mit der EU, noch das EFTA-Übereinkommen gelten, bestimmt die Ausgleichskasse den anwendbaren Wechselkurs (z.B. die von den Banken publizierten Kurse).

1.3 Zahlungsperioden ([Art. 34 AHVV](#))

2008
ex-2006-2009

Die Beitragspflichtigen bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge wie folgt:

- Arbeitgebende monatlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken übersteigt; sonst vierteljährlich;
- Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ([Art. 6 AHVG](#)) vierteljährlich;
- Arbeitgebende im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSa](#) jährlich (vgl. Rz 2114).

2009
ex-2008

Übersteigt der Jahresbeitrag an die AHV/IV/EO 3 000 Franken nicht, kann die Ausgleichskasse ausnahmsweise im Einzelfall längere, höchstens aber jährliche Zahlungsperioden festsetzen, sofern Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der beitragspflichtigen Person besteht ([Art. 34 Abs. 2 AHVV](#)).

2010

Für Arbeitnehmende, welche aufgrund einer Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) die Beiträge anstelle ihres Arbeitgebers mit Sitz in der EU/EFTA abrechnen, gilt die für den Arbeitgebenden geltende Zahlungsperiode gemäss Rz 2008 Bst. a. (vgl. Rz 1022).

Zahlungsperioden / Überblick:

KATEGORIE		PERIODE	GRUNDLAGE
Arbeitgebende	Lohnsumme > CHF 200'000	monatlich	Rz 2008 Bst. a
	Lohnsumme ≤ CHF 200'000	vierteljährlich	Rz 2008 Bst. a
	Vereinfachtes Ab- rechnungsverfahren (Art. 2 BGSA)	jährlich	keine Akontobei- träge Rz 2008 Bst. c und Rz 2114
Selbstständigerwer- bende, Nichter- werbstätige und « ANOBAG »	ohne Unterscheidung	vierteljährlich	Rz 2008 Bst. b
Alle	Ausnahme für Bei- träge ≤ CHF 3'000	jährlich möglich	Voraussetzungen: Rz 2009

1.4 Zahlungsfrist

2011
ex-2010

Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind in-
nert 10 Tagen ab deren Ablauf zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3
AHVV](#)). Dazu gehören die für die Zahlungsperiode:

- geschuldeten paritätischen Akontobeiträge nach [Art. 35
Abs. 1 AHVV](#);
- tatsächlich geschuldeten Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3
AHVV](#);
- geschuldete persönlichen Akontobeiträge nach [Art. 24
AHVV](#).

Rz 2118 bleibt vorbehalten (vereinfachtes Abrechnungs-
verfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#)).

2012
ex-2011

Beispiel

Die paritätischen Akontobeiträge für die Zahlungsperiode
Januar sind bis zum 10. Februar zu bezahlen, d.h. die Zah-
lung muss spätestens am 10. Februar bei der Ausgleichs-
kasse eingehen.

- 2013 Für auszugleichende und nachgeforderte Beiträge gilt eine Frist von 30 Tagen (Rz 2083 und 3014; [Art. 25 Abs. 2](#), [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 39 Abs. 2 AHVV](#)).

2. Bezug der Lohnbeiträge

2.1 Arbeitnehmerbeiträge

2.1.1 Abzug des Arbeitnehmerbeitrages durch den Arbeitgeber (Quellenbezug)

- 2014 Die Arbeitgebenden haben bei jeder Lohnzahlung den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen ([Art. 14 Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2015 Besteht ein Anspruch auf eine Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung der Arbeitslosenversicherung, so können die Arbeitgebenden den ganzen Arbeitnehmeranteil vom auszahlenden Lohn abziehen, somit auch die Beiträge von jenem Teil, der zwar mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist, aber dem Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt wird (s. hierzu Rz 2033 ff.).
- 2016 Für die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrages bei nachträglichen Lohnzahlungen gelten die Rz 2036 ff.
- 2017 Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden zu gestatten, den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn zu erheben⁴⁴.
- 2018 Erheben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag nicht bei jeder Lohnzahlung, so verwirken sie damit nach dem AHV-Recht den Anspruch nicht, den Beitrag von den Arbeitnehmenden später zu erheben (s. a. Rz 2021 und 2024).

⁴⁴ 13. Juli 1956 ZAK 1957 S. 444 EVGE 1956 S. 174

2019 Für die Rückerstattung zu Unrecht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge siehe Rz 3067 und 3068.
ex-2018, 2. Satz

2.1.2 Nettolohnvereinbarung

2020 Arbeitgebende und Arbeitnehmende können vereinbaren, dass die Arbeitgebenden auch den Arbeitnehmerbeitrag übernehmen, also die Arbeitnehmenden einen Lohn frei von Abzügen erhalten⁴⁵.

2021 Diese Vereinbarung kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten geschlossen werden.
ex-2020
Beispiel: ein Arbeitgeber entrichtet während 3 Jahren seinem Hauspersonal Löhne ohne Beitragsabzug, wobei er der Ausgleichskasse aber regelmässig die Beiträge bezahlt. Diesfalls besteht eine stillschweigende Vereinbarung.

2022 Die Nettolohnvereinbarung ist zivilrechtlicher Natur (s. dazu Rz 2024) und muss von den Arbeitnehmenden nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden⁴⁶.

2023 Der AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeitrag sowie von den Arbeitnehmenden geschuldete Steuern, welche die Arbeitgebenden übernehmen, sind für die Beitragserhebung dem ausbezahlten Lohn hinzuzuzählen (s. die WML). Die Umrechnung wird gemäss der vom BSV publizierten Tabelle [«Umrechnung von Nettolöhnen in Bruttolöhne AHV/IV/EO/ALV»](#) vorgenommen.

45	21.	August	1953	ZAK 1953	S.	426	EVGE	1953	S.	215
	14.	Juli	1956	ZAK 1957	S.	450	EVGE	1956	S.	183
	19.	Februar	1957	ZAK 1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38
46	5.	Mai	1988	ZAK 1989	S.	151	–			
	14.	Juli	1956	ZAK 1957	S.	450	EVGE	1956	S.	183
	19.	Februar	1957	ZAK 1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38
	6.	Juli	1957	ZAK 1957	S.	452	–			

2.1.3 Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages

2024 Entsteht zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages wie namentlich über den Anspruch der Arbeitgebenden auf Ersatz nicht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge, so hat nicht eine AHV-Behörde, sondern das Zivilgericht darüber zu entscheiden⁴⁷.

2.2 Arbeitgeberbeiträge

2025 Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der paritätischen Beiträge zu übernehmen ([Art. 13 AHVG](#)).

2026 Die Arbeitgebenden können mit den Arbeitnehmenden nicht vereinbaren, dass diese die gesamten paritätischen Beiträge übernehmen. Eine solche Abrede ist ungesetzlich und daher nichtig⁴⁸.

2.2.1 Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden

2027
ex-2118 Die Lohnaufzeichnungspflicht besteht in der Pflicht der Arbeitgebenden, die Löhne und die weiteren Angaben, die für die Abrechnung (s. Rz 2069 ff.) und die Arbeitgeberkontrolle erforderlich sind, schriftlich und laufend aufzuzeichnen ([Art. 143 Abs. 2 AHVV](#)).

2028
ex-2119 Die Arbeitgebenden kommen der Lohnaufzeichnungspflicht nach durch

- eine geordnete Lohnbuchhaltung oder das Führen der in der obligatorischen Unfallversicherung vorgeschriebenen Lohnlisten mit den erforderlichen Anpassungen an die AHV oder

⁴⁷ 10.	Dezember	1958	ZAK	1959	S. 71	EVGE	1958	S. 237
⁴⁸ 17.	November	1981	ZAK	1983	S. 146	–		

- andere Aufzeichnungen in einer dem Betrieb angepassten Form; die Ausgleichskasse kann nötigenfalls die Form vorschreiben.

2.2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse

Allgemeines

- 2029**
ex-2025 2. Satz
Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, ihren Beitragsanteil zusammen mit dem abgezogenen Arbeitnehmeranteil der Ausgleichskasse zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2030**
ex-2031
Der Ausgleichskasse gegenüber sind allein die Arbeitgebenden verpflichtet, die Lohnbeiträge zu entrichten. Nur sie können im Allgemeinen von der Ausgleichskasse dafür belangt werden⁴⁹.
- 2031**
ex-2032
Die Arbeitgebenden schulden der Ausgleichskasse in jedem Fall den vollen Beitrag⁵⁰; sie können nicht einwenden, den Arbeitnehmerbeitrag nicht erhalten zu haben⁵¹.
- 2032**
ex-2033
Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden den gesetzlichen Beitrag vom Lohn abgezogen oder mit ihnen einen Nettolohn vereinbart (Rz 2020 ff.), entrichten sie aber diesen Beitrag der Ausgleichskasse nicht (Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden, Verjährung der Beitragsforderung), so ist das Erwerbseinkommen trotzdem in das IK der Arbeitnehmenden einzutragen⁵² ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) und [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#)). Für den Eintrag ins IK s. auch das WL VA/IK (Behandlung der Berichtigungsgesuche)⁵³.

⁴⁹	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S. 444	EVGE	1956	S. 174
	26.	November	1956	ZAK	1957	S. 359	–		
⁵⁰	2.	September	1949	ZAK	1949	S. 412	EVGE	1949	S. 179
	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S. 444	EVGE	1956	S. 174
⁵¹	2.	September	1949	ZAK	1949	S. 412	EVGE	1949	S. 179
⁵²	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S. 444	EVGE	1956	S. 174
	21.	August	2009	9C_769/2008			–		
⁵³	2.	September	1949	ZAK	1949	S. 412	EVGE	1949	S. 179

Sonderfall: Beiträge auf den Insolvenz-, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen

- 2033
ex-2028 Entrichtet die Arbeitslosenkasse eine *Insolvenzentschädigung*, so bezahlt sie die darauf entfallenden AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der Ausgleichskasse der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#)).
- 2034
ex-2029 Im Falle von *Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen* der Arbeitslosenversicherung haben die Arbeitgebenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf dem vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit zu entrichten. Der Arbeitgeber erhebt somit Beiträge auch auf jenen Lohnbestandteilen, welche er zwar der Ausgleichskasse meldet, den Arbeitnehmenden aber nicht ausbezahlt ([Art. 37](#) und [Art. 46 AVIG](#)).
- 2035
ex-2030 *Beispiel*
Eine Arbeitnehmerin mit einem auf den Arbeitstag umgerechneten Lohn von 150 Franken wird auf Kurzarbeit gesetzt und arbeitet nur noch vier anstatt fünf Tage in der Woche. Für den fünften Tag erhält sie die gesetzliche Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent oder brutto 120 Franken. Ihr Arbeitgeber muss aber die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf 150 Franken entrichten und wird den Abzug vom Lohn der Arbeitnehmerin auch auf dieser Basis berechnen, d.h. einen fiktiven Lohnbestandteil von 30 Franken mitberücksichtigen.

2.3 Nachträgliche Lohnzahlung

- 2036
ex-2034 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁵⁴.

⁵⁴	26.	September	1984	ZAK	1985	S.	42	BGE	110	V	225
	4.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	123	BGE	111	V	161
	6.	November	2012	9C_648/2011				BGE	138	V	463

Z.B. bestimmt sich nach dem Bestimmungsprinzip, ob überhaupt AHV/IV/EO-Beiträge und ALV-Beiträge geschuldet sind sowie ob ein Altersfreibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) oder eine Freigrenze nach [Art. 34d AHVV](#) anwendbar ist.

2037
ex-2034.1

Beispiel Altersfreibetrag:

X. geht am 31. Januar mit 65 Jahren in Pension. Ihm wird im Februar eine Gratifikation von 20'000 Franken zum Dank für seine langjährigen Dienste zugesprochen. Auf der Gratifikation kann kein Altersfreibetrag geltend gemacht werden, da sich dieser auf die Zusatzvergütung einer Erwerbstätigkeit bezieht, welche vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgeübt worden ist.

2038
ex-2035

Besteht das Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber nicht mehr oder ist die Versicherungspflicht weggefallen, gelten auf nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2036 dem Beitrag unterliegen, im Zeitpunkt der Realisierung die Vorschriften des Erwerbsjahres für:

- den Beitragssatz;
- die Höhe des Altersfreibetrags ([Art. 6^{quater} AHVV](#));
- die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden ([Art. 34d AHVV](#));
- die Lohnneckwerte im vereinfachten Verfahren (vgl. Rz 2102).
- die Höchstgrenzen des massgebenden Lohns nach [Art. 3 Abs. 2 AVIG](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 UVV](#).

2039
*ex-2035.1,
letzter Satz*

In den übrigen Fällen erfolgt die beitragsrechtliche Abrechnung nach dem Realisierungsprinzip, wonach die Vorschriften im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend sind.

2040 *Beispiel*
ex-2035.2

Jahr	Betrag	Beitragssatz, Höchstgrenzen
2013	Fr. 100'000 Lohn	AHV/IV/EO: 10,3 % ALV: - 2,2 % bis Fr. 126'000 - 1,0 % ab Fr. 126'000 bis Fr. 315'000
2021	Fr. 120'000 Lohn Fr. 80'000 Provision	AHV/IV/EO: 10,6 % ALV: - 2,2 % bis Fr. 148'200 - 1,0 % ab Fr. 148'200

X. erhält 2021 eine Provision in der Höhe von Fr. 80'000 für 2013 vermittelte Geschäfte.

a) 2021 neuer Arbeitgeber bzw. Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Wegfall der Versicherungspflicht

Auf der nachträglichen Lohnzahlung von Fr. 80'000 sind – unter Anrechnung der 2013 bereits entrichteten – Beiträge nach den im Jahr 2013 geltenden Vorschriften zu erheben, also:

AHV/IV/EO-Beiträge:

$$80'000 \times 10,3\% = \text{Fr. } 8'240$$

ALV-Beiträge:

$$26'000 \times 2,2\% = 572 \text{ und } (80'000 - 26'000 =) 54'000 \times 1\% = 540; 572 + 540 = \text{Fr. } 1'112$$

b) 2013 und 2021 gleicher Arbeitgeber; Beitragspflicht im Bestimmungs- (2013) und Realisierungsjahr (2021)

Nach Rz 2039 gelten der Beitragssatz und die Höchstgrenzen des Realisierungsjahres. Die Provision wird daher einfach zum übrigen Einkommen des Jahres 2021 addiert und zusammen mit diesem verabgibt:

$$\text{Fr. } 120'000 + \text{Fr. } 80'000 = \text{Fr. } 200'000$$

Auf der Summe von Fr. 200'000 sind abzuführen:

AHV/IV/EO-Beiträge:

$$200'000 \times 10,6\% = \text{Fr. } 21'200$$

ALV-Beiträge:

$$148'200 \times 2,2\% = 3'260.40 \text{ und } 51'800 \times 1\% = 518;$$

$$3'260.40 + 518 = \text{Fr. } 3'778.40$$

Entwicklung der Sätze und Grenzen nach AVIG:

Vor	1983	3 900.–		46 800.–								
Ab	1983	5 800.–	Im Monat bzw.	69 600.–	Im Jahr							
	1987	6 800.–		81 600.–								
	1991	8 100.–		97 200.–								
	1996	8 100.–		97 200.–		3%	und von	97 201.–	bis	243 000.–	1%	
	2000	8 900.–		106 800.–		3%	und von	106 801.–	bis	267 000.–	2%	
	2003	8 900.–		106 800.–		2,5%	und von	106 801.–	bis	267 000.–	1%	
	2004	8 900.–		106 800.–		2%						
	2008	10 500.–		126 000.–		2%						
	2011	10 500.–		126 000.–		2, %	und von	126 001.–	bis	315 000.–	1%	
	2014	10 500.–		126 000.–		2,2%	und ab	126 001.–				1%
	2016	12 350.–		148 200.–		2,2%	und ab	148 201.–				1%

2041 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splittingsystem.
ex-2036

2042 Die Eintragung der nachträglichen Lohnzahlung im IK wird in der WL VA/IK geregelt.

2043
ex-2036.1 Nicht als nachträgliche Lohnzahlungen gelten Leistungen aus Langzeitkonten und dergleichen, die unwiderruflich frühestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Antritt des vorzeitigen Ruhestands bezogen werden können (vgl. dazu die WML), ausser es wären darauf bei der Gutschrift fälschlicherweise keine Beiträge erhoben worden.

2044 *Beispiel*
X. werden von seinem Arbeitgeber ab 2020 als Gratifikation freie Tage einem Langzeitkonto gutgeschrieben. Diese können erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Altersrücktritt bezogen werden. Nach seiner vorzeitigen Pensionierung, im Januar 2025, bezieht er die auf seinem Konto gutgeschriebenen sechs Monate bezahlten Urlaub.

- a) Der Arbeitgeber von X. hat bereits pflichtgemäss Beiträge auf den Gratifikationen bezahlt, anlässlich ihrer Verbuchung. Es müssen keine Beiträge mehr erhoben werden.
- b) Der Arbeitgeber hat es unterlassen, auf den Gratifikationen Beiträge zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufgabe werden Beiträge erhoben.

In beiden Fällen gilt X. ab vorzeitigem Altersrücktritt als nichterwerbstätig (vgl. dazu die WSN).

2.4 Akontobeiträge

2.4.1 Grundsatz

2045
ex-2037 Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge zu entrichten ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.

2046
ex-2038 Nach Ablauf des Kalenderjahres nimmt die Ausgleichskasse aufgrund der Abrechnung der Arbeitgebenden einen Ausgleich vor (Rz 2082 ff.; [Art. 36 AHVV](#)).

2047 Im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3](#)
ex-2037, 2. Satz [BGSA](#) werden keine Akontobeiträge erhoben (s. Rz 2114).

2.4.2 Festsetzung

2048 Die Akontobeiträge werden von den Ausgleichskassen aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt
ex-2039 ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)).

2049 Die Ausgleichskassen stützen sich dabei auf die letzte bekannte Lohnsumme unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohnentwicklung.
ex-2040

2050 Zudem berücksichtigen sie die Angaben der Arbeitgebenden.
ex-2041

2051 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Massgebend sind sämtliche zur Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Lohnsumme dienlichen Angaben, wie z.B. Angaben zum Personalbestand (Anzahl und Stellung der Mitarbeitenden) und zu den vertraglich vereinbarten Löhnen ([Art. 35 Abs. 1 und 2](#) i.V.m. [Art. 209 AHVV](#)).
ex-2042

2052 Die Ausgleichskassen setzen den Arbeitgebenden eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Veranlagung und Mahnung siehe Rz 2147 ff. und Rz 2184 ff.).
ex-2043

2053 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.
ex-2044

2054 Die Ausgleichskassen tragen bei der Festsetzung der monatlichen oder quartalsweisen Akontobeiträge den voraussichtlichen saisonalen Schwankungen Rechnung.
ex-2045

2055 Die Ausgleichskassen stellen die Akontobeiträge vor Ablauf der Zahlungsperiode in Rechnung.
ex-2046

2.4.3 Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen

- 2056
ex-2047 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2057
ex-2048 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 Prozent von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter 20 000 Franken müssen die Arbeitgebenden nicht melden.
- 2058
ex-2049 Die Arbeitgebenden haben jede Senkung der Lohnsumme glaubhaft zu machen.
- 2059
ex-2050 Stellt die Ausgleichskasse eine Änderung fest, die geeignet ist, eine wesentliche Abweichung der jährlichen Lohnsumme herbeizuführen, passt sie die Akontobeiträge von sich aus an (vorbehalten bleibt Rz 2065).
- 2060
ex-2051 Die Anpassung der Akontobeiträge soll nicht zu einer Abrechnung während des laufenden Jahres führen, sondern lediglich zu grosse Abweichungen der Akontobeiträge von den geschuldeten Beiträgen verhindern. Rz 2066 bleibt vorbehalten.
- 2061
ex-2052 Die Akontobeiträge werden für die künftigen Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 2062
ex-2053 Sind für abgelaufene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.
- 2063
ex-2054 *Beispiel*
Im Anschluss an eine Arbeitgeberkontrolle wird am 10.7. die Lohnsumme neu geschätzt (Fr. 480 000 anstatt Fr. 120 000 gemäss erster Schätzung). Die Arbeitgeberin hätte die Änderung bereits zu Beginn des Jahres melden sollen.

Tatsächlich geschuldete monatliche Beiträge (10,6%)	Fr. 4 240
geleistete Beiträge 1.1. bis 30.6. (monatlich Fr. 1 060)	Fr. 6 360
Differenzrechnung für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6.	Fr. 19 080
monatliche Beiträge für 1.7. bis 31.12.	Fr. 4 240

2064
ex-2055

Mögliche Variante

Die Ausgleichskasse fordert den ausstehenden Betrag nicht separat ein, sondern erhöht die Akontobeiträge für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12. entsprechend:

Differenz: Fr. 25 440 – Fr. 6 360	
= Fr. 19 080 : 6 Monate	Fr. 3 180
monatliche Beiträge 1.7. bis 31.12. (Fr. 4 240 + Fr. 3 185)	Fr. 7 420

2065
ex-2056

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst (vgl. Rz 2060). Die ausstehenden Beiträge werden im Rahmen des Ausgleichsverfahrens eingefordert ([Art. 36 AHVV](#); s. Rz 2082 ff.).

2066
ex-2057

Die Ausgleichskasse kann die Differenz sofort in Rechnung stellen, sofern es ihr aufgrund der Umstände nötig scheint.

2.5 Abrechnung (Lohndeklaration) und Ausgleich ([Art. 35 Abs. 1 und 2](#), [Art. 36](#), [Art. 143 AHVV](#))

2.5.1 Begriff der Abrechnung

2067

Unter dem Begriff der Abrechnung ist die Lohndeklaration durch die Arbeitgebenden zu verstehen.

2068
ex-2059

Nach Ablauf der Abrechnungsperiode (s. Rz 2075 f.) liefern die Arbeitgebenden die Angaben für den IK-Eintrag (s. Rz 2070) und geben damit auch die Summe der Löhne bekannt, die sie während der Abrechnungsperiode ihren beitragspflichtigen Arbeitnehmenden ausgerichtet haben ([Art. 36 AHVV](#)).

- 2069
ex-2061
- Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge für die Abrechnungsperiode erforderlichen Angaben, namentlich:
- die Aufteilung der Lohnsumme auf die einzelnen beitragspflichtigen Arbeitnehmenden;
 - die Periode, für welche die entsprechenden Löhne für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer bezahlt worden sind.
- 2070
ex-2062
- Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer:
- die Versichertennummer, den Namen und den Vornamen; kann die Versichertennummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (s. die WL VA/IK);
 - die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die WL VA/IK) zu verlangen;
 - das Beitragsjahr, d.h. in der Regel das Realisierungsjahr; bei nachträglichen Lohnzahlungen gilt ausnahmsweise das Bestimmungsprinzip (vgl. dazu die WL VA/IK; vgl. auch Rz 2036 ff.);
 - die Höhe des massgebenden Lohnes.
- 2071
ex-2063
- Die Angaben für den IK-Eintrag dienen zwei Zwecken:
- der Ermittlung der für die Abrechnungsperiode insgesamt geschuldeten Lohnbeiträge; diese sind gleich der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmenden geschuldeten Beiträge;
 - dem Eintrag des Erwerbseinkommens in das IK der einzelnen Arbeitnehmenden.
- 2072
ex-2064
- Die Arbeitgebenden führen Aufzeichnungen, die es erlauben, die jeder oder jedem einzelnen Arbeitnehmenden während der Abrechnungsperiode gewährten Leistungen,

die zum massgebenden Lohn gehören, sowie die insgesamt ausgerichteten Löhne zuverlässig zu ermitteln (s. auch Rz 2027 f.).

2073 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen ([Art. 143 AHVV](#)).
ex-2060

2074 Für Arbeitgebende mit nur wenigen Arbeitnehmenden kann anstelle eines Formulars eine andere schriftliche Mitteilung treten oder eine mündliche, von der Ausgleichskasse in einem Abrechnungsformular festgehaltene und von den Arbeitgebenden unterschriftlich bestätigte Erklärung.
ex-2066

2.5.2 Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung

2075 Unter Abrechnungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden sämtliche Angaben zu liefern haben, die für die Abrechnung über die für diesen Zeitabschnitt geschuldeten Beiträge erforderlich sind.
ex-2067

2076 Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 3 AHVV](#)).
ex-2068

2077 Die Angaben für die Abrechnung müssen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der Ausgleichskasse eingehen ([Art. 36 Abs. 2 AHVV](#)).
ex-2069

2078 *Beispiel*
Die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung für das Jahr 2021 muss bis zum 30. Januar 2022 bei der zuständigen Ausgleichskasse eingehen.
ex-2070

2079 Wird die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung nicht innert Frist eingereicht, sind die Arbeitgebenden zu mahnen (s. Rz 2184).
ex-2071

2080
ex-2072 Wird trotz Mahnung die Abrechnung nicht eingereicht oder die Zahlung nicht geleistet, sind die Beiträge in einer Veranlagungsverfügung festzusetzen (s. Rz 2150 und 2163) und ist eine Ordnungsbusse zu verhängen (Rz 9019).

2081
ex-2073 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2.5.3 Ausgleich

2082
ex-2074 Die Ausgleichskassen nehmen den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).

2083
ex-2075 Zu wenig bezahlte Beiträge (auszugleichende Beiträge) sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).

2084
ex-2076 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.

2085
ex-2077 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendarstag die Zahlung spätestens eingehen muss.

2086
ex-2078 Die Ausgleichskassen haben den Arbeitgebenden zuviel bezahlte Beiträge innert 30 Tagen ab Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.

2087
ex-2079 Eine verspätete Erstattung durch die Ausgleichskassen führt zur Ausrichtung von Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)). Für die Einzelheiten siehe Rz 4046 ff.

2.6 Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge ([Art. 35 Abs. 3 AHVV](#))

2.6.1 Grundsatz

2088
ex-2080 Sofern Gewähr für eine pünktliche Zahlung besteht, kann die Ausgleichskasse in Abweichung vom ordentlichen Verfahren den Arbeitgebenden bewilligen, statt der Akontobeiträge die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (s. Rz 2102 ff.).

2089
ex-2081 Die Ausgleichskasse beurteilt aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles, ob Grund zur Annahme besteht, die Arbeitgebenden werden ihrer Zahlungspflicht ordnungsgemäss nachkommen.

2.6.2 Beitragszahlung und Abrechnung

2090
ex-2082 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu entrichten, ohne auf eine Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu warten.

2091
ex-2083 Die Arbeitgebenden berechnen die Beiträge, die sie aufgrund der tatsächlichen Löhne der Zahlungsperiode zu entrichten haben, selbst. Die Ausgleichskassen stellen ihnen dazu dienliche Formulare oder elektronische Datenträger zur Verfügung.

2092
ex-2084 Die Arbeitgebenden reichen die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode ein (vgl. Rz 2077).

2093
ex-2085 Die Abrechnungsperiode entspricht der Zahlungsperiode.

2094
ex-2086 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.

- 2095
ex-2087 Die Abrechnung umfasst grundsätzlich die für den IK-Eintrag nötigen Angaben ([Art. 36 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2096
ex-2088 Die Ausgleichskasse kann den Arbeitgebenden jedoch erlauben, jeweils am Ende der monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungs- und Abrechnungsperiode lediglich die zur Bestimmung der Lohnsumme und zur Zahlungskontrolle erforderlichen Angaben zu machen.
- 2097
ex-2089 Diesfalls sind die für den IK-Eintrag erforderlichen Angaben mit der Abrechnung für die letzte Zahlungsperiode des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. Januar des Folgejahres; Jahresschlussabrechnung) nachzureichen (s. Rz 2076 und 2077).
- 2098
ex-2090 Die Ausgleichskassen überprüfen die geleisteten Zahlungen aufgrund der Abrechnung.
- 2099
ex-2091 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nicht ordnungsgemäss nach, kann die Ausgleichskasse ab sofort die Zahlung von Akontobeiträgen verlangen (das Verfahren richtet sich nach Rz 2045 ff.).
- 2100
ex-2092 Dabei ist gegebenenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (s. Rz 2147 ff.).
- 2101
ex-2093 Zu wenig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

2.7 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren ([Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#))

2.7.1 Geltungsbereich

- 2102
ex-2094 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern
- der einzelne Lohn 21 510 Franken nicht übersteigt,
 - die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 57 360 Franken nicht übersteigt,
 - die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und

- sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.

2103 Für den Zugang zum vereinfachten Verfahren wird bei temporären Einsätzen der Lohn nicht auf einen Jahreslohn umgerechnet. Die Ausgleichskasse informiert die Arbeitgebenden über eine mögliche Anschlusspflicht bei der beruflichen Vorsorge.

2104 Für den Zugang zum vereinfachten Verfahren wird weder vom einzelnen Lohn noch von der gesamten Lohnsumme der Altersfreibetrags nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) abgezogen⁵⁵.

2105 Die vereinfachte Abrechnung ist nicht möglich für:

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ([Art. 2 Abs. 2 Bst. a BGSA](#));
- im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder der Ehegattinnen und Kinder ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b BGSA](#));
- Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Liechtenstein die täglich dorthin zurückkehren;
- Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Frankreich, die täglich dorthin zurückkehren und am Sitz ihrer Arbeitgebenden in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis, arbeiten.

2106 Im vereinfachten Verfahren werden abgerechnet:

- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
- die FLG-Beiträge,
- die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST) sowie
- die FamZG-Beiträge.

2107 aufgehoben
ex-2096.1
7/21

2.7.2 Anmeldung

- 2108
ex-2097 Die Arbeitgebenden, welche im vereinfachten Verfahren abrechnen wollen, haben sich innert eines Monats ab Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis des Kalenderjahres bei ihrer Ausgleichskasse anzumelden ([Art. 1 Abs. 1 VOSA](#)).
- 2109
ex-2098 Die Anmeldung gilt für die AHV, die IV, die EO, die ALV, die Beiträge für die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Beiträge für die Familienzulagen, die Unfallversicherung und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 2110
ex-2099 Die Ausgleichskassen stellen den Arbeitgebenden für die Anmeldung ein Formular zur Verfügung. Ein Musterformular mit den notwendigen Minimalangaben befindet sich im Anhang 3.
- 2111
ex-2100 Falls der Arbeitgeber noch keinen Vertrag mit einem Unfallversicherer abgeschlossen hat, übermittelt die Ausgleichskasse eine Kopie des Anmeldeformulars dem gewählten Unfallversicherer oder, wenn keiner bestimmt wurde, der Ersatzkasse ([Art. 1 Abs. 4 VOSA](#)).

2.7.3 Zuständigkeiten

- 2112
ex-2101 Die Ausgleichskasse erhebt die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG-Beiträge, die FamZG-Beiträge und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST).
- 2113
ex-2102 Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden direkt durch den Unfallversicherer festgesetzt und bezogen ([Art. 3 Abs. 2 BGSA](#)).

2.7.4 Zahlungsperiode

2114 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge einmal pro Jahr zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Akontobeiträge sind keine zu entrichten ([Art. 35 Abs. 4 AHVV](#)).

ex-2103

2.7.5 Abrechnung und Beitragszahlung

2115 Die Arbeitgebenden reichen der Ausgleichskasse die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres ein ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)).

ex-2104

2116 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge (vgl. Rz 2069) und die für den IK-Eintrag (vgl. Rz 2070) sowie die für die Abrechnung mit den Steuerbehörden (vgl. das KS QST) erforderlichen Angaben.

ex-2105

2117 Die Ausgleichskasse überprüft die Abrechnungen und stellt den Arbeitgebenden die Beiträge und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) innerhalb des ersten Quartals in Rechnung.

ex-2106

2118 Die Arbeitgebenden haben die geschuldeten Beiträge und Steuern innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).

ex-2107

2.7.6 Mahnung und Ausschluss

2119 Die Ausgleichskasse erlässt eine einheitliche Mahnung für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG- und die FamZG-Beiträge sowie die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).

ex-2108

2120 Die Ausgleichskasse mahnt die Arbeitgebenden, eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge zu bezahlen und droht ihnen den Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren an, wenn sie ihrer Abrechnungs- oder Zahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nachkommen. Sie macht die Arbeitgebenden zudem darauf aufmerksam, dass die Verzugszinsen laufen.

ex-2109

- 2121
ex-2110 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Arbeitgebenden für das laufende Jahr ab sofort aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen ([Art. 1 Abs. 3 VOVA](#)). Die Ausgleichskasse hat den Arbeitgebenden den Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2122
ex-2111 Wird eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen, verlangt die Ausgleichskasse ab sofort Akontobeiträge (Rz 2045 ff.) und führt gegebenenfalls ein Veranlagungsverfahren durch (Rz 2147 ff.). Sie teilt den Ausschluss der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers der zuständigen Steuerbehörde mit, welche dann die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) selber erhebt (vgl. auch das KS QST). Die Ausgleichskasse informiert auch den Unfallversicherer, sofern ihr dieser bekannt ist.
- 2123
ex-2112 Im Übrigen gelten die Rz 2184 ff. sinngemäss.

2.8 Mehrstufige Arbeitsverhältnisse

– Im Allgemeinen

- 2124
ex-2113 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Beiträge vom gesamten Lohn zu bezahlen, den sie den («Ober»-) Arbeitnehmenden für sich und für deren Hilfskräfte («Untearbeitnehmenden») ausgerichtet haben, und darüber abzurechnen (Rz 2001 ff.).
- 2125
ex-2114 Die Arbeitnehmenden («Oberarbeitnehmenden») haben den Arbeitgebenden die für den Eintrag der Einkommen in das IK ihrer Hilfskräfte erforderlichen Angaben zu liefern (Rz 2070). Die Ausgleichskasse kann die «Oberarbeitnehmenden» ermächtigen, ihr diese Angaben direkt zu übermitteln.
Für das mehrstufige Arbeitsverhältnis siehe im Übrigen Rz 1013 s.

– Im Fall von [Art. 37 AHVV](#)

2126 Diese Vorschrift sieht für Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ein besonderes Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vor.
ex-2115

2127 Das Besondere des Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens besteht darin, dass
ex-2116

- die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten selbst einer Ausgleichskasse angeschlossen sind; für die Kasenzugehörigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (s. die WKB);
- die Arbeitgebenden der Weinbauakkordantinnen und -akkordanten den Arbeitgeberbeitrag von den Löhnen vergüten, die sie ihnen für sie und für ihre Hilfskräfte bezahlen;
- die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge von ihrem Lohn und demjenigen ihrer Hilfskräfte zu bezahlen und darüber abzurechnen haben.

2128 Die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten haben den Arbeitgebenden eine Erklärung ihrer Ausgleichskasse zu übergeben, wonach sie dieser angeschlossen sind und für die Hilfskräfte die Beiträge zahlen und darüber abrechnen. Die Arbeitgebenden leiten diese Erklärung ihrer Ausgleichskasse weiter.
ex-2117

2.9 Befreiung geringfügiger Löhne

2.9.1 Grundsatz

2129 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der bzw. des Versicherten erhoben ([Art. 34d Abs. 1 AHVV](#)).
ex-2120

2130 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die reinen Entgelte (für Unkostenabzüge siehe die WML).
ex-2121

- 2131
ex-2122 Übersteigt das Entgelt diesen Grenzbetrag, so ist der Beitrag auf dem vollen Entgelt zu entrichten.
- 2132
ex-2124 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die von einem einzigen Arbeitgeber gewährte Entgelte. Sämtliche vom Arbeitgeber der arbeitnehmenden Person für eine oder mehrere verschiedene und/oder aufeinanderfolgende Tätigkeit(en) im gleichen Kalenderjahr beim gleichen Arbeitgeber gewährten Entgelte sind zusammenzuzählen.
- 2133
ex-2123+2128.7 Die Befreiung wegen Geringfügigkeit kann nicht kumuliert werden mit:
- dem Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner nach [Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV](#);
 - der Befreiung der Soldleistungen für Kernaufgaben der Feuerwehr bis zum Betrag von 5'000 Franken nach [Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV i.V. mit Art. 24 Abs. 2^{bis} DBG \(Art. 34d Abs. 4 AHVV\)](#).

2.9.2 Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten

- 2134
ex-2125 Die Arbeitnehmenden können die Beitragsentrichtung jederzeit verlangen. Sie müssen dabei keine besondere Form einhalten.
- 2135
ex-2126 Akzeptiert die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die ungekürzte Lohnzahlung, so kann sie bzw. er nachträglich nicht mehr verlangen, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden ([Art. 34d Abs. 3 AHVV](#)).
- 2136
ex-2127 Werden Beiträge abgerechnet, geht die Ausgleichskasse davon aus, dass sich die oder der Arbeitnehmende für die Beitragsentrichtung entschieden hat bzw. damit einverstanden ist. Andernfalls hat sich die oder der Arbeitnehmende mit dem Arbeitgeber auseinanderzusetzen.

2.9.3 In Privathaushalten oder im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen

A. Privathaushalte

- 2137
ex-2128 Auf dem massgebenden Lohn der im privaten Haushalt des oder der Arbeitgebenden beschäftigten Personen müssen die Beiträge grundsätzlich – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV](#)).
- 2138
ex-2128 2.
Satz *Ausnahme* („Sackgeldjobs“): Dies gilt nicht für Löhne – die den Betrag von 750 Franken je Arbeitgeber im Kalenderjahr nicht übersteigen, und die – Personen bis zum 31. Dezember des Jahres ausgerichtet werden, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden. Die Versicherten können die Beitragsentrichtung jedoch verlangen (vgl. Rz 2134 ff.).
- 2139
ex-2128.1 Als Privathaushalt gelten sämtliche Räume, die privat zu Wohnzwecken genutzt werden, namentlich die Wohnung / das Einfamilienhaus sowie privat genutzte Nebenräume (z.B. Estrich, Keller, Garage, usw.) und Garten.
- 2140
ex-2128.2 Nicht zum Privathaushalt gehören hingegen namentlich gemeinsame bzw. gemeinschaftlich genutzte Räume, Treppenhaus und Umschwung in Mehrfamilienhäusern, gewerbsmässig vermietete Ferienwohnungen sowie Zimmer in einem Heim.
- 2141
ex-2128.3 Die Tätigkeit für einen Privathaushalt kann auch Nebenhandlungen ausserhalb der eigenen Wände beinhalten, welche als Bestandteil der Tätigkeit im Haushalt zu behandeln sind (z.B. ein Babysitter, der mit den Kindern draussen spielt oder eine Betreuungsperson, welche Einkäufe tätigt etc.).

B. Künstlerischer Bereich

- 2142
ex-2128.4
- Auf dem massgebenden Lohn der Personen, die beschäftigt werden von:
- Tanz- und Theaterproduzenten,
 - Orchestern,
 - Phono- und Audiovisionsproduzenten,
 - Radio und Fernsehen
 - Schulen im künstlerischen Bereich,
- müssen die Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV](#)). Die Liste der betroffenen Arbeitgeber ist abschliessend.
- 2143
ex-2128.5
- Nicht als Theater-, Phono- oder Audiovisionsproduzenten gelten namentlich: Festival- oder Happeningveranstalter, Nightclubs und Jugendzentren.
- Nicht als Orchester gelten namentlich Kirchen, Kulturzentren und Vereine deren Aufgaben gemäss Statuten über das blosse Betreiben eines Orchesters oder Chors hinausgehen (zum Beispiel Förderung der Volksmusik).
- 2144
ex-2128.6
- Als Schulen im künstlerischen Bereich gelten alle öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen, deren Hauptzweck in der Aus- und Weiterbildung in musischen Fächern liegt. Beispiele dafür sind Kunsthochschulen, Kunstschulen, Kunstakademien, Musik-, Tanz- und Theaterschulen, Video- und Film-schulen, Literaturakademien.
- Nicht als solche gelten hingegen z.B. Freizeit- oder Jugendzentren, welche nebst vielen anderen Aktivitäten Kunstkurse anbieten oder Grund- und Mittelschulen für ihren Musik- oder gestalterischen Unterricht.

2.9.4 Pflichten der Arbeitgebenden

- 2145
ex-2130
- Die Arbeitgebenden haben Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben festzustellen, wie viel die einzelnen Arbeitneh-

menden während eines Kalenderjahres insgesamt an Entgelten erhalten, um so zu erkennen, ob der Grenzbetrag gemäss Rz 2129 erreicht ist oder nicht.

- 2146 Zeigt sich im Verlauf des Jahres, dass der Grenzbetrag gemäss Rz 2129 überschritten wird, so sind auf dem ganzen Jahreslohn Beiträge zu entrichten.
ex-2131

2.10 Veranlagung ([Art. 38 AHVV](#))

2.10.1 Grundsatz

- 2147 Die Veranlagung dient dazu, die Lohnbeiträge zu ermitteln und durch eine Veranlagungsverfügung rechtskräftig festzusetzen, falls die Arbeitgebenden trotz Mahnung (Rz 2184 ff.) die geschuldeten Lohnbeiträge nicht bezahlen, nicht darüber abrechnen oder die zur Festsetzung der Beiträge nötigen Auskünfte nicht erteilen⁵⁶.
ex-2132

- 2148 Das Veranlagungsverfahren setzt die vorgängige Mahnung voraus⁵⁷ (s. aber Rz 2189).
ex-2133

2.10.2 Anwendungsbereich

- 2149 Das Veranlagungsverfahren ([Art. 38 AHVV](#)) ist nur auf Lohnbeiträge anwendbar, nicht auf Beiträge der Selbstständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen⁵⁸.
ex-2134

- 2150 Das Veranlagungsverfahren ist einzuleiten, wenn die Arbeitgebenden:
– die periodischen Akontobeiträge nicht bezahlen;
ex-2135

⁵⁶ 9.	Mai 1	1958	ZAK	1958	S. 453	EVGE	1958	S. 121
7.	September	1962	ZAK	1963	S. 124	EVGE	1962	S. 195
6.	August	1969	ZAK	1970	S. 30	–		
⁵⁷ 29.	April	1992	AHI	1993	S. 15	BGE	118	V 65
19.	September	1961	ZAK	1962	S. 130	–		
⁵⁸ 20.	Januar	1955	ZAK	1955	S. 120	EVGE	1955	S. 39
6.	August	1969	ZAK	1970	S. 30	–		
29.	Oktober	1990	ZAK	1991	S. 32	–		

- die zur Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilen;
- die tatsächlich geschuldeten periodischen Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht bezahlen;
- über die tatsächlich geschuldeten Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht ordnungsgemäss abrechnen;
- die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht bezahlen;
- über die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht ordnungsgemäss abrechnen;
- die Beiträge zwar entrichten und darüber abrechnen, aber gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁵⁹;
- während dem laufenden Jahr wesentliche Änderungen nicht melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#));
- keine ordnungsgemässe Abrechnung einreichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge nicht bezahlen und deshalb aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden (vgl. Rz 2121).

2151 Die Veranlagung unterscheidet sich von der Nachforderung von Beiträgen für vergangene Zahlungsperioden (z.B. zufolge einer Arbeitgeberkontrolle oder einer rückwirkenden Erfassung; s. dazu Rz 3001 ff.).
ex-2136

2152 Der Nachweis, dass die Arbeitgebenden Beiträge schulden, die sie nicht bezahlt haben, obliegt der Ausgleichskasse.
ex-2137

2153 Führen die Arbeitgebenden keine geordnete Buchhaltung oder andere Aufzeichnungen, die es erlauben, die ausgerichteten Löhne einwandfrei zu ermitteln (s. aber Rz 2027 f.), so genügt es, wenn die Ausgleichskasse aufgrund von Indizien annehmen kann, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁶⁰.
ex-2138

⁵⁹	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–		
⁶⁰	1.	Mai	1957	ZAK	1958	S.	62	EVGE	1957	S. 127
	14.	April	1960	ZAK	1961	S.	126	–		

2.10.3 Ermittlung der Beiträge

- 2154
ex-2139 Bei Veranlagungen im Laufe des Jahres kann die Ausgleichskasse zunächst von der voraussichtlichen Lohnsumme ausgehen und diese erst nach Jahresende bereinigen ([Art. 38 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2155
ex-2140 Im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) oder im Rahmen des Ausgleiches nach [Art. 36 AHVV](#) sind grundsätzlich die Beiträge zu veranlagern, die den tatsächlich ausgerichteten Löhnen entsprechen⁶¹
- 2156
ex-2141 Können die Löhne nicht genau bestimmt werden, wie aufgrund einer geordneten Lohnbuchhaltung oder anderer zuverlässiger Aufzeichnungen, so sind sie von der Ausgleichskasse zu schätzen⁶².
- 2157
ex-2142 Bei der Ermittlung kann sie namentlich:
- von den Arbeitgebenden Auskunft verlangen (Rz 2051 f.); auch die nicht buchführungspflichtigen Arbeitgebenden⁶³ haben der Ausgleichskasse die Arbeitnehmenden zu nennen, denen sie Löhne ausgerichtet haben, und ihr die entsprechenden Aufzeichnungen (s.a. Rz 2027 f.) vorzulegen⁶⁴;
 - die Arbeitnehmenden befragen;
 - bei gleich gebliebenen Verhältnissen von den bisher entrichteten Beiträgen ausgehen;
 - von den Löhnen ausgehen, die als Berechnungsgrundlage für die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung dienen (die Unfallversicherung ist der Ausgleichskasse gegenüber gemäss [Art. 32 Abs. 2 ATSG](#) zur Auskunft verpflichtet); dabei sind jedoch die Unterschiede zwischen dem für die AHV massgebenden Lohn und

⁶¹	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	EVGE	1961	S.	144
⁶²	11.	November	1953	ZAK	1954	S.	153	–			
	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–			
	26.	Oktober	1982	ZAK	1983	S.	321	–			
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
⁶³	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–			
⁶⁴	30.	November	1959	ZAK	1961	S.	72	EVGE	1959	S.	241
	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	EVGE	1961	S.	144
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65

dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung zu beachten;

- auf die bei der Steuererklärung von den Arbeitgebenden als Gewinnungskosten geltend gemachten und bei der Veranlagung berücksichtigten Löhne abstellen⁶⁵;
- Sachverständige zur Begutachtung der Verhältnisse beziehen⁶⁶.

2.10.4 Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle

- 2158
ex-2143 Die Ausgleichskasse kann vor dem Erlass der Veranlagungsverfügung die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen, wenn diese Massnahme für eine zuverlässige Bestimmung oder Schätzung der Beiträge geboten erscheint⁶⁷.
- 2159
ex-2144 Die Arbeitgebenden sind gehalten, alles zu tun, um die Kontrolle zu erleichtern⁶⁸.
- 2160
ex-2145 Die Prüfung an Ort und Stelle kann namentlich bestehen in der Untersuchung der Bücher und anderer Aufzeichnungen sowie in der Befragung der Arbeitgebenden und von Arbeitnehmenden. Für die Auskunftspflicht der Arbeitgebenden und die Pflicht zur Vorlage von Büchern und andern Unterlagen siehe Rz 2051 ff. und 2027 f.
- 2161
ex-2146 Findet innert nützlicher Frist eine ordentliche Arbeitgeberkontrolle statt ([Art. 162 ff. AHVV](#)), so hat keine besondere Prüfung an Ort und Stelle zu erfolgen.
- 2162
ex-2147 Die Ausgleichskasse kann die Prüfung an Ort und Stelle selbst durchführen oder die externe Revisionsstelle ([Art. 164 Abs. 2 AHVV](#)) damit betrauen.

⁶⁵	22.	Mai	1953	ZAK	1953	S.	287	–		
	30.	November	1959	ZAK	1961	S.	72	EVGE	1959	S. 241
⁶⁶	22.	Mai	1953	ZAK	1953	S.	287	–		
	1.	Mai	1957	ZAK	1958	S.	62	–		
	30.	November	1959	ZAK	1961	S.	72	EVGE	1959	S. 241
	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–		
⁶⁷	8.	September	1949	ZAK	1949	S.	460	–		
⁶⁸	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–		

2.10.5 Veranlagungsverfügung

- 2163**
ex-2148 Die Veranlagung ist unter Vorbehalt von Rz 2165 f., in die Form der Verfügung zu kleiden. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁶⁹ (insb. nicht bei der Festsetzung der Akontobeiträge; s. das KSRP).
- 2164**
ex-2149 Die vollstreckbare Veranlagungsverfügung bzw. der vollstreckbare Einspracheentscheid bildet gemäss [Art. 54 Abs. 2 ATSG](#) einen Rechtsöffnungstitel (Rz 6020 ff.).
- 2165**
ex-2150 Hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung von Akontobeiträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)) zum Gegenstand, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- 2166**
ex-2151 Sofern keine neuen Veranlagungsgründe bestehen, ist die definitive Festsetzung nicht zu verfügen.
- 2167**
ex-2152 Eröffnet die Ausgleichskasse einer arbeitgebenden Person eine Veranlagungsverfügung und will sie dieser gleichzeitig mitteilen, was sie an persönlichen und gegebenenfalls an andern Lohnbeiträgen noch schuldet, so sind die beiden Verwaltungsakte deutlich voneinander zu trennen. Es muss klar ersichtlich sein, dass die Beschwerdemöglichkeit sich nur auf die neu veranlagten Lohnbeiträge bezieht. Ein Abrechnungssaldo kann nicht Gegenstand einer Verfügung sein⁷⁰.
- 2168**
ex-2153 Ebenso wird eine blosser Abrechnung nicht zur Verfügung, indem man sie als solche bezeichnet und mit einer Rechts-

⁶⁹	13.	Dezember	1978	ZAK	1979	S.	113	–			
⁷⁰	21.	März	1953	ZAK	1953	S.	295	EVGE	1953	S.	144
	20.	Januar	1955	ZAK	1955	S.	120	EVGE	1955	S.	39
	10.	November	1967	ZAK	1968	S.	459	EVGE	1967	S.	238
	6.	August	1969	ZAK	1970	S.	30	–			

mittelbelehrung versieht. Sie kann namentlich nicht mit einer Veranlagungsverfügung im gleichen Schriftstück verbunden werden⁷¹.

- 2169
ex-2154 Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung der tatsächlich geschuldeten Beiträge zum Gegenstand⁷².
- 2170
ex-2155 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine formell rechtskräftige Veranlagungsverfügung unrichtig ist, so hat sie unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung und der Revision auf ihre Verfügung zurückzukommen (s. [Art. 53 ATSG](#) und das KSRP).
- 2171
ex-2156 Vom Erlass einer neuen Veranlagungsverfügung kann abgesehen werden, wenn die Arbeitgebenden die zu entrichtenden Beiträge anerkennen und Gewähr für eine baldige Zahlung besteht.
- 2172
ex-2157 Wurden die zuerst veranlagten Beiträge schon entrichtet, so hat die Ausgleichskasse – unter Vorbehalt der Verjährung (Rz 5011 ff.) – die zuwenig entrichteten Beiträge einzuverlangen oder die zuviel entrichteten zu erstatten.
- 2.10.6 Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist**
- 2173
ex-2158 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs-, Abrechnungs- oder Auskunftspflicht nicht innert der von der Ausgleichskasse gesetzten Frist nach, ist das Veranlagungsverfahren einzuleiten (s. Rz 2090 ff., 2077 und 2052).

⁷¹	14.	April	1978	ZAK	1978	S.	460	–		
⁷²	21.	März	1953	ZAK	1953	S.	295	EVGE	1953	S. 144
	20.	Januar	1955	ZAK	1955	S.	120	EVGE	1955	S. 39
	10.	November	1967	ZAK	1968	S.	459	EVGE	1967	S. 238
	6.	August	1969	ZAK	1970	S.	30	–		
	14.	April	1978	ZAK	1978	S.	460	–		

- 2174 Die Ausgleichskassen erteilen Fristen bis zu höchstens
ex-2159 30 Tagen.
- 2175 Leitet stattdessen die Ausgleichskasse die Betreuung ein
ex-2160 (Rz 6001 ff., insb. 6010 ff.), so ist das Veranlagungsverfahren nur durchzuführen und die Veranlagungsverfügung nur zu erlassen, wenn die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhebt (s. Rz 6016 ff.).
- 2176 Die Veranlagungsverfügung umfasst im Allgemeinen die
ex-2161 Zahlungsperiode.
- 2177 Werden die Akontobeiträge zu Beginn des Jahres in einer
ex-2162 Veranlagungsverfügung festgelegt, so kann diese das ganze Kalenderjahr umfassen.
- 2178 Hat die Veranlagungsverfügung die auszugleichenden Bei-
ex-2163 träge zum Gegenstand, setzt sie ebenfalls die Beiträge für die ganze vorangehende Abrechnungsperiode fest.

2.10.7 Veranlagungskosten

- 2179 Den Arbeitgebenden können die Kosten des Veranla-
ex-2164 gungsverfahrens auferlegt werden, sofern sie die Veranlagung veranlasst haben, z.B. indem sie die erforderlichen Angaben (Rz 2051 ff.) nicht geliefert oder die Ausgleichskasse irrezuführen versucht haben⁷³.
- 2180 Die Veranlagungskosten bestehen aus den Barauslagen
ex-2165 und einer Entschädigung für die Arbeit, die der Ausgleichskasse der Veranlagung wegen erwachsen sind.
- 2181 Veranlagungskosten können bei jeder Veranlagung aufer-
ex-2166 legt werden, nicht nur, wenn die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft wurden⁷⁴.

⁷³ 21. Juni 1950 ZAK 1950 S. 363 –
⁷⁴ 21. Juni 1950 ZAK 1950 S. 363 –

3. Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger

- 2182
ex-2167 Für die Festsetzung der persönlichen Akontobeiträge, die definitive Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung, den Ausgleich sowie die Herabsetzung und den Erlass siehe die WSN.
- 2183
ex-2168 Für die allgemeinen Grundsätze des Beitragsbezuges sowie die Zahlungsperioden und -fristen siehe Rz 2001 ff., für die Mahnung Rz 2184 ff., die Nachforderung Rz 3001 ff., die Vollstreckung Rz 6001 ff. und die Straffolgen Rz 9001 ff.

4. Mahnung

4.1 Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung ([Art. 34a AHVV](#))

4.1.1 Begriff

- 2184
ex-2169 Die gesetzlichen Mahnungen sind entweder Mahnungen bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung und -abrechnung gemäss [Art. 34a AHVV](#) (Rz 2011 und 2077) oder Mahnungen bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art gemäss [Art. 205 AHVV](#) (Rz 2201 ff.).
- 2185
ex-2170 Durch die Mahnung wird die beitragspflichtige Person aufgefordert, Beiträge zu bezahlen oder eine Abrechnung über Lohnbeiträge einzureichen (zum vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#) vgl. Rz 2115 ff.).
- 2186
ex-2171 Die Ausgleichskasse weist die beitragspflichtige Person auf die Zinsfolgen wegen verspäteter Zahlung oder Abrechnung hin (s. Rz 4001 ff.).
- 2187
ex-2172 Sie kann der beitragspflichtigen Person ausserdem mögliche Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2199).

4.1.2 Voraussetzungen

- 2188
ex-2173 Die Ausgleichskasse hat unverzüglich, jedoch spätestens:
– 40 Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode bzw. ab Rechnungsstellung zu mahnen, wenn die beitragspflichtige Person die Beiträge nicht innert Frist (Rz 2011, 2013 und 2083) bezahlt;
– bis zum 10. März, wenn die Lohnabrechnung nicht bis zum 30. Januar eingereicht wird (s. Rz 2077 und 2092).
- 2189
ex-2174 Die Ausgleichskasse hat nicht zu mahnen
– vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung⁷⁵ (Rz 3013 ff.);
– wenn der beitragspflichtigen Person ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde (Rz 2205 ff., insb. 2223);
– wenn sich die beitragspflichtige Person ausdrücklich weigert, ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nachzukommen.

4.1.3 Form

- 2190
ex-2176 Die Mahnung muss in schriftlicher Form erfolgen. Bezüglich der Mahngebühren s. auch Rz 2197.
- 2191
ex-2177 Für die Zustellung gilt das KSRP sinngemäss.
- 2192
ex-2178 Als Mahnung gilt auch der Zahlungsaufschub (Rz 2205 ff.). Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so bedarf es keiner Mahnung mehr, um nötigenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (Rz 2147 ff.) oder die Schuldbetreibung einzuleiten (Rz 6010 ff.).
- 2193
ex-2179 Die Auferlegung einer Mahngebühr gleichzeitig mit der Mahnung braucht nicht zwingend als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet zu werden ([Art. 49](#)

⁷⁵ 7. September 1962 ZAK 1963 S. 124 EVGE 1962 S. 195

[Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 ATSG](#))⁷⁶. Betreffend Rechtsmittel gegen eine erhobene Mahngebühr s. Rz 2198.

4.1.4 Inhalt

- 2194
ex-2180 Die Mahnung hat zu bestimmen:
- wofür gemahnt wird, ob für eine Beitragszahlung, eine Beitragsabrechnung oder für beides zugleich;
 - für welche Zeitspanne gemahnt wird;
 - wie hoch die zu bezahlenden Beiträge sind, sofern diese bekannt sind;
 - die Höhe der auferlegten Mahngebühr;
 - die möglichen Zinsfolgen der verspäteten Zahlung oder Abrechnung.
- 2195
ex-2181 Die Ausgleichskasse kann der beitragspflichtigen Person nötigenfalls die Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2199; im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#) vgl. Rz 2121).
- 2196
ex-2182 Beitragszahlung und -abrechnung können in einem Akt gemahnt werden.

4.1.5 Mahngebühr ([Art. 34a AHVV](#))

- 2197
ex-2183 Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken zu erheben. Diese umfasst die Entschädigung für die mit der Mahnung verbundenen Umtriebe; weitere Kosten dürfen der beitragspflichtigen Person nicht auferlegt werden⁷⁷.
- 2198
ex-2184 Wird der bzw. dem Versicherten eine Mahngebühr auferlegt, kann sie bzw. er den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden ([Art. 49 Abs. 1](#), [Art. 51 Abs. 2](#) und [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)). Das Einspracherecht gegen die Auferlegung einer

⁷⁶	1.	Dezember	1987	ZAK	1988	S.	125	–			
	28.	Februar	1995	AHI	1996	S.	132	BGE	121	V	5
⁷⁷	16.	Dezember	1996	AHI	1997	S.	153	–			

Mahngebühr kann in einer späteren Veranlagungsverfügung (s. Rz 2199 erster Strich) oder falls die Umstände es erfordern (z.B. im Falle systematischer Weigerung, Mahngebühren zu bezahlen) durch eine separate, formelle Verfügung gewahrt werden.

Die Mahngebühr wird mit der Eröffnung vollstreckbar ([Art. 205 Abs. 2 AHVV](#)). Mithin kommt einer allfälligen Einsprache in diesem Punkt keine aufschiebende Wirkung zu⁷⁸.

4.1.6 Folgen der Missachtung

2199
ex-2185

Dafür fallen in Betracht:

- die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Zahlung von Lohnbeiträgen oder um die Abrechnung darüber handelt (Rz 2149 ff.);
- die Betreuung (Rz 6006 ff.);
- die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9017 ff.);
- eine Strafanzeige (Rz 9001 ff.);
- der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#) (vgl. Rz 2121).

2200
ex-2186

Die Erhebung von Verzugszinsen hängt nicht von der Mahnung ab (Rz 4011).

4.2 Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art ([Art. 205 AHVV](#))

2201
ex-2187

Auch wer andere Ordnungs- und Kontrollvorschriften des AHVG oder der AHVV verletzt als jene über die Beitragszahlung und -abrechnung (Rz 2001 ff. und 2068 ff.), ist von der Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen.

⁷⁸ 1. Dezember 1987 ZAK 1988 S. 125 –

- 2202
ex-2188 Gemäss [Art. 205 AHVV](#) ist beispielsweise zu mahnen, wer der Auskunftspflicht gemäss [Art. 24 Abs. 4](#)⁷⁹, [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 209 Abs. 2 AHVV](#) nicht nachkommt.
- 2203
ex-2189 Als Folgen der Missachtung der Mahnung fallen in Betracht
– die Festsetzung der geschuldeten persönlichen Akontobeiträge in einer Verfügung gemäss [Art. 24 Abs. 5 AHVV](#) (s. die WSN);
– die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Festsetzung der paritätischen Akontobeiträge bei Verletzung der Auskunftspflicht nach [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) handelt (s. Rz 2051 ff.);
– die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9017 ff.);
– die Strafanzeige (Rz 9001 ff.);
– der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#) (vgl. Rz 2121).
- 2204
ex-2190 Der säumigen Person ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen ([Art. 205 Abs. 1 AHVV](#)). Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 2190 ff.

5. Zahlungsaufschub ([Art. 34b AHVV](#))

5.1 Begriff

- 2205
ex-2191 Durch den Zahlungsaufschub entbindet die Ausgleichskasse die Beitragsschuldenden von der Pflicht, die Beiträge innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist (Rz 2011 und 2013) zu entrichten und gestattet ihnen, die Beitragsschuld nach Massgabe des Tilgungsplanes durch Abschlagszahlungen zu begleichen (Rz 2210 f.) .
- 2206
ex-2192 Keinen Zahlungsaufschub in diesem Sinn bildet die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung.

2207
ex-2193 Der Zahlungsaufschub kann in jeder Phase des Bezugsverfahrens gewährt werden.

2208
ex-2194 Der Zahlungsaufschub im Sinne von [Art. 34b AHVV](#) und der Aufschiebung der Verwertung im Sinne von [Art. 123 SchKG](#) sind auseinanderzuhalten.

5.2 Voraussetzungen

2209
ex-2195 Die Gewährung des Zahlungsaufschubes setzt voraus, dass

- die Beitragsschuldenden glaubhaft dartun, sie befänden sich in finanzieller Bedrängnis;
- die Beitragsschuldenden sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichten und die erste Zahlung sofort leisten; und dass
- gute Gründe für die Annahme bestehen, die Beitragsschuldenden seien willens und in der Lage, die Abschlagszahlungen neben den laufenden Beiträgen fristgemäss zu entrichten.

5.3 Tilgungsplan

2210
ex-2196 Der Zahlungsaufschub wird gewährt aufgrund eines Tilgungsplanes, der die Verfalltermine und die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen festsetzt.

2211
ex-2197 Der Tilgungsplan ist den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Beitragsschuldenden anzupassen. In diesem Rahmen sind die Verfalltermine und die Höhe der Abschlagszahlungen so festzusetzen, dass die Beitragsschuld in der kürzest möglichen Zeit getilgt wird, jedenfalls aber vor Ablauf der fünfjährigen Vollstreckungsverjährungsfrist (Rz 5032.1 ff.) bzw. bei Schadenersatzforderungen vor Ablauf von zehn Jahren (Rz 8078).

5.4 Bewilligung des Zahlungsaufschubes

- 2212
ex-2198 Die Bewilligung des Zahlungsaufschubes und die Ablehnung eines entsprechenden Gesuches sind in die Form der Verfügung zu kleiden⁸⁰ (s. das KSRP).
- 2213
ex-2199 In der Bewilligung sind die Folgen anzudrohen, die das Nichteinhalten des Tilgungsplanes nach sich zieht.
- 2214
ex-2200 Wird der Zahlungsaufschub für Lohnbeiträge gewährt, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind, und besteht die Gefahr, dass die fünfjährige Festsetzungsverjährungsfrist ablaufen könnte (Rz 5012 ff.), so hat die Ausgleichskasse die Beiträge in einer Verfügung festzusetzen.
- 2215
ex-2201 Ändern sich die Verhältnisse der Beitragsschuldenden, nachdem die Bewilligung erteilt worden ist, so soll die Ausgleichskasse einen den neuen Verhältnissen angepassten Tilgungsplan aufstellen; Rz 2212 gilt sinngemäss.
- 2216
ex-2202 Bei nicht wesentlicher Änderung können die Beitragsschuldenden keinen neuen Tilgungsplan mit geringeren Abschlagszahlungen beanspruchen⁸¹.
- 2217
ex-2203 Um einen ordnungsgemässen Vollzug des bewilligten Tilgungsplans sicherzustellen, hat die Ausgleichskasse in ihrer Verfügung einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen (s. das KSRP).
- 2218
ex-2204 Das Gericht prüft die Verfügungen über den Zahlungsaufschub nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit⁸².

⁸⁰ 21. Januar 1953 ZAK 1953 S. 155 –

⁸¹ 14. März 1959 ZAK 1959 S. 259 –

⁸² 7. Dezember 1979 ZAK 1981 S. 321 –

5.5 Wirkungen

- 2219
ex-2205 Der Zahlungsaufschub bewirkt die Stundung der Beiträge nach Massgabe des Tilgungsplanes.
- 2220
ex-2206 Der Zahlungsaufschub unterbricht den Lauf der Verjährungsfristen nicht (Rz 5012 ff., 5032.1 ff., 8078).
- 2221
ex-2207 Der Zahlungsaufschub fällt dahin, wenn die Beitragsschuldenden den Tilgungsplan nicht einhalten. Die ganze Beitragsschuld wird wieder fällig.
- 2222
ex-2208 Ein von der Ausgleichskasse gewährter Zahlungsaufschub kann die Schuldende bzw. den Schuldenden unter Umständen von ihrer bzw. seiner Schadensersatzpflicht befreien (s. Rz 8031)⁸³.
- 2223
ex-2209 Der Zahlungsaufschub gilt als Mahnung (Rz 2189). Wird er hinfällig, so ist daher das Mahnverfahren nicht durchzuführen, sondern es kann unmittelbar für die ganze Beitragsschuld die Betreibung eingeleitet werden.
- 2224 Für Zahlungsaufschübe, welche in direktem Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) gewährt wurden vgl. Rz 4043.2 ff.

⁸³	30. Juni	1998	AHI	1999	S. 23	BGE	124	V	253
	15. Oktober	1998	AHI	1999	S. 26	–			

3. Teil: Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

Verweise:

⇒ Verzugs- und Vergütungszinsen	s. Rz 4001 ff.
⇒ Verjährung	s. Rz 5001 ff.
⇒ Zahlungsperiode	s. Rz 2008 ff.
⇒ Verrechnung im Rentenfall	s. RWL

A. Nachforderung von Beiträgen

1. Nachforderung

1.1 Begriff

- 3001 Die Ausgleichskassen fordern die Nachzahlung von Beiträgen, wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass eine beitragspflichtige Person für eine vergangene Periode keine oder zu niedrige Beiträge entrichtet hat ([Art. 39 AHVV](#)).
- 3002 Die Nachforderung kann sowohl Lohnbeiträge als auch persönliche Beiträge zum Gegenstand haben.
- 3003 Die Nachforderung kann insbesondere im Rahmen einer Arbeitgeberkontrolle, der nachträglichen Erfassung einer beitragspflichtigen Person oder eines Nachsteuerverfahrens erfolgen⁸⁴.
- 3004
ex-3005 Eine Nachforderung von *Lohnbeiträgen* liegt namentlich vor, wenn
- Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode bei einer nachträglichen Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁵;
 - sich im Verfahren der Zahlung tatsächlich geschuldeter Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nach Zahlung und

⁸⁴	28.	September	1983	ZAK	1984	S.	387	–			
⁸⁵	9.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	453	EVGE	1958	S.	121
	7.	September	1962	ZAK	1963	S.	124	EVGE	1962	S.	195

abgeschlossenem Abrechnungsverfahren herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;

- sich nach abgeschlossenem Ausgleich und Zahlung der auszugleichenden Beiträge nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind (z. B. im Rahmen einer Arbeitgeberkontrolle);
- Löhne zu Unrecht als Gewinnungskosten von den beitragspflichtigen Löhnen abgezogen wurden.

3005
ex-3006

Eine Nachforderung von *persönlichen* Beiträgen liegt namentlich vor, wenn

- persönliche Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁶;
- in einer früheren Verfügung die tatsächlich geschuldeten Beiträge zu tief festgesetzt worden sind.

3006
ex-3004

Nicht einer Nachforderung gleichgestellt sind:

- der periodische Beitragsbezug im Sinne von [Art. 34 AHVV](#);
- die Anpassung von Akontobeiträgen nach [Art. 24 Abs. 3](#) und [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (Rz 2059 ff.);
- die Fakturierung der auszugleichenden Beiträge aufgrund der Lohnabrechnung oder der Steuerveranlagung gemäss [Art. 25 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) (Rz 2082 ff.).

1.2 Voraussetzungen

3007
ex-3009

Die Ausgleichskassen sind grundsätzlich verpflichtet, alle geschuldeten, aber nicht bezahlten Beiträge nachzufordern⁸⁷.

⁸⁶	9.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	453	EVGE	1958	S.	121
	7.	September	1962	ZAK	1963	S.	124	EVGE	1962	S.	195
⁸⁷	6.	Februar	1951	ZAK	1951	S.	174	EVGE	1951	S.	32
	17.	Mai	1963	ZAK	1963	S.	491	EVGE	1963	S.	99
	25.	März	1992	ZAK	1992	S.	314	–			

- 3008
ex-3013 Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gilt für die Nachforderung von paritätischen Beiträgen⁸⁸. Siehe das KSRP.
- 3009
ex-3014 Grundsätzlich obliegt es der Ausgleichskasse nachzuweisen, dass keine oder zu wenig Beiträge entrichtet worden sind⁸⁹. Für Lohnbeiträge gilt im Übrigen sinngemäss Rz 2152 f.
- 3010
ex-3015 Vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung ist das Mahnverfahren (Rz 2184 ff.) nicht durchzuführen⁹⁰.
- 3011
ex-3010 Wurden für eine Zeitspanne Beiträge rechtskräftig verfügt, zeigt sich aber in der Folge, dass zu niedrige Beiträge gefordert wurden, können die Ausgleichskassen Beiträge nur nachfordern, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, um auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen⁹¹ (s. das KSRP; für den Wechsel des Beitragsstatuts, Rz 3020). Die Kasse hat die ursprüngliche, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen und durch eine neue zu ersetzen, die den gesamten für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt⁹².
- 3012
ex-3011 Wegen Änderung der Verwaltungspraxis – beruhe diese auf einer neuen Rechtsprechung oder auf neuen Verwaltungsweisungen – dürfen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen nicht zurückkommen und in Befolgung der neuen Praxis Beiträge nachfordern. Dagegen

⁸⁸	3.	September	1980	ZAK	1981	S.	208	BGE	106	V	139
	10.	Februar	1995	AHI	1995	S.	147	–			
⁸⁹	1.	Mai	1957	ZAK	1958	S.	62	EVGE	1957	S.	127
⁹⁰	7.	September	1962	ZAK	1963	S.	124	EVGE	1962	S.	195
⁹¹	24.	Januar	1953	ZAK	1953	S.	135	–			
	25.	Februar	1959	ZAK	1959	S.	296	EVGE	1959	S.	25
	19.	Februar	1963	ZAK	1963	S.	273	EVGE	1963	S.	84
	9.	Februar	1995	AHI	1995	S.	147	BGE	121	V	1
	27.	Juni	1996	AHI	1996	S.	256	BGE	122	V	165
⁹²	2.	September	2009	9C_33/2009				–			

ist die neue Praxis auf alle noch nicht erledigten Fälle anzuwenden⁹³.

1.2.1 Vorgehen

3013 Die Ausgleichskasse verlangt die Nachzahlung der ausstehenden Beiträge.
ex-3017

3014 Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
ex-3018

3015 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendarstag die Zahlung spätestens eingehen muss.
ex-3019

3016 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung. Sie wird im Sinne von [Art. 49 Abs. 1 ATSG](#) verfügen, wenn sich zeigt, dass der oder die Beitragspflichtige mit dem Inhalt der Mitteilung nicht einverstanden ist ([Art. 51 Abs. 2 ATSG](#))⁹⁴. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁹⁵. Rz 2175 ff. bleiben vorbehalten.
ex-3020

1.2.2 Lohnbeiträge

3017 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge sind von den Arbeitgebenden nachzufordern, und zwar auch dann,
ex-3021

⁹³	17.	Juni	1957	ZAK	1958	S.	26	EVGE	1957	S.	174
	23.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	350	EVGE	1958	S.	97
⁹⁴	9.	März	2018	9C_646/2017				–			
⁹⁵	13.	Dezember	1978	ZAK	1979	S.	113	–			
	13.	März	1987	ZAK	1987	S.	572	BGE	113	V	1
	29.	Juni	2019	9C_539/2018				–			

wenn die Arbeitgebenden es unterlassen haben, die Arbeitnehmerbeiträge zu erheben (Rz 2031)⁹⁶.

3018 Eine Nachzahlungsverfügung über Lohnbeiträge besteht
ex-3022 auch dann zu Recht, wenn nicht die Arbeitnehmenden, die darin genannt werden, sondern andere den massgebenden Lohn erhalten haben⁹⁷.

1.2.3 Persönliche Beiträge

3019 Für die Nachforderung der Beiträge vom Einkommen aus
ex-3023 selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Beiträge der Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN.

1.3 Wechsel des Beitragsstatuts

3020 Von einem Wechsel des Beitragsstatuts wird gesprochen,
ex-3024 wenn das Erwerbseinkommen einer versicherten Person, das für die Beitragserhebung berücksichtigt wurde, nachträglich ganz oder teilweise anders gewertet wird, oder wenn sich zeigt, dass eine versicherte Person, die bisher Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichtete, erwerbstätig war und umgekehrt.

3021 Für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo
ex-3025 über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, bedarf es eines Rückkommenstitels⁹⁸ (Wiedererwägung oder prozessuale Revision; siehe [Art. 53 ATSG](#) und das KSRP), wenn

- eine versicherte Person persönliche Beiträge von einem Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

⁹⁶	2.	September	1949	ZAK	1949	S.	412	EVGE	1949	S.	179
	26.	November	1956	ZAK	1957	S.	359	–			
⁹⁷	27.	November	1957	ZAK	1958	S.	95	–			
⁹⁸	9.	Februar	1995	AHI	1995	S.	138	–			
	27.	Juni	1996	AHI	1996	S.	240	BGE	122	V	165

entrichtete und sich später zeigt, dass dieses Einkommen ganz oder zum Teil zum massgebenden Lohn gehört;

- von einem Einkommen Lohnbeiträge entrichtet wurden und sich später zeigt, dass dieses Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt worden ist;
- eine versicherte Person als nichterwerbstätige Person behandelt wurde und sich in der Folge zeigt, dass sie während dieser Zeit massgebenden Lohn erzielte.

3022 ex-3026 Geht es um einen für die Zukunft wirkenden Wechsel des Beitragsstatuts, ist die Statutfrage grundsätzlich frei zu prüfen⁹⁹.

3023 ex-3027 Betrifft die Frage des Statutswechsels sowohl Entgelte, auf welchen bereits Sozialversicherungsbeiträge erhoben wurden, als auch solche, die noch nicht Gegenstand einer Verfügung waren, ist für jenen Teil, über den eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder für eine prozessuale Revision gegeben sind, während das Beitragsstatut für die übrigen bisher nicht erfassten Entgelte frei zu prüfen ist¹⁰⁰.

3024 ex-3028 Eine formell rechtskräftige Verfügung, mit welcher bestimmte Entgelte als Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist ([Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)). Die erhebliche Bedeutung liegt angesichts der Auswirkungen auf die Versicherteneigenschaft in anderen Sozialversicherungen (namentlich die ALV und die berufliche Vorsorge) regelmässig vor.

3025 ex-3029 Die Ausgleichskasse hat eine formell rechtskräftige Verfügung in Revision zu ziehen, wenn neue Tatsachen oder

⁹⁹ 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 –

¹⁰⁰ 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 –

Beweismittel entdeckt werden¹⁰¹, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, und deren Beibringung zuvor nicht möglich war ([Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)).

- 3026
ex-3030 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3021 und 3023, dass massgebender Lohn vorliegt, ist eine Nachzahlungsverfügung zu erlassen.
- 3027
ex-3035 Die für das Beitragsjahr, für das Lohnbeiträge nachgefordert werden, zu viel entrichteten Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Arbeitnehmerbeiträge der nachgeforderten Lohnbeiträge anzurechnen¹⁰².
- 3028
ex-3036 Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine andere Ausgleichskasse die Lohnbeiträge nachfordert als diejenige, der die anzurechnenden Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wurden¹⁰³.
- 3029
ex-3037 Sind die Lohnbeiträge von den Arbeitgebenden in vollem Umfang bezahlt worden oder wurden mehr Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet als Arbeitnehmerbeiträge geschuldet sind, so hat die Ausgleichskasse die zuviel bezahlten Beiträge der versicherten Person zurückzuerstatten¹⁰⁴.
- 3030
ex-3038 Die Anrechnung oder die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge hat von Amtes wegen zu erfolgen.
- 3031 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3021 und 3023, dass Einkommen aus

¹⁰¹ 8.	März	1993	–			BGE	119	V	183
22.	Dezember	1993	–			BGE	119	V	477
¹⁰² 25.	Februar	1959	ZAK	1959	S. 326	EVGE	1959	S.	25
26.	Januar	2012	9C_459/2011						
¹⁰³ 25.	Februar	1959	ZAK	1959	S. 326	EVGE	1959	S.	25
¹⁰⁴ 9.	November	1960	ZAK	1961	S. 308	EVGE	1960	S.	309

selbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, so sind die Beiträge durch eine Beitragsverfügung festzusetzen. Massgebend sind die [Art. 22 ff. AHVV](#) (s. die WSN).

- 3032**
ex-3039 Die fälschlicherweise entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind den Personen zu erstatten, die sie als vermeintliche Arbeitgebende entrichtet haben.
- 3033**
ex-3040 Die Arbeitnehmerbeiträge sind an die von der versicherten Person geschuldeten Beiträge anzurechnen, es sei denn, die Person, welche die Lohnbeiträge entrichtet hat, mache glaubhaft, die Arbeitnehmerbeiträge von der versicherten Person nicht erhoben zu haben; in diesem Fall sind ihr auch die Arbeitnehmerbeiträge zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 3065 ff.
- 3034**
ex-3032 Die Verfügung (Nachzahlungs- oder Beitragsverfügung) hat ausser den üblichen Elementen zu enthalten:
– die Aufhebung der bereits erlassenen formell rechtskräftigen Verfügung mit entsprechender Begründung;
– die Angabe, dass mit der Verfügung ein Statuswechsel verbunden ist.
- 3035**
ex-3033 Ohne Bedeutung ist, ob die Beitragsverfügung von derselben Ausgleichskasse erlassen wurde, welche die Lohnbeiträge nachfordert, oder von einer andern¹⁰⁵.
- 3036**
ex-3034 Werden Lohnbeiträge für ein Beitragsjahr nachgefordert, in dem die versicherte Person noch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, und war in diesem Einkommen der Berechnungsperiode ebenfalls massgebender Lohn enthalten, so ist dieser auszuscheiden und der Beitrag vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufgrund des verbleibenden Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit neu zu berechnen¹⁰⁶.

¹⁰⁵	13.	April	1957	ZAK	1957	S.	406	–		
¹⁰⁶	13.	April	1957	ZAK	1957	S.	406	–		
	5.	Juli	1957	ZAK	1958	S.	66	–		
	25.	Februar	1959	ZAK	1959	S.	326	EVGE	1959	S. 25
	9.	November	1960	ZAK	1961	S.	308	EVGE	1960	S. 309

2. Erlass der Nachzahlung von Lohnbeiträgen

2.1 Begriff

- 3037
ex-3042 Nachzahlungspflichtigen Personen, die in gutem Glauben annehmen konnten, die nachgeforderten Lohnbeiträge nicht zu schulden, ist die Nachzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#)).
- 3038
ex-3044 Erlassen werden kann nur die Nachzahlung der Lohnbeiträge (Rz 3003), nicht auch die Zahlung der für die laufende Abrechnungsperiode geforderten Beiträge¹⁰⁷.
- 3039
ex-3043 Für nachzahlungspflichtige Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gilt [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) (s. dazu die WSN)¹⁰⁸.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

- 3040
ex-3045 Der Erlass der Nachzahlung setzt zweierlei voraus: Den guten Glauben und die grosse Härte. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#))¹⁰⁹.
- 3041
ex-3046 Der Erlass der Nachzahlung darf den betroffenen Arbeitnehmenden überdies nicht schaden¹¹⁰, d.h. es darf für die Arbeitnehmenden keine Beitragslücke entstehen. Soweit

¹⁰⁷ 9.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	453	EVGE	1958	S.	121
¹⁰⁸ 16.	Februar	1959	ZAK	1959	S.	139	EVGE	1959	S.	47
6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	248
¹⁰⁹ 10.	Dezember	1958	ZAK	1959	S.	71	EVGE	1958	S.	237
6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE113		V	248
3.	September	1980	ZAK	1981	S.	208	BGE106		V	139
¹¹⁰ 30.	November	1954	ZAK	1955	S.	205	EVGE	1954	S.	269
20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
3.	September	1980	ZAK	1981	S.	208	BGE	106	V	139

mit einem vertretbaren Aufwand möglich, sind die betroffenen Arbeitnehmenden anzuhören.

3042
ex-3047 Die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlungsverfügung müssen in der nachzahlungspflichtigen Person, also im Allgemeinen in der Person der Arbeitgebenden, erfüllt sein. Die Verhältnisse der Arbeitnehmenden sind grundsätzlich nicht zu beachten (s. aber Rz 3049)¹¹¹.

3043
ex-3048 Der Erlass der Nachzahlung kann auch einer juristischen Person¹¹² oder einer Personengesellschaft gewährt werden; in diesem Fall sind auch die finanziellen Verhältnisse der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu berücksichtigen.

2.2.2 Guter Glaube

3044
ex-3049 Die Pflicht der Arbeitgebenden, von ausbezahlten Löhnen Beiträge zu entrichten, ist als allgemein bekannt vorauszusetzen¹¹³.

3045
ex-3050 Nicht gutgläubig ist, wer die durch die Umstände gebotene Sorgfalt ausser Acht lässt und daher der Ausgleichskasse keine oder zu wenig Beiträge entrichtet. So haben die Arbeitgebenden, die im Zweifel darüber sind, ob von gewährten Vergütungen die Lohnbeiträge zu entrichten seien, sich bei der Ausgleichskasse zu erkundigen. Unterlassen sie dies, so können sie nicht als gutgläubig gelten¹¹⁴.

3046
ex-3051 Der gute Glaube ist ebenfalls zu verneinen, wenn Arbeitgebende die Belehrung der Ausgleichskasse über die für sie geltenden gesetzlichen Pflichten nicht beachten¹¹⁵.

¹¹¹	10.	Dezember	1958	ZAK	1959	S.	71	EVGE	1958	S.	237
¹¹²	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	205	EVGE	1954	S.	269
	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
	6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE113		V	248
¹¹³	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
¹¹⁴	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
	23.	Mai	1960	ZAK	1961	S.	169	–			
¹¹⁵	6.	November	1974	ZAK	1975	S.	195	BGE	100	V	151

2.2.3 Grosse Härte

- 3047
ex-3052 Die Nachzahlung bedeutet für die Arbeitgebenden dann eine grosse Härte, wenn sie dadurch in eine eigentliche Notlage gerieten, ihren und ihrer Familien Notbedarf nicht mehr zu decken vermöchten¹¹⁶.
- 3048
ex-3053 Der Begriff der grossen Härte stimmt überein mit demjenigen der Unzumutbarkeit im Sinne von [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) über die Herabsetzung¹¹⁷ (s. dazu die WSN).
- 3049
ex-3054 Der Umstand, dass die Arbeitgebenden nicht mehr in der Lage sind, die Arbeitnehmerbeiträge einzubringen, bedeutet an sich keine grosse Härte¹¹⁸. Indessen wird ihm bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Arbeitgebenden Rechnung zu tragen sein.
- 3050
ex-3055 Massgebend sind die Verhältnisse der nachzahlungspflichtigen Person in dem Zeitpunkt, da die Beiträge von der Ausgleichskasse nachgefordert werden¹¹⁹.
- 3051
ex-3056 Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Erlassverfahrens, so sind die neuen Verhältnisse massgebend.

2.3 Verfahren

2.3.1 Gesuch um Erlass und Erlass von Amtes wegen

- 3052
ex-3057 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch um Erlass der Nachzahlung schriftlich einzureichen. Sie kann es jedoch bei der Ausgleichskasse auch mündlich stellen und

¹¹⁶	11.	November	1957	ZAK	1958	S.	98	–			
	15.	Oktober	1958	ZAK	1958	S.	452	–			
	19.	Mai	1960	ZAK	1961	S.	170	–			
	6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	248
¹¹⁷	15.	Oktober	1958	ZAK	1958	S.	452	–			
¹¹⁸	11.	November	1957	ZAK	1958	S.	98	–			
¹¹⁹	7.	November	1972	ZAK	1973	S.	569	BGE	98	V	251
	6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	248

ihre Aussagen unterschriftlich bestätigen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)); s. aber Rz 3059.

3053
ex-3058 Das Gesuch ist innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Nachzahlungsverfügung der Ausgleichskasse einzureichen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).

3054
ex-3059 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch zu begründen und die für den Erlass vorgebrachten Tatsachen nachzuweisen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).

3055
ex-3060 Das Gesuch kann grundsätzlich nur von den Arbeitgebenden und nicht von den Arbeitnehmenden gestellt werden.

3056
ex-3061 Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlung offensichtlich erfüllt, so kann die Ausgleichskasse den Erlass von sich aus verfügen ([Art. 40 Abs. 3 AHVV](#)).

2.3.2 Erlassverfügung

3057
ex-3062 Die Ausgleichskasse hat über den Erlass durch eine Verfügung zu befinden ([Art. 40 Abs. 2 und 4 AHVV](#)).

3058
ex-3063 Im Einspracheverfahren gegen die Nachzahlungsverfügung erledigt die Ausgleichskasse das Erlassgesuch mit Einspracheentscheid.

2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit

3059
ex-3064 Ist ein Beschwerdeverfahren hängig, dass die Beitragschuld zum Gegenstand hat, so kann das Begehren um Erlass der Nachzahlung durch einen Eventualantrag in diesem Verfahren gestellt werden.

3060
ex-3065 Die Ausgleichskasse hat sich zu diesem Begehren zu äussern und einen Antrag zu stellen (Verfügung pendente lite). Dieser tritt an die Stelle der Erlassverfügung und erlaubt es

dem kantonalen Versicherungsgericht, über den Erlass der Nachzahlung zu entscheiden¹²⁰.

B. Rückerstattung von Beiträgen

1. Rückerstattung

1.1 Begriff

- 3061
ex-3066 Wer Beiträge bezahlt hat, die er nicht schuldet, kann diese von der Ausgleichskasse zurückfordern ([Art. 41 AHVV](#))¹²¹.
- 3062
ex-3067 Beiträge, die durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt sind, können von der beitragspflichtigen Person nicht zurückgefordert werden¹²². Die Ausgleichskasse hat solche Beiträge zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung der Verfügung erfüllt sind (s. [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#) und das KSRP).
- 3063
ex-3068 Beiträge, die durch ein materiell rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind, können nicht zurückerstattet werden.
- 3064
ex-3069 Von der Rückerstattung der Beiträge ist zu unterscheiden:
– die gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) unter gewissen Voraussetzungen gewährte Rückvergütung von zu Recht bezahlten Beiträgen an ausländische Personen und deren Hinterlassenen (s. die [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#) und die dazu erlassenen Weisungen);
– die Rückerstattung von Beiträgen beim Wechsel des Statuts (siehe Rz 3027 ff.);
Für die Rückerstattung (und die Anrechnung) von Beiträgen, die eine nichterwerbstätige Person vom Erwerbseinkommen entrichtet hat, siehe die WSN.

¹²⁰ 13.	April	1950	ZAK	1950	S.	278	–
¹²¹ 1.	Dezember	1982	ZAK	1983	S.	388	–
¹²² 29.	Februar	1980	ZAK	1980	S.	492	–

1.2 Die Rückerstattungsberechtigten

- 3065
ex-3070 Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Person zu, welche die nicht geschuldeten Beiträge der Ausgleichskasse entrichtet hat oder deren Erben.
- 3066
ex-3071 Auch die Arbeitnehmerbeiträge sind grundsätzlich den Arbeitgebenden zurückzuerstatten, in jedem Fall aber, wenn sie von den Arbeitgebenden getragen wurden.
- 3067
ex-3072 Die Arbeitgebenden haben ihrerseits die von den Arbeitnehmenden bezahlten Arbeitnehmerbeiträge den Arbeitnehmenden zurückzuerstatten.
- 3068
ex-3073 Den Arbeitnehmenden zu erstatten sind die von ihnen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge namentlich dann, wenn sie nicht mehr im Dienst der Arbeitgebenden stehen.

1.3 Verfahren

- 3069
ex-3076 Grundsätzlich muss die beitragspflichtige Person die Rückerstattung verlangen.
- 3070
ex-3077 Ist es für die Ausgleichskasse offensichtlich und ohne weiteres feststellbar, dass eine beitragspflichtige Person nicht geschuldete Beiträge bezahlt hat, so hat sie diese von Amtes wegen zurückzuerstatten.
- 3071
ex-3078 Die Ausgleichskasse hat die Beiträge zurückzuerstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 3072
ex-3079 Sofern die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, können die Ausgleichskassen den zu erstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet (s. die WSN).

3073
ex-3080 Im Verfahren der Akontobeiträge nach [Art. 24 Abs. 1](#) und [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#) erfolgt die Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge in der Regel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 25](#) und [Art. 36 AHVV](#)).

3074
ex-3081 Zuviel entrichtete Akontobeiträge können schon vor dem Ausgleich zurückerstattet werden, wenn die beitragspflichtige Person für die fragliche Zahlungsperiode gar keine Beiträge schuldet oder im Falle einer wesentlichen Änderung nach [Art. 24 Abs. 4](#) oder [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (s. Rz 2056 ff. und die WSN).

2. Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen

2.1 Allgemeines

3075
ex-3083 Lohnbeiträge von Leistungen juristischer Personen (Gesellschaften und Genossenschaften), die durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen sind, können zurückgefordert werden (s. die WML).

3076
ex-3083 Das Kapitel zur Beitragsrückerstattung (Rz 3061 ff.) ist analog anwendbar, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.2 Verfahren

3077
ex-3084 Das Rückerstattungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Das Formular wird von der Ausgleichskasse ausgehändigt (vgl. Anhang 5). Wird das Musterformular verwendet, sind in einem ersten Schritt

- die Seiten 1 – 3 des Formulars der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer,
- die Seite 4 direkt der Ausgleichskasse zuzustellen.

In einem zweiten Schritt schickt die Steuerverwaltung die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3), wonach die

Leistung zum Reingewinn der juristischen Person gerechnet und als solche der direkten Bundessteuer unterworfen wurde, den Arbeitgebenden zurück.

Schliesslich stellen die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung. Andere Belege, wie etwa ein Briefwechsel mit der Steuerbehörde, sind keine genügenden Beweismittel.

Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind weitere Belege (Buchhaltungsauszüge usw.) beizulegen.

- 3078**
ex-3085 Das Gesuch ist von den Arbeitgebenden zu stellen; ausnahmsweise können auch die Arbeitnehmenden ein solches einreichen.
- 3079**
ex-3086 Wird das Gesuch von den Arbeitgebenden gestellt, so haben die Arbeitnehmenden die Ausgleichskasse schriftlich zu ermächtigen, den Arbeitnehmerbeitrag den Arbeitgebenden zurückzuerstatten. Die Ermächtigung muss auf dem Rückerstattungsbegehren oder auf der in Rz 3077 erwähnten Bescheinigung erteilt werden.
- 3080**
ex-3087 Wird das Gesuch von den Arbeitnehmenden gestellt, so sind die Arbeitgeberbeiträge direkt den Arbeitgebenden zurückzuerstatten.

2.3 Fristen

- 3081**
ex-3088 Das Gesuch um Rückerstattung der Beiträge muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung für die direkte Bundessteuer schriftlich bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, da sonst die Verjährung eintritt (Rz 5069).

3082 Die Ausgleichskassen haben die betroffenen Gesellschaften oder Genossenschaften unter Hinweis auf [Art. 16 Abs. 3 AHVG](#) gezielt auf die in Rz 3081 genannte Frist aufmerksam zu machen.
ex-3089

2.4 Prüfung der Gesuche

3083 Die Ausgleichskasse ist an den Entscheid der Steuerverwaltung, wie er aus dem Bescheinigungsformular gemäss Rz 3077 hervorgeht, nicht gebunden¹²³.
ex-3090

3084 Die Ausgleichskasse hat sich zu vergewissern, dass die zurückgeforderten Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Zu diesem Zweck hat sie, sofern dies aus der Bescheinigung (Rz 3077) nicht hervorgeht, zu ermitteln, in welchem Jahr die Leistung gewährt oder gutgeschrieben wurde. Auf welches Jahr sich die Leistung bezieht, ist AHV-rechtlich ohne Bedeutung.
ex-3091

3085 Werden die Leistungen in der Bescheinigung gemäss Rz 3077 ausdrücklich als Tantiemen bezeichnet oder erscheinen anderweitige geldwerte Leistungen als verdeckte Tantiemen, so ist in diesem Umfang das Rückerstattungs-gesuch abzuweisen (s. die WML).
ex-3092

3086 Lehnt die Ausgleichskasse das Rückerstattungsbegehren ab, so hat sie dies den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden durch eine Verfügung zu eröffnen.
ex-3093

3087 Wurde das Einkommen, von dem die Beiträge zurückerstattet werden, schon im IK der versicherten Person eingetragen, so ist diese Eintragung richtigzustellen (s. WL VA/IK).
ex-3094

4. Teil: Verzugs- und Vergütungszinsen

Allgemeiner Hinweis:

- | | |
|----------------------|-----------|
| ⇒ Buchführung | siehe WBG |
| ⇒ freiwillige AHV/IV | siehe WFV |

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

4001 Die Verzugs- und Vergütungszinsen im Bereich der Beiträge sind so genannte Ausgleichszinsen. Sie haben den Zweck, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner bei verspäteter Zahlung einen Vorteil geniessen kann, während die Gläubigerin oder der Gläubiger einen Nachteil erleidet.

4002 ex-4003 Verzugszinsen schulden die beitragspflichtigen Personen, Vergütungszinsen sind an diese auszurichten. Zinsen auf Lohnbeiträgen schulden die Arbeitgebenden bzw. diese sind an die Arbeitgebenden auszurichten; die Überwälzung von Verzugszinsen auf die Arbeitnehmenden ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die Fälle von Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ([Art. 37 AHVV](#))¹²⁴.

4003 ex-4002 Zinsen sind akzessorisch: Wenn und soweit eine Beitragsforderung nach [Art. 16 Abs. 2 und 3 AHVG](#) erloschen ist, können auch keine Verzugs- oder Vergütungszinsen mehr geltend gemacht werden¹²⁵.

4004 ex-4053 Der Satz für Verzugs- und Vergütungszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr ([Art. 42 Abs. 2 AHVV](#))¹²⁶.

¹²⁴	26.	März	1984	ZAK	1984	S.	487	–		
¹²⁵	6.	März	1985	ZAK	1985	S.	274	BGE	111	V 89
	10.	September	1991	ZAK	1991	S.	496	BGE	117	V 185
	24.	Dezember	1993	AHI	1994	S.	171	BGE	119	V 233
¹²⁶	9.	April	2008	9C_202/2007				BGE	134	V 202
	27.	Mai	2013	9C_62/2013				BGE	139	V 297

1.2 Zinsobjekte

- 4005
ex-4049
- Zinsen werden erhoben auf:
- AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen;
 - Verwaltungskostenbeiträgen gemäss [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - FLG-Beiträgen;
 - FamZG-Beiträgen.
- 4006
ex-4050
- Sie werden nicht erhoben auf:
- Mahngebühren ([Art. 34a Abs. 2 AHVV](#));
 - Veranlagungskosten ([Art. 38 Abs. 3 AHVV](#));
 - Ordnungsbussen ([Art. 91 AHVG](#));
 - Zuschlägen nach [Art. 14^{bis} AHVG](#).
- 4007
ex-4051
- Auf nicht bezahlten Verzugszinsen sind keine Verzugszinsen und auf nicht ausgerichtete Vergütungszinsen keine Vergütungszinsen geschuldet.

1.3 Frist für die Erhebung und Zahlung von Zinsen

- 4008
ex-4040
- Die Frist beginnt zu laufen:
- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge oder am 1. Juli für die persönlichen Akontobeiträge für das 2. Quartal. [vgl. [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)]);
 - am ersten Tag nach der Rechnungsstellung (der Tag der Rechnungsstellung wird nicht berücksichtigt) ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#));
 - am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung (der Tag des Eingangs der Abrechnung wird nicht berücksichtigt ; [Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).
- 4009
ex-4041
- Die Frist endet:
- am dreissigsten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 2. März [bzw. am 1. März in Schaltjahren] für die Januarlohnbeiträge [vgl. [Art. 34](#)

[Abs. 1 Bst. a AHVV](#)] oder am 30. Juli für die Akontobeiträge des zweiten Quartals [Vgl. [Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b AHVV](#)];

- am dreissigsten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41bis Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#); z.B. am 14. August bei Rechnungsstellung am 15. Juli);
- am dreissigsten Tag nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. am 30. Januar ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
- am dreissigsten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#); z.B. am 11. Februar bei Eingang der Abrechnung am 12. Januar).

4010 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag¹²⁷.

ex-4042

2. Verzugszinsen

2.1 Verfahren und Bedingungen

4011 Verzugszinsen sind zu erheben, sobald die in [Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV](#)¹²⁸ genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mahnung der Beitragspflichtigen ist kein solches Erfordernis¹²⁹. Zinsen sind auch dann einzufordern, wenn weder die Ausgleichskasse noch die beitragspflichtige Person ein Verschulden an der Verzögerung trifft¹³⁰. Für die Ausnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus siehe Rz 4043.2 ff.

ex-4004

4012 Die Ausgleichskasse teilt der bzw. dem Beitragspflichtigen die Höhe der geschuldeten Zinsen mit und erlässt, wenn

ex-4063

¹²⁷	19.	August	2004	AHI	2004	S.	257	–				
¹²⁸	9	April	2008	9C_202/2007				BGE	134	V	202	
¹²⁹	26.	Februar	1985	ZAK	1985	S.	272	–				
¹³⁰	24	janvier	1992	RCC	1992	p.	177	–				
	9	avril	2008	9C_202/2007				ATF	134	V	202	

diese beanstandet oder nicht entrichtet werden, eine Verfügung auf Zahlung der geschuldeten Zinsen.

4013 Die Beiträge gelten mit der Einzahlung bei der Ausgleichs-
ex-4052 kasse oder der Gutschrift auf ihrem Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Nicht ausreichend sind die Einzahlung bei der Post oder einer Bank oder ein an diese erteilter Überweisungsauftrag¹³¹.

4014 Massgebend ist das Datum der Ausstellung der Rechnung,
ex-4044 nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten bzw. des Eintreffens bei diesem (vgl. Rz 2082 ff.).

2.2 Periodische Beiträge

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#))

2.2.1 Gegenstand und Zinserhebung

4015 Verzugszinsen sind im Allgemeinen auf nicht innert 30 Ta-
ex-4006 gen nach Ablauf der Zahlungsperiode (vgl. Rz 2008 ff.) bezahlten Beiträgen zu entrichten. Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge und die tatsächlich für diese geschuldeten Beiträge bzw.:

- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete paritätische Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).

4016 Zinsen sind zu erheben, wenn die für die Zahlungsperiode
ex-4007 geschuldeten Beiträge 30 Tage nach deren Ablauf noch nicht bezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#)).

¹³¹ 28. November 2002 [AHI](#) 2003 S. 143 –

2.2.2 Zinsenlauf

4017
ex-4008 Die Zinsen laufen ab Ablauf der Zahlungsperiode, für die sie geschuldet sind, bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).

4017.1 Vorbehalten ist jedoch der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19; vgl. Rz 4043.2 ff.).

2.3 Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#))

2.3.1 Gegenstand und Zinserhebung

4018
ex-4009 Als für ein vergangenes Kalenderjahr nachgefordert gelten Beiträge, die die Ausgleichskasse gemäss [Art. 39 AHVV](#) für ein vorangegangenes Jahr fordert, wenn sie erfährt, dass der oder die Beitragspflichtige keine oder nur einen Teil der Beiträge bezahlt hat.

4019
ex-4010 Somit kann die Zahlung nicht mehr im ordentlichen Rahmen der Anpassung der Akontozahlungen ([Art. 24 Abs. 3](#) und [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#)) oder der Abrechnung des Ausgleichs aufgrund des Lohnausweises oder der Steuerveranlagung ([Art. 25 Abs. 3](#) und [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)) verlangt werden.

4020
ex-4010 Beitragsnachforderungen für vergangene Jahre gemäss [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#) können sich auf Akontobeiträge für persönliche Beiträge oder auf die tatsächliche Höhe der Lohn- oder persönlichen Beiträge beziehen.

4021
ex-4011 Unter die Nachforderungsregelung für vergangene Kalenderjahre fallen namentlich:
– *bei nachträglicher Erfassung* Nachforderungen von

- persönlichen Akontobeiträgen (Steuerveranlagung noch nicht verfügbar);
- persönlichen Beiträgen und;
- Lohnbeiträgen;
- *bei Arbeitgeberkontrollen* Nachforderungen von Lohnbeiträgen auf dieser Grundlage;
- *bei Nachsteuerveranlagungen* Nachforderungen von persönlichen Beiträgen aufgrund eines solches Verfahrens;
- *bei abgeschlossenem Abrechnungsverfahren* Nachforderungen von auszugleichenden Lohnbeiträgen;
- *bei definitiver Beitragsfestsetzung* Nachforderungen von persönlichen Beiträgen nach durchgeführtem Ausgleich
Ausnahme: bei rektifizierter Steuermeldung (vgl. Rz 4033).

4022
ex-4010

Keine Nachforderungen für vergangene Jahre sind namentlich:

- *die Anpassung von Akontobeiträgen* für
 - paritätische Beiträge ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)) und
 - persönliche Beiträge ([Art. 24 Abs. 3 AHVV](#));
- *die Bezahlung der tatsächlich für eine Zeitperiode geschuldeten Beiträge* bei paritätischen Beiträgen (bewilligungspflichtiges Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#); [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#));
- *die Ausgleichsforderungen* bei
 - paritätischen Beiträgen ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#); [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d AHVV](#)) und
 - persönlichen Beiträgen ([Art. 25 Abs. 2 AHVV](#); [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e und f AHVV](#)).

4023
ex-4012

Zinsen sind zu erheben, wenn für vergangene Kalenderjahre Beiträge nachgefordert werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#)).

4024
ex-4012.1

Die Ausgleichskasse kann bei der Nachforderung von persönlichen Akontobeiträgen, falls nötig, die Erhebung von Verzugszinsen aufschieben. Die Berechnung der Verzugszinsen wird erst bei der definitiven Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung vorgenommen. Die Beitragspflichtigen sind anlässlich der Nachforderung darauf hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die üblichen Vorschriften bezüglich der Berechnung von Verzugszinsen bestehen.

2.3.2 Zinsenlauf

- 4025
ex-4013 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind, bis zur Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden ([Art. 39 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AHVV](#)), andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung, der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).
- 4025.1 Vorbehalten ist jedoch der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19; vgl. Rz 4043.2 ff.).

2.4 Auszugleichende Lohnbeiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#))

2.4.1 Gegenstand und Zinserhebung

- 4026
ex-4014 Auszugleichende Lohnbeiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.
- 4027
ex-4015 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)).

2.4.2 Zinsenlauf

- 4028
ex-4016 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).

- 4028.1 Vorbehalten ist jedoch der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19; vgl. Rz 4043.2 ff.).

2.5 Verspätete Abrechnung

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#))

2.5.1 Gegenstand und Zinserhebung

- 4029
ex-4017 Die Akontobeiträge entrichtenden Arbeitgebenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)). Als verspätet gilt die Abrechnung, die nicht bis zum 30. Januar nach dem Kalenderjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, bei der Ausgleichskasse eintrifft oder zwar bis dann eingereicht wird, aber nicht den Anforderungen nach [Art. 36 Abs. 1 AHVV](#) entspricht (vgl. Rz 2068 ff.). Für die Belange der Zinserhebung ist diesen Anforderungen Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten.

- 4030
ex-4018 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgebenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres abrechnen und dann noch Beiträge unbezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)).

2.5.2 Zinsenlauf

- 4031
ex-4019 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode bis zur ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).

- 4031.1 Vorbehalten ist jedoch der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19; Vgl. Rz 4043.2 ff.).

2.6 Auszugleichende persönliche Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#))

2.6.1 Gegenstand und Zinserhebung

- 4032 ex-4020 Auszugleichende persönliche Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.
- 4033 ex-4021 Als auszugleichende persönliche Beiträge gelten auch diejenigen, die aufgrund einer rektifizierten Steuermeldung in Rechnung zu stellen sind, nicht aber diejenigen, die infolge nachträglicher Erfassung oder aufgrund einer Nachsteuer-
veranlagung nachgefordert werden.
- 4034 ex-4022 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#)).

2.6.2 Zinsenlauf

- 4035 ex-4023 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).
- 4035.1 Vorbehalten ist jedoch der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19; vgl. Rz 4043.2 ff.).

2.7 Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#))

2.7.1 Gegenstand und Zinserhebung

4036 Die tatsächlich geschuldeten Beiträge sind die nach [Art. 25](#)
ex-4024 [Abs. 1 AHVV](#) für das Beitragsjahr festzusetzen. Bei den Akontobeiträgen handelt es sich um diejenigen, die gemäss [Art. 24 AHVV](#) auf Rechnung der für das Beitragsjahr geschuldeten entrichtet werden. Die auszugleichenden Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

4037 Zinsen sind zu erheben, wenn die in Rechnung gestellten
ex-4025 oder verfügbaren Akontobeiträge am 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres um mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#)). Berechnungsbasis bzw. 100 Prozent bilden dabei die tatsächlich geschuldeten Beiträge (vgl. dazu auch das Beispiel 2 in Anhang 1)¹³².

4038 Neben Zinsen nach [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) können
ex-4026 auf den auszugleichenden Beiträgen keine solchen nach Bst. e desselben Artikels erhoben werden.

2.7.2 Zinsenlauf

4039 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem
ex-4027 Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden, andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2, insbesondere 2. Satz in fine AHVV](#) sinngemäss), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209](#)

[SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#))¹³³.

- 4039.1 Vorbehalten ist jedoch der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19; vgl. Rz 4043.2 ff.).

2.8 Im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) abzurechnende und zu bezahlende Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d AHVV](#))

2.8.1 Gegenstand und Zinserhebung

- 4040
ex-4028 Arbeitgebende können die Löhne ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den in [Art. 2 BGSA](#) genannten Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren abrechnen. Wählen sie das vereinfachte Verfahren, sind die Beiträge jährlich zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Die Arbeitgebenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)) und die Beiträge der Ausgleichskasse innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).

- 4041
ex-4029 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgebenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres ordnungsgemäss abrechnen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)) oder wenn die von der Ausgleichskasse in Rechnung gestellten Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)).

2.8.2 Zinsenlauf

- 4042
ex-4030 Bei verspäteter Abrechnung laufen die Zinsen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. ab dem 1. Januar des Folgejahres, bis zur Einreichung einer

ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).

4043
ex-4031 Bei verspäteter Bezahlung der Beiträge laufen die Zinsen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).

4043.1 Vorbehalten ist jedoch der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19; vgl. Rz 4043.2 ff).

2.9 Vorübergehender Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) ([Art. 41^{bis} alt Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} AHVV](#))

a. Allgemeiner Verzicht (21.3. – 30.6.2020)

4043.2 Auf Beiträgen sind generell für die Zeit vom 21. März bis zum 30. Juni 2020 keine Verzugszinsen geschuldet ([Art. 41^{bis} Abs. 1^{ter} AHVV](#)).

4043.3 Ab dem 1. Juli 2020 laufen die Verzugszinsen wieder ordentlich ausser auf Beiträgen, für welche in direktem Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus ein Zahlungsaufschub gewährt wurde (vgl. Rz 4043.4 ff).

b. Verzicht bei Zahlungsaufschub im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus (1.7. – 20.9.2020)

- 4043.4 Auf Beiträgen, für welche ein Zahlungsaufschub in direktem Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) gewährt wurde, sind ab dem Zahlungsaufschub bis zum 20. September 2020 keine Verzugszinsen zu bezahlen (Art. 41^{bis} alt Abs. 1^{bis} AHVV in Kraft vom 21. März 2020 bis zum 20. September 2020 : <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/875.pdf>).
- 4043.5 Der ordentliche Zinsenlauf setzt ab 21. September 2020 wieder ein.
- 4043.6 Die Verzugszinsen beginnen ausserdem wieder zu laufen, wenn der Zahlungsaufschub zufolge Nichteinhaltung des Tilgungsplanes hinfällig wird ([Art. 34b Abs. 3 AHVV](#) ; vgl. Rz 2221).
- 4043.7 Der Verzicht auf Verzugszinsen gilt sinngemäss auch für die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung gemäss Rz 2220.

c. Kein Verzicht bei provisorischer COVID-19-Stundung (1.7. – 20.10.2020)

- 4043.8 Im Gegensatz zur Regelung bei provisorischen Nachlassstundungen stoppt die Gewährung einer COVID-19-Stundung (gemäss [Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise](#)) den Verzugszinsenlauf nicht.
- 4043.9 Wenn die COVID-19-Stundung unterbrochen und eine provisorische Nachlassstundung gewährt wird, laufen ab Gewährung der provisorischen Nachlassstundung keine Verzugszinsen.

d. Beispiele

4043.10 *Beispiel 1* – Akontobeiträge ohne Zahlungsaufschub

Akontobeiträge für Januar 2020. Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse am 11. Mai 2020.

Zinsenlauf: vom 1.2.2020 bis zum 20.3.2020

4043.11 *Beispiel 2* – Akontobeiträge mit Zahlungsaufschub

Akontobeiträge fürs 1. und das 2. Quartal 2020 je Fr. 10'000. Gesuch um Zahlungsaufschub für die zwei ersten Quartale am 20. April 2020. Am 28. Mai 2020 gewährt.

Monatliche Zahlungseingänge bei der Ausgleichskasse (gemäss Tilgungsplan)	Zinsenlauf
<i>Fr. 2'500 am 30. Juni 2020</i>	–
<i>Fr. 2'500 am 31. Juli 2020</i>	–
<i>Fr. 2'500 am 31. August 2020</i>	–
<i>Fr. 2'500 am 30. September 2020</i>	21.9.2020 – 30.9.2020
<i>Fr. 2'500 am 30. Oktober 2020</i>	21.9.2020 – 30.10.2020
<i>Fr. 2'500 am 29. November 2020</i>	21.9.2020 – 29.11.2020
<i>Fr. 2'500 am 31. Dezember 2020</i>	21.9.2020 – 31.12.2020
<i>Fr. 2'500 am 30. Januar 2021</i>	21.9.2020 – 30.01.2021

4043.12 *Beispiel 3* – Beitragsnachforderung

Zufolge einer Arbeitgeberkontrolle beim Unternehmen X AG werden am 15. Februar 2021 für das Jahr 2019 Lohnbeiträge im Betrag von Fr. 24'500 nachgefordert. Die Zahlung geht innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse ein.

Verzugszinsenlauf: auf Fr. 24'500 vom 1.1.2020 bis zum 20.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 15.2.2021.

4043.13 *Beispiel 4* – Beitragsausgleich über die persönlichen Beiträge für das Jahr 2018

Nach Eingang der Steuermeldung erlässt die Ausgleichskasse am 30. September 2022 eine Beitragsverfügung über die persönlichen Beiträge für das Jahr 2018. Die nachzuzahlende Differenz zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den gemäss Steuermeldung geschuldeten Beiträgen beträgt Fr. 20'000.- (Differenz übersteigt 25%; [Art. 41^{bis}, Abs. 1, Bst. f, AHVV](#))

Die Zahlung geht am 16. November 2022 ein.

Verzugszinsenlauf: auf Fr. 20'000 vom 1.1.2020 bis zum 20.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 16.11.2022.

2.10 Bagatellbetrag

4044 *ex-4064* Die Ausgleichskasse kann darauf verzichten, die aufgelaufenen Verzugszinsen einzutreiben, wenn diese 30 Franken nicht erreichen. Nicht zulässig ist dagegen der Verzicht auf die Eintreibung höherer Zinsbeträge¹³⁴.

2.11 Verwirkungsfrist

4045 *ex-4065* Die Verwirkungsfrist für die Geltendmachung von Verzugszinsen richtet sich nach der Dauer der Verwirkungsfrist für die Festsetzung der Beiträge und beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse die Höhe der Verzugszinsen überblicken und berechnen kann¹³⁵.

¹³⁴ 21.	August	2003	AHI	2004	S. 55	–			
¹³⁵ 23.	Mai	2003	AHI	2003	S. 371	BGE	129	V	345

3. Vergütungszinsen

Allgemeiner Hinweis:

⇒ Rückerstattung von Beiträgen siehe Rz 3061 ff.

3.1 Regelfall

([Art. 41^{ter} Abs. 1 AHVV](#))

3.1.1 Gegenstand und Zinserhebung

4046
ex-4034 Vergütungszinsen sind im Allgemeinen auf nicht geschuldeten Beiträgen auszurichten, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet oder verrechnet werden. Dazu gehören namentlich:

- zuviel entrichtete Lohnbeiträge;
- zuviel entrichtete persönliche Beiträge;
- auszugleichende persönliche Beiträge.

4047
ex-4035 Zinsen sind auszurichten auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Beiträgen, die von der Ausgleichskasse erst nach Ablauf des Kalenderjahres zurückerstattet werden, in dem sie entrichtet wurden

4048
ex-4035.1 Die Vergütungszinsen können erst aufgrund der definitiven Beitragsverfügung berechnet und gewährt werden (vgl. namentlich Beispiel 2^{bis} des Anhangs 1).

3.1.2 Zinsenlauf

4049
ex-4036 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden, bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)).

3.2 Auszugleichende Lohnbeiträge ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#))

3.2.1 Gegenstand und Zinserhebung

- 4050
ex-4037 Auszugleichende Lohnbeiträge sind solche, welche die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden aufgrund ihrer Abrechnung nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) zurückerstattet. Sie bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.
- 4051
ex-4038 Zinsen sind auszurichten auf überschüssigen Beiträgen, die die Ausgleichskasse nicht innert 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung (vgl. dazu Rz 2068 ff.) zurückerstattet oder verrechnet ([Art. 36 Abs. 4](#) i.V.m. [Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)). Für die Belange der Zinsausrichtung ist den Anforderungen an die Abrechnung Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten.

3.2.2 Zinsenlauf

- 4052
ex-4039 Die Zinsen laufen ab dem Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 und 4 AHVV](#)).

3.3 Rückerstattung und Verrechnung

- 4053
ex-4045 Die Rückerstattung spielt eine Rolle für die Zinsausrichtung sowie die Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes im Bereich der Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3 AHVV](#)).
- 4054
ex-4046 Massgebend ist das Datum, an dem die Zahlung geleistet wird, nicht dasjenige, an dem die Zahlung bei der Empfängerin oder beim Empfänger eingeht oder auf ihrem bzw. seinem Konto gutgeschrieben wird.

- 4055
ex-4066 Die Ausgleichskasse kann die Vergütungszinsen auszahlen oder mit Gegenforderungen verrechnen.
- 4056
ex-4047 Der Rückerstattung gleichgestellt ist die Verrechnung mit (fälligen) Forderungen gegen die Beitragspflichtige bzw. den Beitragspflichtigen.
- 4057
ex-4048 Werden die Beiträge nicht zurückerstattet, sondern gutgeschrieben, endet der Zinsenlauf, sobald die Forderung, an die sie angerechnet werden, fällig ist.
- 4058
ex-4067 Bei den Vergütungszinsen findet die Erheblichkeitsgrenze keine Anwendung.

4. Zinsberechnung

- 4059
ex-4054 Massgebend ist die deutsche Zinsusanz¹³⁶, das heisst:
- die Zinsen sind tageweise zu berechnen,
 - ganze Monate sind mit 30 Tagen zu rechnen, und
 - das Kalenderjahr ist mit 360 Tagen zu rechnen.

Die Anzahl der Tage wird wie folgt berechnet:

Rechnungsstellung	Zinsenlauf		Anzahl Tage
	erster Tag	letzter Tag (Zahlungseingang)	
1. März 2019	2. März 2019 30-1 = 29	16. Dez. 2019 16	285 (29+240+16)
15. April 2019	16. April 2019 30-15 = 15	31. Mai 2019 ¹ ein Monat: 30	45 (15+30)
10. Jan. 2019	11. Jan. 2019 30-10 = 20	28. Febr. 2019 ² ein Monat: 30	50 (20+30)
27. Febr. 2019	28. Febr. 2019 30-27 = 3	1. Juli 2019 ² 1	124 (3+120+1)
20. Jan. 2016	21. Jan. 2016 30-20 = 10	28. Febr. 2016 ³ 28	38 (10+28)

¹³⁶ 10. November 2003 [AHI](#) [2004](#) [S. 108](#) –

20. Jan. 2016	21. Jan. 2016 30-20 = 10	29. Feb. 2016 ³ ein Monat: 30	40 (10+30)
28. Febr. 2016	29. Febr. 2016 30-28 = 2	22. Aug. 2016 ³ 22	174 (2+150+22)
31. Mai 2019	1. Juni 2019 ein Monat: 30	2. Juli 2019 2	32 (30+2)

¹ Der 31. wird als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

² In normalen Jahren wird der 28. Februar als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

³ In Schaltjahren wird der 29. Februar als der 30. und letzte Tag des Monats betrachtet. Der 28. Februar gilt als normaler Tag.

4060
ex-4055

Der Zinsenlauf beginnt namentlich:

- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januar-lohnbeiträge oder am 1. Juli für die persönlichen Akonto-beiträge für das 2. Quartal [vgl. [Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b AHVV](#)]);
- am ersten Tag nach der Rechnungsstellung (der Tag der Rechnungsstellung wird nicht berücksichtigt; [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#));
- am 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
- am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemä- sen Abrechnung (der Tag des Eingangs der Abrechnung wird nicht berücksichtigt; [Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).
- am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#); z.B. am 1. Januar 2020 bei für das Jahr 2019 nachgeforderten Beiträgen);
- am 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgen- den Kalenderjahres ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#));
- am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden ([Art. 41^{ter} Abs. 2 AHVV](#)).

4061
ex-4056

Für die Zinsberechnung ist der letzte Tag des Zinsenlaufs mitzuzählen. Dieser endet:

- am Tag der vollständigen Bezahlung;
- am Tag der Rechnungsstellung;

- am Tag des Eingangs der Abrechnung;
- am Tag der vollständigen Rückerstattung.

4062 Bei einer Anpassung der Akontobeiträge gilt es gegebenenfalls bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Betrages, und damit der Berechnungsgrundlage für die Verzugs- und/oder Vergütungszinsen, sowie des (bzw. der) entsprechenden Zinsenlaufs (bzw. -läufe), zwischen den verschiedenen Phasen zu unterscheiden (vgl. namentlich Beispiel 2^{bis} des Anhangs 1).

ex-4056.1

5. Zahlungsaufschub, Einsprache bzw. Beschwerde und Zinsenlauf

4063 Die Erhebung einer Einsprache bzw. einer Beschwerde hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁷.

ex-4057

4064 Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs hat ebenfalls keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁸.

ex-4058

6. Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit

4065 Für die Herabsetzung, den Erlass und die Abschreibung von Verzugszinsen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Beiträge:

- für die Herabsetzung von Verzugszinsen auf persönlichen Beiträgen vgl. sinngemäss die WSN (mit Ausnahme der Rz betreffend die untere Grenze der Herabsetzung);
- für den Erlass von Verzugszinsen auf paritätischen Beiträgen siehe Rz 3037 ff.;
- für die Abschreibung von Zinsen siehe Rz 7001 ff.

ex-4059

¹³⁷ 16.	Februar	1983	ZAK	1983	S. 240	BGE	109	V	1
22.	Juni	1994	AHI	1995	S. 77	–			
¹³⁸ 6.	März	1985	ZAK	1985	S. 274	BGE	111	V	89

7. Schuldbetreibung

- 4066
ex-4060 Wird für die Beiträge die Betreibung eingeleitet, so hat die Ausgleichskasse im Betreibungsbegehren die Beitragsschuld, den Beginn des Zinsenlaufes und den Zinssatz anzugeben. Die Zinsen werden vom Betreibungsamt berechnet.
- 4067
ex-4061 Werden zusammen mit Beiträgen Mahngebühren, Veranlagungskosten, Ordnungsbussen oder aufgelaufene Verzugszinsen in Betreibung gesetzt, so muss aus dem Betreibungsbegehren hervorgehen, dass die Zinsen nur von der Beitragsschuld gefordert werden (s. Rz 4005 ff.).
- 4068
ex-4062 Wird für die Beiträge nicht die Betreibung eingeleitet, sondern ein Zahlungsaufschub gewährt, so hat die Ausgleichskasse die Zinsen selbst zu berechnen. Diese sind zu beziehen, sobald die Beitragsschuld vollständig getilgt ist.

8. Andere Aufgaben

- 4069 Ob Verzugszinsen von Beiträgen für übertragene Aufgaben zu entrichten oder Vergütungszinsen auszurichten sind, bestimmt sich nach dem Recht, das die übertragenen Aufgaben regelt.
- 4070 Sind für übertragene Aufgaben Vergütungs- und Verzugszinsen vorgesehen, so gelten die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

5. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

1. Allgemeines

1.1 Arten

- 5001 Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen folgenden Arten der Verjährung ([Art. 16 AHVG](#)):
- die Festsetzungsverjährung ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#));
 - die Vollstreckungsverjährung ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#));
 - die Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).

1.2 Rechtliche Natur

- 5002 Obwohl [Art. 16 AHVG](#) den Begriff der Verjährung verwendet, handelt es sich tatsächlich um eine Verwirkung. Mit der Verwirkung geht die Beitragsforderung oder der Anspruch auf Beitragsrückerstattung definitiv unter und kann danach weder freiwillig noch durch Verrechnung erfüllt werden¹³⁹.
- 5003 Verjährte Beiträge können daher von der Ausgleichskasse weder gefordert oder mit Versicherungsleistungen verrechnet¹⁴⁰ (s. aber Rz 5006 und 5050) noch entgegengenommen werden¹⁴¹.
- Für die Verjährung der Beitragsforderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, siehe Rz 5052 ff.

¹³⁹ 19.	August	1955	ZAK	1955	S. 454	EVGE	1955	S. 194
28.	Januar	1957	ZAK	1957	S. 209	–		
19.	Februar	1957	ZAK	1957	S. 409	EVGE	1957	S. 38
18.	Dezember	1987	ZAK	1988	S. 241	–		
¹⁴⁰ 19.	August	1955	ZAK	1955	S. 454	EVGE	1955	S. 194
19.	Dezember	1955	–			EVGE	1955	S. 271
¹⁴¹ 29.	Januar	1959	ZAK	1959	S. 437	–		

5004 Gleiches gilt sinngemäss für den verjährten Anspruch auf Beitragsrückerstattung¹⁴².

1.3 Auswirkungen

5005 Mit der Beitragsforderung oder dem Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjähren auch die entsprechenden Verwaltungskostenbeiträge ([Art. 69 Abs. 1 AHVG](#)) sowie die Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 41^{bis} AHVV](#), Rz 4045 und [Art. 41^{ter} AHVV](#)).

5006 Verjäherte Beiträge können erhoben werden, wenn der bzw. dem Versicherten sonst eine Beitragslücke entsteht, sofern sich diese bzw. dieser auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann¹⁴³. In einem solchen Fall sind keine Verzugszinsen geschuldet.

5007 Die Lohnbeiträge sind stets als Ganzes der Verjährung unterworfen. Auch die von den Arbeitgebenden erhobenen, aber der Ausgleichskasse nicht abgelieferten Arbeitnehmerbeiträge verjähren. Trotzdem wird den Arbeitnehmenden gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) das entsprechende Erwerbseinkommen im IK gutgeschrieben¹⁴⁴.

5008 Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten, nicht nur auf Einrede hin¹⁴⁵.

5009 Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf der Eintrag im IK nicht mehr geändert werden, dürfen also beispielsweise Beiträge vom IK der einen versicherten Person nicht auf dasjenige einer andern übertragen werden¹⁴⁶.

¹⁴²	19.	August	1955	ZAK	1955	S.	454	EVGE	1955	S.	194
¹⁴³	20.	August	1990	ZAK	1991	S.	213	BGE	116	V	298
	21.	Juli	1995	–				BGE	121	V	71
¹⁴⁴	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
	21.	August	2009	9C_769/2008				–			
	24.	September	2015	9C_374/2015				–			
¹⁴⁵	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
¹⁴⁶	4.	Juni	1984	ZAK	1984	S.	441	–			
	4.	Dezember	1991	ZAK	1992	S.	356	BGE117		V	261

- 5010 Vorbehalten bleiben die in [Art. 141 Abs. 3 AHVV](#) vorgesehenen Fälle, wie die Korrektur eines Eintrages zu dem Zweck, Verwechslungen oder Rechnungsfehler zu berichtigen, oder der nachträgliche Eintrag von Löhnen, wenn die arbeitnehmende Person ursprünglich nicht bekannt war¹⁴⁷.

2. Festsetzungsverjährung

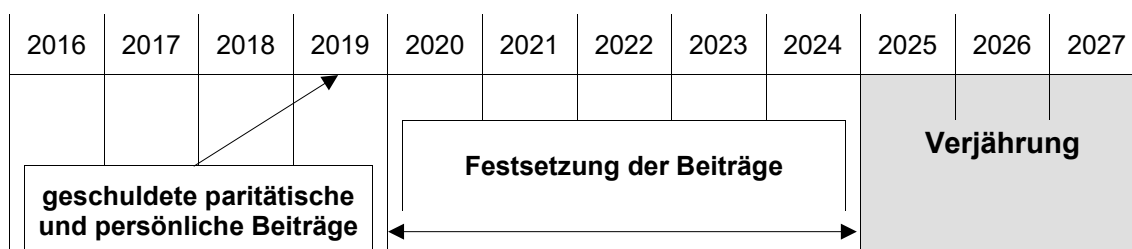
2.1 Begriff

- 5011 Beiträge, die nicht innert der Verjährungsfrist durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht werden, können nicht mehr gefordert oder entrichtet werden ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#))¹⁴⁸.

2.2 Verjährungsfrist

2.2.1 Im Allgemeinen

- 5012 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (s. aber Rz 5016 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, für welches die Beiträge geschuldet sind.



- 5013 Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder von Nichterwerbstätigen verjähren jedoch erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in

¹⁴⁷ 23.	Juni	1958	ZAK	1958	S.	332	EVGE	1958	S.	188
10.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	289	–			
¹⁴⁸ 9.	Mai	1994	AHI	1994	S.	270	–			

welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde ([Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz AHVG](#))¹⁴⁹. Für Arbeitnehmende, die mit ihren Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen haben, gilt Rz 5012.

- 5014 Die Beiträge vom massgebenden Lohn sind für das Jahr geschuldet, in dem der Lohn realisiert wird¹⁵⁰ (s. die WML).
- 5015 Die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind jeweils für das Beitragsjahr geschuldet ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#); vgl. dazu die WSN), in dem das Einkommen erzielt worden ist.

2.2.2 Längere Frist bei strafbaren Handlungen

- 5016 Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist (Verfolgungsverjährung gemäss [Art. 97 StGB](#)) als die fünfjährige von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) vorsieht, so ist die strafrechtliche Verjährungsfrist massgebend. Die Nachforderung verjährt also nicht früher als der Strafanspruch. Es genügt, wenn die nachgeforderten Beiträge innerhalb dieser Frist festgesetzt werden¹⁵¹.
- 5017 Die hier in Betracht fallenden strafrechtlichen Verjährungsfristen betragen gemäss [Art. 97 StGB](#):
- 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
 - 10 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren bedroht ist;
 - 7 Jahre, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist¹⁵².

¹⁴⁹ 28.	April	1989	ZAK	1989	S.	512	BGE	115	V	183
30.	November	2006	H 1/06				–			
¹⁵⁰ 7.	März	1960	ZAK	1960	S.	349	EVGE	1960	S.	42
¹⁵¹ 31.	August	1957	ZAK	1958	S.	327	–			
¹⁵² 24.	Juni	1986	ZAK	1987	S.	244	BGE	112	V	161

- 5018 Bei zu verschiedenen Zeiten ausgeführten strafbaren Handlungen beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die letzte strafbare Tätigkeit ausgeübt wurde, beim Dauerdelikt mit dem Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhörte ([Art. 98 StGB](#)).
- 5019 Die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist setzt nicht voraus, dass eine strafbare Handlung durch ein Strafurteil festgestellt wurde. Die AHV-Behörden – Ausgleichskassen und Beschwerdebehörden – können vorfrageweise darüber befinden, ob sich die Nachforderung aus einer strafbaren Handlung herleitete¹⁵³. An den Nachweis der strafbaren Handlung sind indessen die gleichen strengen Anforderungen zu stellen wie im Strafverfahren¹⁵⁴.
- 5020 Bildete die fragliche Handlung Gegenstand eines Strafverfahrens, so stellt das ergangene – freisprechende oder verurteilende – Strafurteil für die AHV-Behörden verbindlich fest, ob eine strafbare Handlung vorliegt¹⁵⁵.

2.3 Festsetzungsfrist für Beitragsforderungen

- 5021 Die Beiträge müssen innerhalb der Verjährungsfrist durch eine an die Beitragsschuldenden¹⁵⁶ gerichtete Verfügung (siehe Rz 1052 und 2030) geltend gemacht werden (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung)¹⁵⁷.
- 5022 Die von den Arbeitgebenden eingereichte Beitragsabrechnung hindert den Ablauf der Verjährungsfrist nicht¹⁵⁸.

¹⁵³ 13.	Juli	1956	ZAK	1957	S. 444	EVGE	1956	S. 174
31.	August	1957	ZAK	1958	S. 327	EVGE	1957	S. 195
¹⁵⁴ 22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S. 115	EVGE	1957	S. 49
31.	August	1957	ZAK	1958	S. 327	EVGE	1957	S. 195
¹⁵⁵ 13.	Juli	1956	ZAK	1957	S. 444	EVGE	1956	S. 174
¹⁵⁶ 26.	Juni	1964	ZAK	1965	S. 37	–		
7.	Dezember	1965	ZAK	1966	S. 146	EVGE	1965	S. 238
¹⁵⁷ 22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S. 115	EVGE	1957	S. 49
¹⁵⁸ 20.	April	1956	ZAK	1956	S. 248	–		
22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S. 115	EVGE	1957	S. 49

- 5023 Die Verfügung muss die Beiträge zahlenmässig festsetzen. Eine blosser Unterstellungsverfügung, also eine Anordnung, durch die lediglich über das Statut befunden wird, ist dafür nicht ausreichend¹⁵⁹.
- 5024 Es genügt indessen, wenn die festgesetzten Beiträge nur schätzungsweise ermittelt werden¹⁶⁰.
- 5025 Muss die Ausgleichskasse zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen und kennt sie in diesem Zeitpunkt die Höhe der geschuldeten Beiträge noch nicht, so hat sie die Beiträge so festzusetzen, dass diese auf jeden Fall die wirklich geschuldeten erreichen¹⁶¹.
- 5026 Hat die Ausgleichskasse Grund zur Annahme, sie werde für die Festsetzung der Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug oder Nichterwerbstätigen mangels Steuerveranlagung nie eine Steuermeldung erhalten, so hat sie die geschuldeten Beiträge zu ermitteln (vgl. die WSN) und innerhalb der Verjährungsfrist von Rz 5012 geltend zu machen.
- 5027 Ist bei drohendem Fristablauf nicht klar, ob eine versicherte nichterwerbstätige Person beitragspflichtig ist oder ihre Beiträge nach [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) als bezahlt gelten, hat die Ausgleichskasse zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Beitragsverfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse wird nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag der versicherten Person hin tätig (vgl. die WSN).
- 5028 Die Verfügung muss innerhalb der Verjährungsfrist der Post übergeben werden; bei Versand kurz vor Ablauf der

¹⁵⁹	22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	115	EVGE	1957	S.	49
	11.	August	1958	ZAK	1958	S.	413	EVGE	1958	S.	186
	4.	Juli	1963	ZAK	1964	S.	30	EVGE	1963	S.	179
¹⁶⁰	4.	Juli	1963	ZAK	1964	S.	30	EVGE	1963	S.	179
	25.	März	1992	ZAK	1992	S.	314	–			
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
¹⁶¹	25.	März	1992	ZAK	1992	S.	314	–			
	18.	September	1995	AHI	1996	S.	128	–			

Verjährungsfrist muss die Verfügung per Einschreiben gesendet werden (s. das KSRP) ¹⁶².

- 5029 Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist einzig erforderlich, dass die Beitragsforderung rechtzeitig durch eine Verfügung geltend gemacht wird. Ohne Bedeutung ist, was nachher mit der Verfügung geschieht, ob sie in Rechtskraft erwächst oder von der Ausgleichskasse oder vom Gericht aufgehoben wird ¹⁶³.
- 5030 Einer während der Rechtshängigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (vor erster oder letzter Instanz) innert der Frist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) erlassenen Kassenverfügung über höhere Beiträge ist in materiell-rechtlicher Hinsicht fristwahrende Wirkung zuzumessen, obwohl ihr prozessual praxisgemäss lediglich der Charakter eines Antrages an das Sozialversicherungsgericht zukommt ¹⁶⁴.

3. Vollstreckungsverjährung

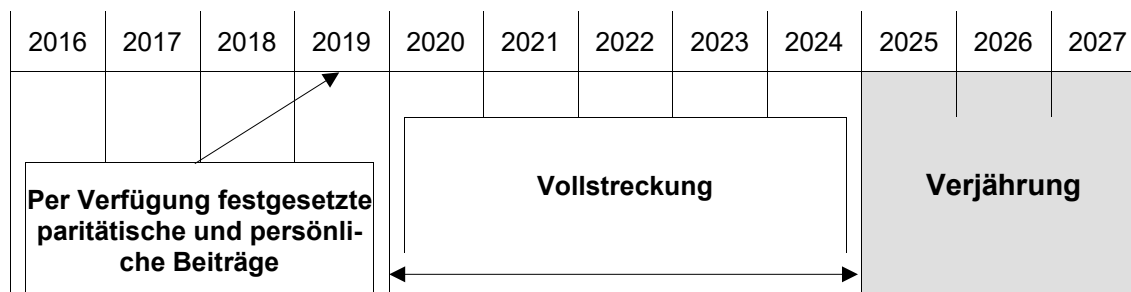
3.1 Begriff

- 5031 Die rechtzeitig geltend gemachte Beitragsforderung (Rz 5021 ff.) erlischt, wenn sie nicht innert der Verjährungsfrist durch Zahlung erfüllt oder mit einer Versicherungsleistung verrechnet wird, oder wenn innert dieser Frist für sie nicht die Zwangsvollstreckung eingeleitet oder die beitragspflichtige Person rentenberechtigt wird ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#)).
- 5032 Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich nur, wenn die Beiträge innerhalb der Frist der Festsetzungsverjährung geltend gemacht wurden ¹⁶⁵.

¹⁶²	25.	Oktober	1977	ZAK	1978	S.	61			
¹⁶³	20.	Dezember	1965	ZAK	1966	S.	255	EVGE	1965	S. 232
	25.	Mai	1983	ZAK	1983	S.	384	–		
¹⁶⁴	9.	Mai	1994	AHI	1994	S.	270	–		
¹⁶⁵	28.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	209	–		

3.2 Verjährungsfrist

5032.1 Schematische Darstellung der Fristen:



- 5033 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann ruhen (Rz 5037 ff.) oder erstreckt werden (Rz 5044 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das jenem folgt, in welchem die Beitragsverfügung nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- oder der Beschwerdefrist, durch formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid einer ersten Instanz oder durch ein Urteil des Bundesgerichts in formelle Rechtskraft erwachsen ist (s. das KSRP)¹⁶⁶.
- 5034 Für die Verjährung der Beitragsforderung gegen Arbeitgebende, auch in Bezug auf den Arbeitnehmerbeitrag (Rz 2029 f.), ist massgebend, wann die an die Arbeitgebenden gerichtete Verfügung, der Einspracheentscheid oder diese ersetzender Gerichtsentscheid rechtskräftig wird. Ergreift indessen nur die arbeitnehmende Person ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, den Einsprache- oder den Beschwerdeentscheid, so beginnt die Verjährungsfrist auch für die arbeitgebende Person erst zu laufen, nachdem der Einspracheentscheid, der kantonale Beschwerdeentscheid oder das Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig geworden ist¹⁶⁷.
- 5035 Der Zahlungsaufschub (Rz 2205 ff.), das Herabsetzungs- oder das Erlassverfahren (s. die WSN) hemmen den Lauf

19.	Februar	1957	ZAK	1957	S. 409	EVGE	1957	S. 38
¹⁶⁶ 21.	April	1980	ZAK	1982	S. 117	–		
¹⁶⁷ 7.	Juli	1952	ZAK	1952	S. 306	–		
7.	Dezember	1965	ZAK	1966	S. 146	EVGE	1965	S. 238

der Verjährungsfrist nicht. Für den Verlustschein
s. Rz 5052 ff.

- 5036 Mit Eintritt der Vollstreckungsverjährung der Beitragsforderung gehen auch die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (Mahngebühren und Beitreibungskosten) zu ihrer Durchsetzung unter¹⁶⁸.

3.3 Besondere Verjährungsfristen

3.3.1. Öffentliches Inventar; Nachlassstundung

- 5037 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars ([Art. 580 ff. ZGB](#)) oder einer Nachlassstundung ([Art. 293 ff.](#), insbesondere [Art. 293a](#), [Art. 294](#) und [Art. 297 SchKG](#), s. Rz 6062 ff.) ruht die Verjährungsfrist ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#)). Das bedeutet, dass die fünfjährige Verjährungsfrist um diese Zeitspanne verlängert wird.
- 5038 Geht indessen das öffentliche Inventar oder die Nachlassstundung bereits im gleichen Jahr zu Ende, in dem die Beitragsforderung rechtskräftig festgesetzt wurde, so wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

– Inventar

- 5039 Das öffentliche Inventar dauert von der Stellung des Begehrens ([Art. 580 ZGB](#)) bis zum Ablauf der Überlegungsfrist ([Art. 587 Abs. 1 ZGB](#)).
- 5040 Während der Dauer des öffentlichen Inventars ist die Beitreibung für Erbschaftsschulden ausgeschlossen ([Art. 586 Abs. 1 ZGB](#)).

¹⁶⁸ 3. Dezember 1996 AHI 1997 S. 112 –

– Nachlassstundung

- 5041 Die Nachlassstundung beginnt mit dem Tag, an dem die Nachlassbehörde die provisorische Stundung bewilligt ([Art. 293a Abs. 1](#) und [Art. 293c SchKG](#)). Nicht massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Begehren um Gewährung eines Nachlassvertrages gestellt oder der Entscheid publiziert wird.
- 5042 Die provisorische Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem der Konkurs von Amtes wegen durch das Nachlassgericht eröffnet wird ([Art. 293a Abs. 3 SchKG](#)) oder die definitive Stundung bewilligt wird ([Art. 294 SchKG](#)). Die definitive Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem ihre Aufhebung öffentlich bekannt gemacht wird ([Art. 296](#) und [Art. 296a SchKG](#)), die Bestätigung des Nachlassvertrages öffentlich bekannt gemacht wird ([Art. 308 SchKG](#)) oder der Konkurs von Amtes wegen eröffnet wird ([Art. 296b](#), [Art. 298 Abs. 4](#) und [Art. 309 SchKG](#)).
- 5043 Nur die provisorische Stundung nach [Art. 293a ff. SchKG](#) und die definitive Stundung nach [Art. 294 ff. SchKG](#) lässt die Verjährungsfrist ruhen, nicht auch eine entsprechende Vereinbarung in einem sogenannten aussergerichtlichen Nachlassvertrag.

3.3.2. Zwangsvollstreckung

- 5044 Ist bei Ablauf der Verjährungsfrist ein Schuldbetreibungs- oder ein Konkursverfahren hängig, so wird die Verjährungsfrist bis zu dessen Abschluss erstreckt.
- 5045 Das Schuldbetreibungsverfahren findet seinen Abschluss
- mit der Begleichung der Forderung;
 - mit der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 1](#) und [Art. 149 Abs. 1 SchKG](#), vgl. Rz 6075 ff.), nicht aber mit der Ausstellung eines provisorischen Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#), s. Rz 6074);

- durch Zeitablauf, wenn die Ausgleichskasse das Pfändungs- oder das Verwertungsbegehren nicht innert den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen stellt ([Art. 88 Abs. 1 und 2](#) sowie [Art. 116 Abs. 1 und 2 SchKG](#))¹⁶⁹.

- 5046 Eine weitere Erstreckung der Verjährungsfrist durch ein neues Schuldbetreibungsverfahren erfolgt indessen nicht, selbst wenn dieses Verfahren unmittelbar an das erste anschliesst. Als neues Schuldbetreibungsverfahren ist ebenfalls das gestützt auf [Art. 149 Abs. 3 SchKG](#) ohne neuen Zahlungsbefehl eingeleitete Verfahren zu betrachten.
- 5047 Das Konkursverfahren findet seinen Abschluss
- durch das Schlusserkenntnis des Gerichtes ([Art. 268 Abs. 2 SchKG](#)); gemäss [Art. 269 SchKG](#) nach dem Schluss des Konkursverfahrens verteilte Beiträge gelten als noch während des Verfahrens entrichtet;
 - durch die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ([Art. 230 SchKG](#), vgl. Rz 6058);
 - durch den Widerruf des Konkurses ([Art. 195 SchKG](#)); vorbehalten bleibt [Art. 332 SchKG](#).
- 5048 Führt ein Schuldbetreibungsverfahren zur Konkursöffnung, so gelten die beiden Verfahren als Einheit und die Verjährungsfrist endet mit dem Schluss des Konkursverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen wird und das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs eröffnet ([Art. 309](#), [Art. 293a Abs. 3](#), [Art. 294 Abs. 3](#) und [Art. 296b SchKG](#)), oder wenn während des Konkursverfahrens ein Nachlassvertragsverfahren eingeleitet wird ([Art. 332 SchKG](#), vgl. Rz 6062 ff.).

3.3.3. Entstehung des Rentenanspruchs

- 5049 Werden die beitragspflichtige Person oder deren Hinterlassenen während der Dauer der Verjährungsfrist für die Voll-

¹⁶⁹ 14. Februar 1995 AHI 1995 S. 157 –

streckung der rechtzeitig festgesetzten Beiträge rentenberechtigt, können diese in jedem Fall gemäss [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#) noch verrechnet werden ([Art. 16 Abs. 2 fünfter Satz AHVG](#)).

- 5050 Die noch nicht erloschenen Beitragsforderungen können grundsätzlich zeitlich unbeschränkt verrechnet werden. Die Ausgleichskasse soll mit der Verrechnung ohne Verzug beginnen¹⁷⁰. Für die Verrechnung im Einzelnen siehe die RWL.
- 5051 Die Entstehung eines Rentenanspruches während der Frist der Festsetzungsverjährung hat indessen keinen Einfluss auf den Lauf dieser Frist. Wurden die Beiträge nicht innerhalb der Verjährungsfrist festgesetzt, so können sie auch dann nicht mehr mit Renten verrechnet werden, wenn im Zeitpunkt, da der Rentenanspruch entstand, die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen war¹⁷¹. So können beispielsweise für das Jahr 2019 geschuldete, aber bis Ende des Jahres 2024 nicht durch eine Verfügung geltend gemachte Beiträge (Rz 5021 ff.) im Jahre 2025 auch dann nicht mit einer Rente verrechnet werden, wenn der Anspruch auf die Rente bereits im Jahr 2021 entstanden war.

3.3.4 Verlustschein

- 5052 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) verjähren auch die Beitragsforderungen, für die ein Pfändungs- oder ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde (Rz 6074 ff.). [Art. 149a Abs. 1](#) und [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) sind auf Beitragsforderungen nicht anwendbar.
- 5053 Verlustscheine über Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Verjährungsfrist (Rz 5012 ff.) der Schuldnerin oder dem

¹⁷⁰ 3.	Februar	1955	ZAK	1955	S.	408	EVGE	1955	S.	31
25.	April	1985	ZAK	1986	S.	287	BGE	111	V	99
31.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	192	BGE	115	V	341
¹⁷¹ 19.	Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38
28.	Juni	1963	ZAK	1964	S.	84	–			

Schuldner auf Verlangen nach Bezahlung der Betriebskosten auszuhändigen.

- 5054 Sie sind mit einem Vermerk zu versehen, wonach die Forderung gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) erloschen und das Betreibungsamt ermächtigt ist, den Verlustschein zu löschen.

4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

4.1 Begriff

- 5055 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, da die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhielt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet wurden ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).

- 5055.1 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder von Nichterwerbstätigen verjährt jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde ([Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz AHVG](#)).

- 5055.2 Jedoch besteht der Anspruch auf Rückerstattung nicht, wenn nicht geschuldete Beiträge aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung bezahlt worden sind¹⁷². Vorbehalten bleibt die Wiedererwägung einer zweifellos unrichtigen Verfügung¹⁷³.

¹⁷² 8.	Mai	1980	ZAK	1981	S.	379	BGE	106	V	78
¹⁷³ 8.	Mai	1980	ZAK	1981	S.	379	BGE	106	V	78

- 5056 Beiträge, die auf geringfügigen Entgelten entrichtet werden, können in der Regel nicht zurückerstattet werden¹⁷⁴.
- 5057 Der Grundsatz von Treu und Glauben findet bei Nachzahlung bzw. Erlass von nachgeforderten Beiträgen uneingeschränkt Anwendung¹⁷⁵.
- 5058 Für Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn juristischer Personen unterliegen, s. Rz 5069.
- 5059 Die obengenannten Vorschriften sind nicht anwendbar auf die Rückvergütungsansprüche gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) und der dazu erlassenen [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#); s. Rz 3064. Das internationale Recht bleibt vorbehalten.

4.2 Verjährungsfristen

4.2.1 Allgemeines

- 5060 Die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruches ist gewahrt, wenn der Anspruch vor deren Ablauf bei der Ausgleichskasse geltend gemacht wird. Wird dafür die schriftliche Form gewählt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn das Schreiben spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zur Beförderung an die Ausgleichskasse übergeben wird.
- 5061 Ist die einjährige Frist abgelaufen, so ist der Rückerstattungsanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

¹⁷⁴ 1.	Dezember	1982	ZAK	1983	S.	388	–		
¹⁷⁵ 20.	August	1990	ZAK	1991	S.	213	BGE	116	V 298

4.2.2 Einjährige Frist

- 5062 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhält, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat.
- 5063 Das ist im Allgemeinen der Zeitpunkt, in dem sich die beitragspflichtige Person darüber Rechenschaft gibt, nicht geschuldete Beiträge entrichtet zu haben, also normalerweise dann, wenn sie ihren Irrtum entdeckt¹⁷⁶.
- 5064 Der Begriff der Kenntnis ist für natürliche und juristische Personen derselbe. Kenntnis erhalten hat eine juristische Person, wenn die intern zuständigen Arbeitnehmenden – unbekümmert darum, ob sie Organe sind – sich darüber Rechenschaft geben, dass nicht geschuldete Beiträge entrichtet wurden¹⁷⁷.
- 5065 Erhält die beitragspflichtige Person eine Mitteilung, die ihr eindeutig zeigt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, so beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, da ihr diese Mitteilung zugestellt wurde¹⁷⁸ (s. das KSRP).
- 5066 Die einjährige Frist gilt auch für Nichtversicherte.

4.2.3 Fünfjährige Frist

- 5067 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt in jedem Fall (s. aber Rz 5069) spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die beitragspflichtige Person die nicht geschuldeten Beiträge entrichtet hat, also auch dann, wenn sie erst nachher davon Kenntnis erhält.

¹⁷⁶ 31.	Dezember	1959	ZAK	1960	S.	174	–
¹⁷⁷ 31.	Dezember	1959	ZAK	1960	S.	174	–
¹⁷⁸ 19.	August	1955	ZAK	1955	S.	454	EVGE 1955 S. 194

- 5068 Eine Ausnahme von dieser Verjährungsfrist von 5 Jahren besteht jedoch bei Personen, welche zu Unrecht der Versicherung unterstellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 10 Jahre¹⁷⁹.

4.2.4 Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen

- 5069 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt innert eines Jahres, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veranlagung für die direkte Bundessteuer, durch welche die Leistungen der juristischen Person dem Reingewinn zugezählt werden, rechtskräftig wurde¹⁸⁰. Ohne Bedeutung ist, wann die Lohnbeiträge der Ausgleichskasse entrichtet wurden; die fünfjährige Verjährungsfrist für die Beitragsrückerstattung (Rz 5067) gilt hier nicht (s.a. die WML und für das Verfahren Rz 3075 ff.).

¹⁷⁹	15.	Juni	1971	ZAK	1972	S.	664	BGE	97	V	144
	24.	Juli	1975	ZAK	1976	S.	87	–			
	3.	September	1975	ZAK	1976	S.	178	BGE	101	V	180
	26.	Juni	1984	ZAK	1984	S.	496	BGE	110	V	145
	20.	August	2001	H 21/00				BGE	127	V	209
¹⁸⁰	1.	März	1977	ZAK	1977	S.	377	BGE	103	V	1

6. Teil: Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

6001 Beiträge, welche die Beitragspflichtigen nicht bezahlen, sind, soweit sie nicht mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können, im Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder im Nachlassvertragsverfahren zu vollstrecken.

1.1 Betreibungsarten

6002 Die Betreuung für Beitragsforderungen erfolgt auch gegen die der Konkursbetreuung unterliegenden Beitragsschuldenden stets auf dem Wege der Pfändung ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 43 Abs. 1 SchKG](#)).

6003 Die Ausgleichskasse kann indessen in den Fällen, die in [Art. 190 SchKG](#) genannt sind, die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung verlangen ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#)), so

- gegen Beitragspflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder welche die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerischen Handlungen zum Nachteile der Gläubigerinnen oder Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreuung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
- gegen der Konkursbetreuung unterliegende Beitragspflichtige, die ihre Zahlungen eingestellt haben.

1.2 Zuständiges Gericht

6004 Einreden gegen die Zwangsvollstreckung rechtskräftig festgesetzter Beitragsforderungen sind nicht von den Rechtspflegebehörden der AHV, sondern von dem für Vollstreckungsstreitigkeiten zuständigen Zivilgericht¹⁸¹ ([Art. 23](#)

¹⁸¹ 24.	Januar	1958	ZAK	1958	S. 184	EVGE	1958	S. 40
20.	Juli	1962	ZAK	1962	S. 423	–		
26.	Januar	1963	ZAK	1963	S. 373	–		

[SchKG](#), Rz 6020 ff.) oder von den Beschwerdeinstanzen in Betreibungs- und Konkursachen ([Art. 13 ff.](#) und [Art. 17 ff. SchKG](#)) zu beurteilen.

6005 Einreden solcher Art können die kantonalen Versicherungsgerichte und das Bundesgericht indessen vorfrageweise entscheiden¹⁸².

1.3. Betreibungsgegenstand

6006 Forderungen, bei denen die Ausgleichskasse Gläubigerin ist, können Gegenstand eines einzigen, gemeinsamen Betreibungsbegehrens ([Art. 67 SchKG](#))¹⁸³ sein, wenn die Art der Betreibung die gleiche ist.¹⁸⁴

6007 Leer

6008 Leer

6009 Bei gemeinsamen Betreibungsbegehren (z.B. AHV, IV, EO, ALV, FamZG und FLG) müssen die Forderungen auseinandergelassen werden. Für die Anrechnung von Zahlungen bei teilweiser Abschreibung siehe Rz 7015.

1.4 Betreibungen im Zusammenhang mit der EU/EFTA

6009.1 Die Ausgleichskassen können ihre Beitragsforderungen in EU-/EFTA Staaten durch ortsansässige Stellen vollstrecken lassen (vgl. [Art. 84 Vo 883/2004](#) und [Art. 71 ff. Vo 987/2004](#)). Beitragsforderungen werden mittels eines Betreibungsersuchens eingereicht. Die Vollstreckung wird nach dem anwendbaren Recht des ausländischen Staates durchgeführt.

10.	November	1967	ZAK	1968	S.	459	EVGE	1967	S.	238
6.	August	1969	ZAK	1970	S.	30	–			
¹⁸² 24.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	184	EVGE	1958	S.	40
¹⁸³ 24.	März	2017					BGE	143	III	221
¹⁸⁴ 26.	Februar	2015					BGE	141	III	173

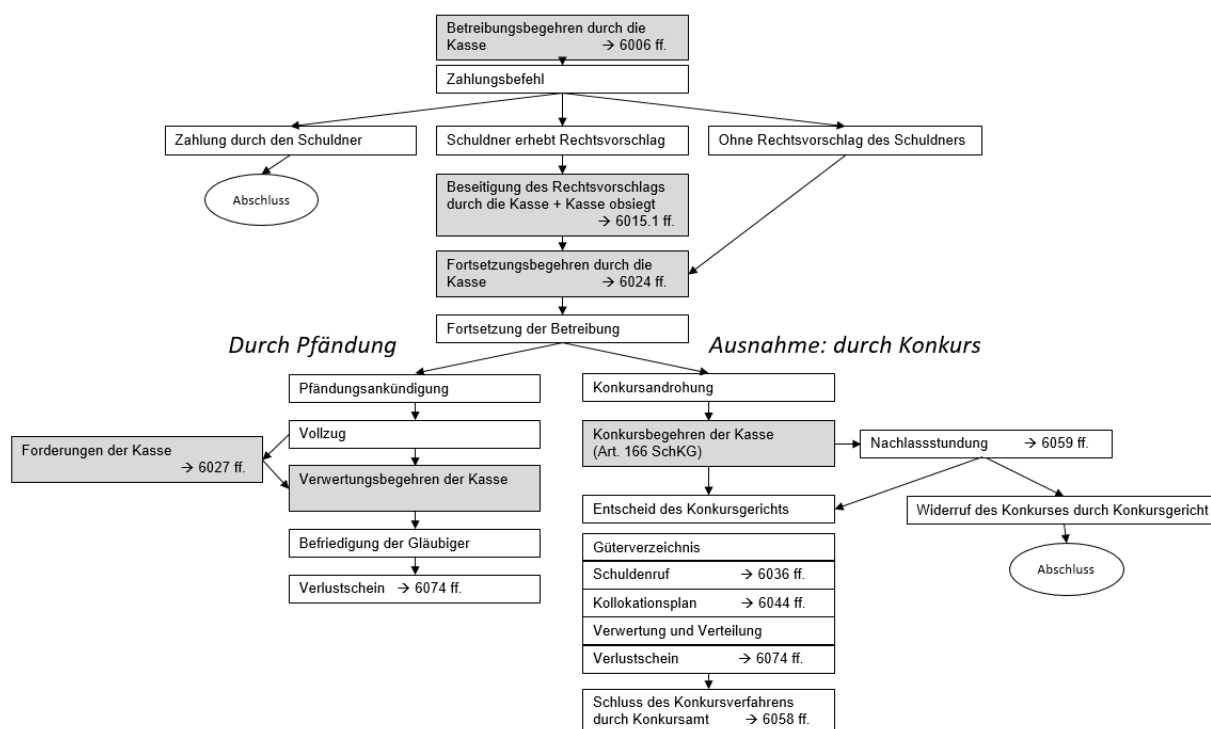
1.5 Elektronische Betreuung

6009.2 Betreibungsbegehren können im eSchKG Standard elektronisch gestellt werden (siehe GebV SchKG).

2. Schuldbetreibung

2.1 Betreibungsverfahren

6009.3 Übersicht über das Verfahren. Die Schritte, an denen die Kasse beteiligt ist, sind schattiert.



2.1.1 Allgemeines

6010 Blieb das Mahnverfahren (Rz 2184 ff.) ohne Erfolg, so ist das Schuldbetreibungsverfahren durch das Betreibungsbegehren (unterzeichnete entsprechend [Art. 67 SchKG](#) oder gemäss dem eSchKG Standard) einzuleiten.

6011 Anzuheben und durchzuführen ist das Betreibungsverfahren in der Regel beim Betreibungsamt am Wohnsitz oder

am Sitz der Beitragspflichtigen (ordentlicher Betreibungs-ort; [Art. 46 SchKG](#)); für die besonderen Betreibungsorte siehe die [Art. 48 ff. SchKG](#).

6012 Ein Gesuch um Herabsetzung der persönlichen Beiträge (s. die WSN) hindert weder die Einleitung noch die Fortführung eines Betreibungsverfahrens. Indessen kann das Gericht, bei dem ein Verfahren über die Herabsetzung rechts-hängig ist, die Ausgleichskasse anweisen, während der Dauer dieses Verfahrens von Begehren um Betreibungs-handlungen abzusehen¹⁸⁵.

6012.1 *ex-6010
2. Teil* Begleicht die Schuldnerin oder der Schuldner ihre bzw. seine Schuld trotz Betreibungsbegehren und nach Beseiti-gung eines allenfalls von der Schuldnerin bzw. vom Schuldner gegen die Zahlungsforderung erhobenen Rechtsvorschlags (vgl. Rz 6015.1 ff.) nicht, so muss die Ausgleichskasse das Fortsetzungs- ([Art. 88 SchKG](#)) und gegebenenfalls das Verwertungsbegehren ([Art. 116 SchKG](#)) beantragen.

2.1.2 Zeitpunkt der Einleitung

6013 Für die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen, die auf erfolgte Mahnung hin nicht be-zahlt werden, ist unverzüglich, spätestens jedoch 70 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungs-stellung, ohne weitere Fristansetzung die Betreibung einzu-leiten.

6014 Für Lohnbeiträge ist die Betreibung ohne weitere Fristan-setzung nach dem Zeitpunkt einzuleiten, in dem die Veran-lagungsverfügung rechtskräftig (Rz 2164) wurde oder, wenn ohne vorgängige Veranlagungsverfügung die Betrei-bung eingeleitet wird (Rz 2175), unverzüglich nach erfolg-ter fruchtloser Mahnung, spätestens jedoch 70 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung.

¹⁸⁵ 15. Februar 1954 ZAK 1954 S. 437 EVGE 1954 S. 28

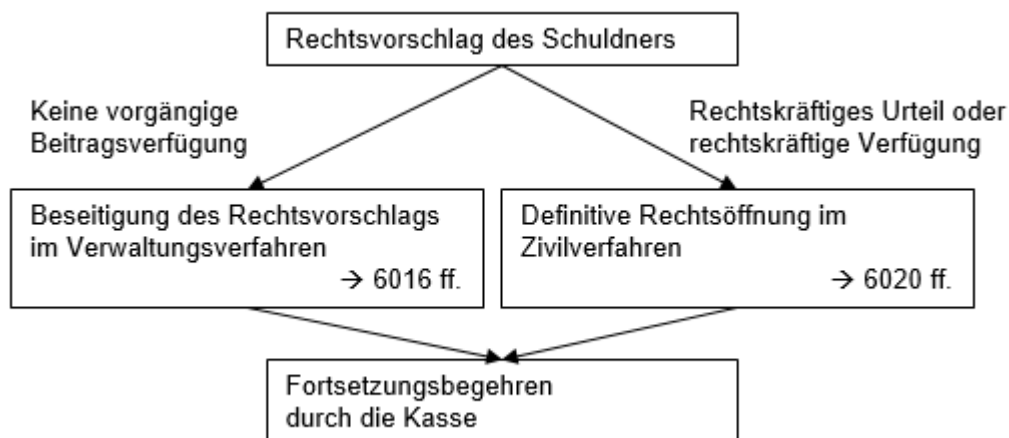
6014.1 Tabellarische Zusammenfassung der obenstehenden Rz betreffend den Zeitpunkt für die Betreuung:

Gegenstand	Auslöser	Zeitpunkt für die Betreuung
Beiträge von selbstständigerwerbenden sowie von nichterwerbstätigen Versicherten	Keine Zahlung nach Mahnung und keine Möglichkeit zur Verrechnung	Unmittelbar, spätestens jedoch 70 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. nach Rechnungsstellung
Paritätische Beiträge – mit Veranlagungsverfügung	Rechtskräftige Veranlagungsverfügung (Rz 2164)	Sobald die Verfügung rechtskräftig ist
Paritätische Beiträge – ohne Veranlagungsverfügung	Keine Zahlung nach Mahnung und keine Möglichkeit zur Verrechnung	Unmittelbar nach erfolgloser Mahnung, spätestens jedoch 70 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. nach Rechnungsstellung (Rz 2175)

6015 Vorbehalten bleibt die Gewährung eines Zahlungsaufschubes (Rz 2205 ff.) sowie der Fall, da die Betreuung offensichtlich fruchtlos wäre (Rz 7003 ff.).

2.2 Beseitigung des Rechtsvorschlags

6015.1 Schematische Darstellung des Ablaufs bei einem Rechtsvorschlag des Schuldners:



2.2.1 Im Verwaltungsverfahren

- 6016 Setzt die Ausgleichskasse geforderte Beiträge in Betreuung, ohne diese vorgängig verfügt zu haben (s. Rz 2175 sowie die WSN), so hat die Ausgleichskasse bei Rechtsvorschlag durch die versicherte Person nachträglich eine Verfügung zu erlassen¹⁸⁶.
- 6017 Die Verfügung muss auf die hängige Betreuung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag aufheben ([Art. 79 SchKG](#))¹⁸⁷. Sie ist als Einschreiben zuzustellen (vgl. das KSRP).
- 6018 Sobald diese nachträglich erlassene Verfügung formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann ohne Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens direkt die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden.

186	–		ZAK	1978	S.	300	–
187	–		ZAK	1982	S.	357	–
	23.	Dezember	1983	ZAK	1984	S.	190
	19.	Mai	1989	ZAK	1989	S.	519

- 6019 Gleiches gilt, wenn die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte bzw. die Urteile des Bundesgerichts rechtskräftig werden.

2.2.2 Im Rechtsöffnungsverfahren

- 6020 Urteile des Bundesgerichts, rechtskräftige Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte sowie formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von [Art. 80 SchKG](#) ([Art. 54 Abs. 2 ATSG](#); für die Rechtskraft von Verfügungen und Einspracheentscheiden siehe das KSRP). Als Rechtsöffnungstitel gelten ebenfalls Verfügungen, gegen die Einsprache, und Einspracheentscheide, gegen die Beschwerde erhoben wurde, wenn der Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (s. zum Entzug der aufschiebenden Wirkung das KSRP). Sie erlauben es, durch ein Gesuch beim zuständigen Gericht einen von den Beitragspflichtigen gegen die Betreuung erhobenen Rechtsvorschlag endgültig beseitigen zu lassen (definitive Rechtsöffnung).
- 6021 Die Beitragspflichtigen können lediglich einwenden ([Art. 81 Abs. 1 SchKG](#)), die Beitragsschuld sei durch Zahlung oder auf andere Weise ganz oder teilweise getilgt worden bzw. erloschen¹⁸⁸, ihnen sei ein Zahlungsaufschub gewährt worden (Rz 2205 ff.) oder die Beitragsforderung sei herabgesetzt oder erlassen worden.
- 6022 Zuständig für die Erteilung der Rechtsöffnung ist das Gericht am Betreuungsort (Rz 6011).
- 6023 Ist die Ausgleichskasse nicht im Besitz eines Rechtsöffnungstitels gemäss Rz 6020, so geht sie nach Rz 6016 vor.

¹⁸⁸ 20. Juli 1962 ZAK 1962 S. 423 –

2.3 Fortsetzungsbegehren

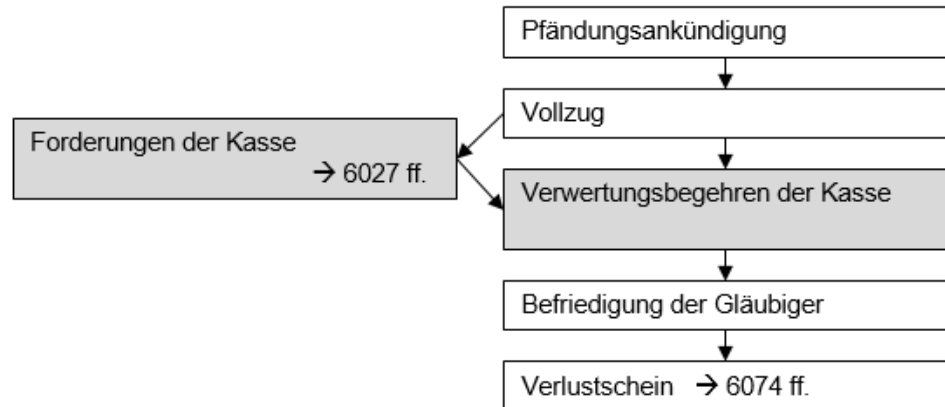
- 6024 Haben die Schuldnerinnen oder Schuldner die Zahlungsfrist von 20 Tagen verstreichen lassen, ohne zu zahlen und ohne Rechtsvorschlag zu erheben (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG), ziehen sie ihren Rechtsvorschlag zurück oder hat die Ausgleichskasse definitive Rechtsöffnung erlangt (Rz 6016 ff.), kann die Ausgleichskasse frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen ([Art. 88 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6025 Für die Fortsetzung der Betreibung aufgrund eines Pfändungsverlustscheins siehe Rz 6078.
- 6026 Das Recht, das Fortsetzungsbegehren zu stellen, erlischt ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Während des Rechtsöffnungsverfahrens (vgl. Rz 6020 ff.) steht die Frist still ([Art. 88 Abs. 2 SchKG](#)).

2.4 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung der ALV

- 6026.1 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056 und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern das Betreibungsamt zuständig ist.
ex- 6033

3. Pfändung

6026.2 Schematische Darstellung des Ablaufs bei einer Pfändung:



3.1 Widerspruchsverfahren

6027 Bezeichnen die Beitragspflichtigen bei der Pfändung eine Sache als Eigentum oder Pfand einer Drittperson oder wird sie von einer Drittperson als Eigentum oder Pfand beansprucht, so wird vom Betreibungsamt das Widerspruchsverfahren ([Art. 106–109 SchKG](#)) durchgeführt. In diesem Verfahren und in einem allenfalls sich anschliessenden Zivilprozess wird darüber entschieden, ob die Sache zu Gunsten der Ausgleichskasse gepfändet bleibt.

6028 Das Widerspruchsverfahren wird in gleicher Weise auch für gepfändete Forderungen der Beitragspflichtigen durchgeführt.

6029 Das Widerspruchsverfahren ist verschieden gestaltet, je nachdem, ob sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen ([Art. 107 SchKG](#)) oder einer Drittperson ([Art. 108 SchKG](#)) befindet.

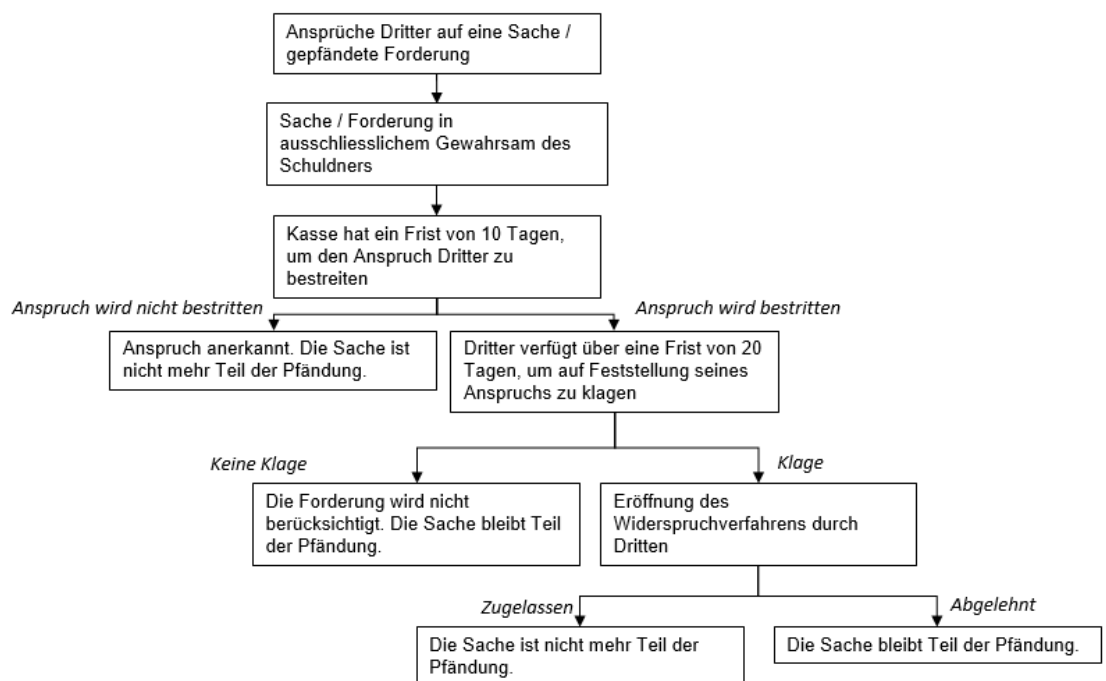
6030 Befindet sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen, so hat die Ausgleichskasse lediglich den Anspruch

der Drittperson zu bestreiten, und diese hat gegen die Ausgleichskasse im Zivilprozess zu klagen; unterlässt sie dies, so bleibt die Sache gepfändet ([Art. 107 SchKG](#)).

6031 Befindet sich die Sache im Gewahrsam einer Drittperson, so hat die Ausgleichskasse gegen diese Drittperson zu klagen, wenn sie erreichen will, dass die Sache gepfändet bleibt oder wenn ihr deren Anspruch als fragwürdig erscheint ([Art. 108 SchKG](#)). Auf Verlangen der Ausgleichskasse fordert das Betreibungsamt die Drittperson auf, Beweismittel für den behaupteten Anspruch vorzulegen ([Art. 108 Abs. 4 SchKG](#)). Das erleichtert es der Ausgleichskasse, das Prozessrisiko abzuschätzen.

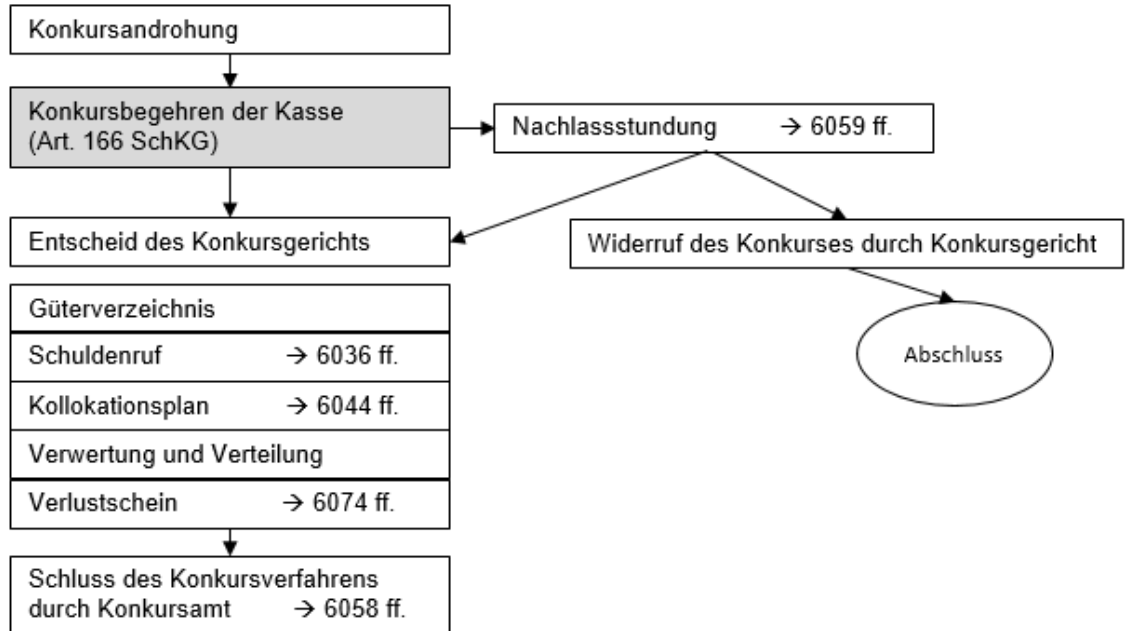
6032 Es ist zu beachten, dass die Bestreitungsfrist nur 10 Tage beträgt ([Art. 107 Abs. 2 SchKG](#)). Für die Klage setzt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse eine Frist von 20 Tagen an ([Art. 108 Abs. 2 SchKG](#)).

6032.1 Schematische Darstellung des Ablaufs beim Widerspruchsverfahren:



4. Konkurs

6033 Schematische Darstellung des Ablaufs beim Konkurs:



4.1 Konkurseröffnung

6034 Der Konkurs wird entweder nach vorgängiger Betreuung eröffnet ([Art. 159 ff. SchKG](#)) oder ohne solche, gestützt auf einen Konkursgrund gemäss [Art. 190 ff. SchKG](#) (Rz 6003).

6035 Der Konkurs wird in dem betreffenden kantonalen Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert ([Art. 35 Abs. 1 SchKG](#)).

4.2 Forderungseingabe

6036 Die Ausgleichskasse hat dem Konkursamt ihre Forderung einzugeben¹⁸⁹ ([Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).

6037 Ist die Forderung bereits vorher in einem Schuldenruf angemeldet worden, wie im Falle eines Erbschaftskonkurses

¹⁸⁹ 5. November 1955 ZAK 1956 S. 211 EVGE 1955 S. 280

nach [Art. 582 ZGB](#) (öffentliches Inventar) oder nach [Art. 595 ZGB](#) (amtliche Liquidation) oder wenn dem Konkurs eine Nachlassstundung ([Art. 300 SchKG](#); Rz 6062 ff.) vorausgegangen ist, braucht die Ausgleichskasse sie nicht erneut einzugeben ([Art. 234 SchKG](#)).

- 6038 Nach der Konkurseröffnung hat die Ausgleichskasse umgehend eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, um die Höhe ihrer Beitragsforderung zu ermitteln. Sie kann davon absehen, wenn sie sich diese Kenntnis mit Gewissheit auf andere Weise beschaffen kann.
- 6039 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen vor dem Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden ([Art. 251 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6040 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits rechtskräftig festgesetzt, so bezieht sich die Ausgleichskasse in ihrer Eingabe auf die betreffende Verfügung, den betreffenden Einspracheentscheid oder auf das betreffende Urteil.
- 6041 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht festgesetzt, so erlässt die Ausgleichskasse darüber eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung) und richtet diese an die Konkursverwaltung¹⁹⁰ (s. dazu Rz 6046). Sie bezeichnet die Verfügung als Konkurseingabe oder – wenn sie daneben noch rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen einzuweisen hat (Rz 6040) – als deren Bestandteil.
- 6042 Handelt es sich um persönliche Beiträge der Beitragspflichtigen, so stellt sie diesen ein Doppel zur Verfügung.
- 6043 Wurde für eine Beitragsforderung vor der Konkurseröffnung zwar eine Verfügung erlassen, ist diese im Zeitpunkt der Konkurseröffnung aber noch nicht rechtskräftig – weil die Anfechtungsfrist noch läuft oder ein Rechtsmittelverfah-

¹⁹⁰ 5. November 1955 ZAK 1956 S. 211 EVGE 1955 S. 280

ren hängig ist –, so macht die Ausgleichskasse in der Forderungseingabe die Beitragsforderung geltend und verweist dabei auf die Verfügung oder auf das hängige Verfahren (s. dazu Rz 6036).

4.3 Kollokation

- 6044 Über den Bestand und die Höhe der Beitragsforderung entscheiden auch im Konkurs die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der AHV, nicht Zivilgerichte auf Kollokationsklage hin ([Art. 250 SchKG](#))¹⁹¹.
- 6045 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskasse, rechtskräftige Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte sowie Urteile des Bundesgerichts sind für die Kollokation der Beitragsforderung verbindlich¹⁹².
Vorbehalten bleibt der Fall, in dem die Ausgleichskasse von sich aus oder auf Begehren der Konkursverwaltung auf ihre formell rechtskräftige Verfügung oder ihren formell rechtskräftigen Einspracheentscheid zurückkommt (s. das KSRP).
- 6046 Will die Konkursverwaltung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung eine *noch nicht rechtskräftig festgesetzte* Beitragsforderung bestreiten, um ihre Aufnahme in den Kollokationsplan zu verhindern, so hat sie gegen die Verfügung der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben bzw. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde zu führen. Ist die Beitragsforderung durch den Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichtes festgesetzt, hat sie somit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zu erheben¹⁹³.

¹⁹¹ 28.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	378	–
¹⁹² 28.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	378	–
¹⁹³ 28.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	378	–

- 6047 Die bestrittene Beitragsforderung wird bis zur materiell rechtskräftigen Beurteilung im Kollokationsplan lediglich vorgemerkt.
- 6048 Weigert sich die Konkursverwaltung, eine rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderung in den Kollokationsplan oder in den ihr gebührenden Rang aufzunehmen, so hat die Ausgleichskasse Kollokationsklage zu erheben ([Art. 241](#) und [Art. 250 SchKG](#)).
- 6049 Die Beitragsforderungen werden in der 2. Klasse kolloziert und gehören mithin zu den privilegierten Forderungen ([Art. 219 Abs. 4 SchKG](#)).

4.4 Konkursforderungen und Massaschulden

- 6050 Zu den Konkursforderungen gehören alle Beitragsforderungen, die bis zur Konkursöffnung entstanden sind.
- 6051 Das sind Forderungen für Beiträge
- vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und von Nichterwerbstätigen, die für die Zeit bis zur Konkursöffnung zu entrichten sind;
 - auf den massgebenden Löhnen, die bis zur Konkursöffnung realisiert wurden (s. die WML).
- 6052 Kennt die Ausgleichskasse die Löhne, welche die Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Konkursöffnung schuldeten, so hat sie die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge im Konkurs einzugeben, mit der Erklärung, ihre Forderung sei entsprechend zu mindern, wenn die Lohnforderung nicht oder nicht voll kolloziert werde.
- 6053 Nicht zu den Konkursforderungen gehören die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die Beitragspflichtigen nach der Konkursöffnung erzielen (s. aber Rz 6055) sowie die Beiträge von den massgebenden Löhnen, die sie nach der Konkursöffnung ausrichten.

Diese sind von den Beitragspflichtigen und in vollem Umfang geschuldet. Für sie kann wieder Betreuung eingeleitet werden.

- 6054 Für die Arbeitnehmerbeiträge von solchen Lohnforderungen hat sich die Ausgleichskasse an die Konkursverwaltung zu wenden und diese zu ersuchen, von der auf die Lohnforderung entfallenden Dividende den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen und ihr auszuhändigen.
- 6055 Tritt die Konkursmasse in das Arbeitsverhältnis mit einer arbeitnehmenden Person der Beitragspflichtigen ein ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder stellt sie selbst Arbeitnehmende an, beispielsweise die Beitragspflichtigen, so gehören die Lohnbeiträge nicht zur Konkursmasse, sondern sind Massaschulden ([Art. 262 Abs. 1 SchKG](#)). Als solche sind sie aus dem Konkurserlös vorab zu decken¹⁹⁴. Arbeitgeberin ist die Konkursmasse¹⁹⁵ (Rz 1005 und 1012).

4.5 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung

- 6056 Erhält die Ausgleichskasse von der zuständigen Arbeitslosenkasse eine Abrechnung über Insolvenzenschädigungen, so prüft sie deren AHV-mässige Richtigkeit, ergänzt sie mit den für die AHV/IV/EO und die ALV geschuldeten Arbeitgeberbeiträgen sowie dem reglementarischen Verwaltungskostenbeitrag (andere Beiträge übernimmt die Arbeitslosenkasse nicht) und schickt ein Doppel mit ihrer Unterschrift versehen unverzüglich mit einem Girozettel an die Arbeitslosenkasse zurück. Die Arbeitslosenkasse wird ihr dann innert 30 Tagen den geltend gemachten Betrag überweisen. Die Ausgleichskasse überwacht den richtigen Eingang der Zahlung.

¹⁹⁴ 19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S. 75	EVGE	1950	S. 206
26.	Januar	1963	ZAK	1963	S. 373	–		
¹⁹⁵ 19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S. 75	EVGE	1950	S. 206

- 6057 Auf dem Doppel des Abrechnungsformulars erklärt die Ausgleichskasse (gemäss Vordruck), dass sie ihre seinerzeit beim Konkursamt nach Rz 6052 eingegebene Forderung im Ausmass der von der Arbeitslosenkasse zu leistenden Zahlung reduziere. Die Arbeitslosenkasse leitet das Formular an das Konkursamt weiter, das die erforderlichen Korrekturen im Kollokationsplan vornimmt.

4.6 Einstellung des Konkurses mangels Aktiven

- 6058 Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt ([Art. 230 SchKG](#)), leben die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf ([Art. 230 Abs. 4 SchKG](#)).

5. Nachlassvertrag

5.1 Ordentlicher Nachlassvertrag ([Art. 314 SchKG](#))

- 6059 – Beim Prozent- oder Dividendenvergleich erhalten die Kurrentgläubigerinnen oder Kurrentgläubiger (3. Klasse gemäss [Art. 219 SchKG](#)) einen von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgeschlagenen Teil ihrer Forderung (Dividende). Der ungedeckte Teil der Forderungen geht unter.
- Der Stundungsvergleich bezweckt einzig, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners hinauszuschieben, nicht aber die Forderungen zu mindern. In der Praxis kommt er meistens in Kombination mit dem Prozent- oder Dividendenvergleich vor.

5.2 Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich ([Art. 317 SchKG](#))

- 6060 Während beim Prozentvergleich der Schuldnerin oder dem Schuldner die Aktiven verbleiben, werden diese beim Liquidationsvergleich den Gläubigerinnen oder den Gläubigern oder einer Drittperson – ganz oder zum Teil – abgetreten.

Die Aktiven werden verwertet und der Erlös aufgrund eines Kollokationsplanes verteilt (Rz 6055 gilt sinngemäss). Der Liquidationsvergleich ist dem Konkurs ähnlich. Indessen werden keine Verlustscheine ausgestellt.

5.3 Nachlassvertrag im Konkurs

([Art. 332 SchKG](#))

- 6061 Das Verfahren setzt erst nach der Konkurseröffnung ein und weicht organisatorisch in einigen Punkten vom Nachlassvertrag ausser Konkurs ab. Wird der Nachlassvertrag bestätigt, so wird der Konkurs widerrufen.

5.4 Verfahren

- 6062 Der Schuldnerin oder dem Schuldner kann auf Begehren hin eine Nachlassstundung gewährt werden. Diese wird öffentlich bekannt gemacht; die Ausführungen in Rz 6035 gelten sinngemäss ([Art. 296 SchKG](#)).
- 6063 Während der Dauer der Nachlassstundung kann eine Betreuung weder aufgehoben noch fortgesetzt werden (s. aber [Art. 297 Abs. 1 SchKG](#)). Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber den Beitragspflichtigen der Zinsenlauf auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).
- 6064 Die Sachwaltenden fordern die Gläubigerinnen oder Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung (s. dafür sinngemäss Rz 6035) auf, ihre Forderungen anzumelden ([Art. 300 SchKG](#)).
- 6065 Anzumelden sind alle Beitragsforderungen, die vor der Bekanntmachung der Nachlassstundung entstanden sind (s. sinngemäss Rz 6050 ff.), und zwar unbekümmert darum, ob sie rechtskräftig festgesetzt sind oder nicht.
- 6066 Überdies sind Beitragsforderungen, die nicht rechtskräftig festgesetzt sind und nicht Gegenstand eines hängigen

Rechtsmittelverfahrens bilden, durch eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs-, Nachzahlungsverfügung) festzusetzen. Diese ist der bzw. dem Beitragspflichtigen zuzustellen; ihr bzw. ihm, nicht den Sachwaltenden, steht das Anfechtungsrecht zu.

- 6067 Für die Pflicht der Ausgleichskasse, gegebenenfalls eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, gilt sinngemäss Rz 6038.
- 6068 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen jedenfalls noch vor dem Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages angemeldet werden ([Art. 306 SchKG](#) ; siehe auch Rz 6072).
- 6069 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056 und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern die mit der Liquidation betrauten Personen zuständig sind.
- 6070 Die Annahme des Nachlassvertrags setzt voraus, dass ihm die Mehrheit der betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens zwei Drittel der in Betracht fallenden Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbeitrages der Forderungen vertreten, zustimmt ([Art. 305 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6071 Die Ausgleichskasse hat Anspruch auf volle Befriedigung. Als Gläubigerin einer privilegierten Forderung wird sie weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet ([Art. 305 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6072 Der Nachlassvertrag darf nur bestätigt werden, wenn sein Vollzug, die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Forderungen sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung der Sachwaltenden eingegangenen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sind ([Art. 306 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG](#)).

- 6073 Der bestätigte Nachlassvertrag kann den überhaupt nicht eingegebenen privilegierten Forderungen entgegengehalten werden. Dies gilt auch, für eingegebene privilegierte Forderungen, die von der Sachwalterin unrichtig behandelt worden sind und wogegen sich die Ausgleichskasse im nachlassrechtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren nicht zur Wehr gesetzt hat¹⁹⁶.

6. Verlustschein

6.1 Begriff

- 6074 War nach der Schätzung der die Pfändung vollziehenden Amtsperson nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6075 War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als Verlustschein ([Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6076 Erlaubt das Ergebnis der Verwertung nicht, die Forderung voll zu decken, so wird für den ungedeckten Betrag ein Verlustschein ausgestellt ([Art. 149 Abs. 1 SchKG](#)). Gleiches gilt im Konkurs ([Art. 265 SchKG](#)).

6.2 Wirkungen

- 6077 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse nach Abklärung der Schadenersatzpflicht ([Art. 52 AHVG](#)) und der Verrechnungsmöglichkeit ([Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)) das Inkassoverfahren abzuschliessen.
- 6078 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse, während sechs Monaten seit dessen Zustellung ohne

neuen Zahlungsbefehl das Fortsetzungsbegehren zu stellen ([Art. 149 Abs. 3 SchKG](#)).

- 6079 Forderungen, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, können gegen den Willen der Schuldnerin oder des Schuldners nur vollstreckt werden, wenn diese bzw. dieser zu neuem Vermögen gelangt ist ([Art. 265 Abs. 2 SchKG](#)). Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, sie bzw. er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Gericht des Betreibungsortes vor (dem ordentlichen Prozess vorgelagertes Bewilligungsverfahren; [Art. 265a Abs. 1, 2 und 3 SchKG](#)). Die Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung des neuen Vermögens einreichen ([Art. 265a Abs. 4 SchKG](#)).
- 6080 Neues Vermögen im Sinne von [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) liegt vor, wenn die nach dem Konkurs erworbenen Aktiven die seither entstandenen Passiven übersteigen (neues Nettovermögen). Als Vermögen gilt auch Erwerbseinkommen, soweit es über den standesgemässen Unterhalt (nicht nur über den Notbedarf) hinaus die Bildung von Vermögen erlaubte.
- 6081 Der Nachweis neuen Vermögens obliegt grundsätzlich der Ausgleichskasse. Indessen genügt es, wenn diese das Vorhandensein und den Wert der neuen Aktiven nachweist; dass diesen neue Passiven gegenüberstehen, hat die Schuldnerin oder der Schuldner darzutun.
- 6082 Beitragsforderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, verjähren in ordentlicher Weise (Rz 5052). Für die Rückgabe von Verlustscheiden über verjährte Beitragsforderungen siehe Rz 5053 f.

7. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1. Voraussetzungen

1.1 Allgemeines

- 7001 Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreuung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der FLG und dem FamZG) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung ([Art. 34c Abs. 1 AHVV](#); s. RWL).

1.2 Erfolglose Betreuung

- 7002 Die Beitragspflichtigen gelten als erfolglos betrieben, wenn ein Pfändungsverlustschein gegen sie ausgestellt wurde. Dem Pfändungsverlustschein ist der Konkursverlustschein gleichgestellt (Rz 6075 ff.). Für den provisorischen Verlustschein (Rz 6074) und für die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Rz 6058) siehe Rz 7006.

1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreuung

- 7003 Als offensichtlich aussichtslos ist die Betreuung zu betrachten, wenn die Beitragsschuldenden notorisch zahlungsunfähig sind, das Betreibungsverfahren daher aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausstellung eines Verlustscheines (Rz 6075) führen würde.
- 7004 Ein Indiz dafür bildet namentlich die Tatsache, dass in den letzten zwei Jahren gegen die Beitragsschuldenden Verlustscheine ausgestellt wurden. Die Betreibungsämter haben den Ausgleichskassen darüber unentgeltlich Auskunft zu erteilen ([Art. 32 ATSG](#)).

- 7005 Indessen sollen die Ausgleichskassen nicht auf das Ausstellen von Verlustscheinen allein abstellen, sondern im einzelnen Fall prüfen, ob nicht Umstände zu der Annahme berechtigen, eine Betreibung werde Erfolg zeitigen. So kann aus der Art oder der Höhe der Forderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, und aus der Tatsache, dass die Beitragspflichtigen daneben ihren Verpflichtungen nachkommen, möglicherweise geschlossen werden, eine Betreibung werde nicht fruchtlos verlaufen.
- 7006 Aufgrund eines provisorischen Verlustscheines (Rz 6074) sind die Beiträge abzuschreiben, falls eine neue Betreibung offensichtlich aussichtslos ist oder sich die Verwertung nicht lohnt (d.h. die Kosten der Verwertung offensichtlich dem Verwertungserlös gleichkommen oder diesen übersteigen).
- 7007 Ist nur der jährliche Mindestbeitrag ([Art. 8 Abs. 2](#) und [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#)) oder ein auf den Mindestbeitrag herabgesetzter Jahresbeitrag ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#)) geschuldet, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt sind ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#); s. dazu die WSN). Gegebenenfalls sind die Beitragspflichtigen aufzufordern, um den Erlass der Beiträge nachzusehen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der WSN.

2. Verfahren

- 7008 Die Ausgleichskasse hat die uneinbringlichen Beiträge gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen.
- 7009 Das BSV kann die Unterlagen zu einzelnen Fällen verlangen. Zu den Unterlagen gehören namentlich
- für Lohnbeiträge: die Beitragsabrechnungen oder gegebenenfalls ein Doppel der Veranlagungsverfügung oder der Nachzahlungsverfügung, ein Doppel der Mahnung;
 - für Beiträge Selbstständigerwerbender, Nichterwerbstätiger und von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger

- Arbeitgebender: die Steuermeldungen, ein Doppel der Beitragsverfügungen, ein Doppel der Mahnung;
- für alle Arten von Beiträgen: sämtliche Korrespondenzen, die vollständigen Betreibungsakten oder andere Beweismittel, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit der Beitragsschuldenden geschlossen werden kann.

3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge

- 7010 Die Ausgleichskassen haben allgemein danach zu trachten, abgeschriebene Beiträge einzubringen.
- 7011 Abgeschriebene Beiträge sind mit Forderungen der Beitragspflichtigen, die nachträglich entstanden sind, zu verrechnen.
- 7012 Auch in Fällen, in denen die finanzielle Lage der Beitragspflichtigen nach wie vor ungünstig ist, sollen diese aufgefordert werden, Zahlungen an ihre Schuld zu leisten, zum Mindesten in einem Umfang, der es erlaubt, die Arbeitnehmerbeiträge zu decken und zu verhindern, dass im IK der Beitragspflichtigen eine Lücke in der Beitragsdauer entsteht (vgl. die WSN).
- 7013 Verheirateten bzw. durch eine eingetragene Partnerschaft gebundenen Erwerbstätigen und Betriebsinhabenden, die mindestens den doppelten Mindestbeitrag schulden, ist Gelegenheit zu geben, wenigstens diesen doppelten Mindestbeitrag zu entrichten (vgl. [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)). Deren Ehefrauen oder Ehemänner bzw. eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner sind mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie entsprechende Zahlungen an die erwähnte Schuld leisten können, um für das betreffende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit zu sein, oder dass sie andernfalls für dieses die (Mindest-)Beitragspflicht auf jeden Fall selber zu erfüllen haben.

- 7014 Die nachträgliche Erhebung und Verrechnung abgeschriebener Beiträge ist nur so lange möglich, als die Beitragschuld nicht verjährt ist (Rz 5031 ff.).
Für die Rückgabe von Verlustscheinen nach eingetretener Verjährung siehe Rz 5053 ff.

4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung

4.1 Im Allgemeinen

- 7015 Konnte von der gesamten Schuld einer beitragspflichtigen Person nur ein Teil eingebracht und musste der Rest wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden, so sind die geleisteten Zahlungen nach der in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) aufgestellten Rangordnung anzurechnen.
- 7016 Schuldet die beitragspflichtige Person nicht nur Beiträge gemäss dem AHVG, dem IVG, dem EOG, dem AVIG, dem FLG oder dem FamZG, sondern auch solche für der Ausgleichskasse übertragene Sozialwerke ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) und erfolgt die Zahlung nicht auf eine für bestimmte Beiträge erhobene Betreibung hin (Rz 6006) oder erklärt die beitragspflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt ist, so ist diese nach der Rangordnung (siehe Rz 7017 ff.) auf sämtliche Beiträge aufzuteilen (s. aber Rz 7024 und 7025).

4.2 Rangordnung

- 7017 Die Zahlungen sind vorab zur vollen Deckung der im obersten Rang stehenden Forderungen zu verwenden. Was danach verbleibt, dient jeweils zur Tilgung der Forderungen des folgenden Ranges.
- 7018 Die im gleichen Rang stehenden Forderungen sind gleichmässig zu tilgen. Ist die volle Deckung der Forderungen nicht möglich, so ist der zur Verfügung stehende Betrag im

Verhältnis der einzelnen Forderungen zur Summe aller Forderungen aufzuteilen.

Es gilt folgende Rangordnung:

- 7019 1) *Betriebskosten*
Als solche gelten nur die Gebühren und Auslagen der Betriebs- und Konkursämter, die in der [GebV SchKG](#) vorgesehen sind, die Spruchgebühr der in SchKG-Sachen zuständigen Gerichte nach [Art. 48 GebV SchKG](#) sowie die in den entsprechenden Verfahren zugesprochenen Parteientschädigungen.
Für andere Kosten der Zwangsvollstreckung siehe Rz 7023.
- 7020 Leer
- 7021 2) *Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO, ALV und BV*
- 7022 3) *Andere in [Art. 219 Abs. 4 SchKG](#) zweite Klasse aufgezählte Beiträge und die BV-Arbeitgeberbeiträge*
Dazu gehören
- die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Nichterwerbstätigen;
 - die BV-Arbeitgeberbeiträge
 - die Verwaltungskostenbeiträge nach [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
 - die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
 - die Beiträge nach dem FLG;
 - die Beiträge an die Familienausgleichskasse nach dem FamZG
 - die Verzugszinsen.

- 7023 *4) Andere Forderungen der Ausgleichskasse*
Dazu gehören namentlich:
- andere Kosten der Zwangsvollstreckung als die in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) genannten (Rz 7019) wie Anwaltskosten, Kosten der Teilnahme an Gläubigerversammlungen;
 - Mahngebühren (Rz 2197 und 2204);
 - Ordnungsbussen (Rz 9017 ff.);
 - Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten;
 - Beiträge für andere als die in Rz 7022 aufgeführten übertragenen Aufgaben;
 - die Veranlagungskosten (s. Rz 2179 ff.).
- 7024 Die Ausgleichskasse kann von der vorstehend umschriebenen Ordnung abweichen und die Beiträge eines Versicherungszweiges vorab durch Verrechnung von Leistungen dieses Versicherungszweiges voll decken. Ein allfälliger Leistungsüberhang ist indessen nach der Rangordnung gemäss Rz 7017 zu verteilen. Das gilt namentlich im Verhältnis zwischen übertragenen Aufgaben und AHV/IV/EO. Vorbehalten bleibt Rz 6006.
- 7025 Werden Beiträge wegen Uneinbringlichkeit teilweise abgeschrieben, so gelten für den Eintrag des entsprechenden Erwerbseinkommens ins IK die Weisungen der VA/IK.

8. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung

1.1 Haftung der Arbeitgebenden

- 8001 Die Arbeitgebenden haben den Schaden zu ersetzen, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht haben ([Art. 52 AHVG](#)). Die Haftung der Arbeitgebenden nach [Art. 78 ATSG](#) gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen ([Art. 52 Abs. 6 AHVG](#)).
- 8002 Die Haftung ist dann geltend zu machen, wenn die geschuldeten Beiträge nicht mehr eingefordert werden können. Der Anspruch der Ausgleichskasse geht nicht mehr auf die Leistung von Beiträgen, sondern auf Ersatz der nicht einforderebaren Beiträge¹⁹⁷.
- 8003 Die Ausgleichskasse kann von den Inhaberinnen oder Inhabern einer in Konkurs geratenen Einzelfirma trotz Identität von Beitragsschuldenden und Schadensverantwortlichen Schadenersatz verlangen¹⁹⁸.

1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden

- 8004 Sind die Arbeitgebenden juristische Personen, so haften subsidiär ihre handelnden Organe, d.h. die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen ([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#))¹⁹⁹.
- 8004.1 Die Subsidiarität der Haftung der Organe bedeutet, dass sich die Ausgleichskasse zuerst an die Arbeitgebenden zu

¹⁹⁷	12.	August	2010	9C_142/2010		BGE	136	V	268
¹⁹⁸	16.	Oktober	1997	AHI 1998 S. 163		BGE	123	V	168
¹⁹⁹	4.	September	1970	ZAK 1971	S. 509	BGE	96	V	124
	23.	November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE	103	V	120
	26.	Oktober	1982	ZAK 1983	S. 107	BGE	108	V	189
	10.	September	2002	AHI 2003 S. 78		BGE	129	V	11

halten hat, bevor ihre Organe belangt werden dürfen
([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#))²⁰⁰.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden können die Organe auch dann direkt belangt werden, wenn die juristischen Personen weiterbestehen²⁰¹.

- 8005 Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe) sowie Personen, welche Organen vorbehaltenene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe)²⁰².
- 8006 Der formellen Organhaftung unterstehen auch die Personen, die für die Geschäftsführung bei einer GmbH verantwortlich sind²⁰³.
- 8007 Die Organstellung hängt weder vom Handelsregistereintrag noch von der Unterschriftsberechtigung ab²⁰⁴.
- 8008 Faktisches Organ kann auch eine juristische Person sein²⁰⁵.
- 8009 Ein Organ haftet so lange, als es den Geschäftsgang beeinflussen kann, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen. Der Zeitpunkt der Löschung des Eintrags im Handelsregister ist nicht entscheidend²⁰⁶.

²⁰⁰	12.	November	1987	ZAK	1988	S. 121	BGE	113	V	256
	29.	September	1988	ZAK	1989	S. 105	–			
²⁰¹	12.	November	1987	ZAK	1988	S. 121	BGE	113	V	256
	18.	Februar	1988	ZAK	1988	S. 299	–			
²⁰²	21.	April	1988	ZAK	1988	S. 597	BGE	114	V	78
	24.	Oktober	1988	ZAK	1989	S. 162	BGE	126	V	237
	29.	Mai	2000	AHI	2000	S. 220				
²⁰³	14.	Mai	2002	AHI	2002	S. 172	–			
²⁰⁴	24.	Oktober	1988	ZAK	1989	S. 162	–			
	21.	Oktober	1997	AHI	1998	S. 107	BGE	123	V	172
²⁰⁵	21.	April	1988	ZAK	1988	S. 597	BGE	114	V	78
	04.	Mai	2006	–			BGE	132	III	523
²⁰⁶	20.	Juni	1983	ZAK	1983	S. 489	BGE	109	V	96
	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S. 400	–			
	21.	April	1988	ZAK	1988	S. 597	BGE	112	V	1

- 8010 Ein Organ haftet auch für die bei seiner Mandatsübernahme bereits verfallenen Beiträge²⁰⁷. Hingegen haftet es nicht für den der Ausgleichskasse bereits vor seinem Eintritt in den Verwaltungsrat entstandenen Schaden²⁰⁸. Tritt ein Organ im Laufe eines Kalenderjahres zurück und werden die Beiträge im Pauschalverfahren abgerechnet, haftet es für die bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Pauschalen, soweit diese den Gesamtschaden nicht übersteigen²⁰⁹.
- 8011 Wird das über eine Aktiengesellschaft eröffnete Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, der Betrieb jedoch bis zur Auflösung weitergeführt, so haften die Aktiengesellschaft in Liquidation bzw. deren Organe für die nach Schluss des Konkurses fällig gewordenen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge²¹⁰.
- 8012 Gehen bei einer Geschäftsübernahme die gesamten Aktiven und Passiven auf eine juristische Person über, so können deren Organe nicht mittels Schadenersatzklage für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme schuldig gebliebenen Sozialversicherungsbeiträge haftbar gemacht werden²¹¹.
- 8013 Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch ([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#))²¹². Die Ausgleichskasse kann gegen alle Schuldnerinnen oder Schuldner, gegen mehrere oder bloss gegen einzelne von ihnen vorgehen.

	19.	Mai	2000	AHI	2000	S. 283	BGE	126	V	61
²⁰⁷	25.	März	1992	ZAK	1992	S. 249	–			
²⁰⁸	15.	September	1993	AHI	1994	S. 204	BGE	119	V	401
	21.	Oktober	1997	AHI	1998	S. 107	–			
	19.	Juni	2020	9C_538/2019			–			
²⁰⁹	5.	Dezember	2001	AHI	2002	S. 54	–			
²¹⁰	13.	September	1993	AHI	1994	S. 36	–			
²¹¹	28.	Mai	1993	AHI	1994	S. 92	BGE	119	V	389
²¹²	26.	Oktober	1982	ZAK	1983	S. 107	BGE	108	V	189
	20.	Juni	1983	ZAK	1983	S. 489	BGE	109	V	86
	4.	März	1993	AHI	1993	S. 114	BGE	119	V	86

- 8014 Entsteht der Ausgleichskasse durch den Konkurs einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters einer einfachen Gesellschaft ein Schaden, so haften dafür die verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter solidarisch²¹³.
- 8015 Nehmen nach dem Tode der bisher Verantwortlichen die Erben oder Erben die Erbschaft an, so geht auf sie auch die Schadenersatzforderung nach [Art. 52 AHVG](#) über²¹⁴. Dabei ist es unerheblich, ob die bzw. der präsumtiv haftende Erblasserin bzw. Erblasser vor Erlass einer sie bzw. ihn persönlich ins Recht fassenden Verfügung stirbt oder der Tod erst nachher eingetreten ist²¹⁵.

1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches

1.3.1 Schaden

- 8016 Ein Schaden entsteht dann, wenn der Ausgleichskasse ein ihr gesetzlich geschuldeter Betrag entgeht²¹⁶.
- 8017 Die Höhe des Schadens entspricht dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht²¹⁷. Dazu gehören die von den Arbeitgebenden geschuldeten paritätischen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), die Verwaltungskostenbeiträge, die Verzugszinsen, die Veranlagungskosten, die Mahngebühren und die Betreuungskosten²¹⁸.
- 8018 Kann im Falle eines Konkurses während des Fristenlaufes die Schadenshöhe zufolge ungewisser Konkursdividende nicht bzw. auch nicht annähernd genau ermittelt werden,

²¹³	13.	Juni	1980	ZAK	1981	S.	377	–		
²¹⁴	27.	April	1993	AHI	1993	S.	168	BGE	119	V 165
²¹⁵	23.	Mai	2003	AHI	2003	S.	427	BGE	129	V 300
²¹⁶	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S. 226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V 26
	14.	März	1997	AHI	1997	S.	206	BGE	123	V 12
²¹⁷	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S. 215
	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S. 226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V 26
²¹⁸	21.	November	1995	–				BGE	121	III 382

so hat die Ausgleichskasse den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend zu machen²¹⁹.

- 8019 Unerheblich für die Geltendmachung eines Schadens ist, ob die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abgezogen wurden oder ob es sich um rentenbildende Beiträge handelt.
- 8020 Der Schaden ist eingetreten, sobald der geschuldete Betrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden kann²²⁰. Dies ist der Fall, wenn die Beitragsforderung infolge Verjährung gemäss [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) untergegangen ist²²¹ (Rz 5011 ff.) bzw. die Arbeitgebenden zahlungsunfähig sind (Konkurseröffnung oder Ausstellung eines definitiven Verlustscheines)²²².

1.3.2 Missachtung von Vorschriften

- 8021 Der Schaden muss durch eine Missachtung von Vorschriften entstanden sein.
- 8022 Unter Vorschriften sind die einschlägigen Gesetze und die Ausführungserlasse zu verstehen. Nicht dazu gehören die Weisungen der Aufsichtsbehörde an die Ausgleichskassen.
- 8023 Die Missachtung kann in einer Handlung oder in einer Unterlassung bestehen²²³. Sie liegt häufig in der Nichterfüllung der den Arbeitgebenden in [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) in Verbindung mit [Art. 34 ff. AHVV](#) vorgeschriebenen Beitrags- und Abrechnungspflicht begründet²²⁴.

²¹⁹	17.	September	1987	ZAK	1987	S.	568	BGE	113	V	180
	4.	April	1990	ZAK	1990	S.	390	BGE	116	V	72
²²⁰	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
²²¹	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
²²²	12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V	256
	23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–			
	14.	März	1997	AHI	1997	S.	206	BGE	123	V	12
²²³	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
²²⁴	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120

1.3.3 Verschulden

- 8024 Die Arbeitgebenden müssen den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Eine bloss leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.
- 8025 Grobfahrlässig handeln die Arbeitgebenden, die das ausser Acht lassen, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen²²⁵.
- 8026 Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist entsprechend der Sorgfaltspflicht abzustufen, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss²²⁶.
- 8027 Müssen sich die Arbeitgebenden bewusst werden, dass sie möglicherweise von einer Leistung Beiträge zu entrichten haben, so handeln sie grobfahrlässig, wenn sie sich bei der Ausgleichskasse nicht darüber erkundigen²²⁷.
- 8028 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder ist eine Nettolohnvereinbarung (Rz 2020 ff.) eindeutig nachgewiesen, so liegt in der Regel grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor. Leichte

	28.	Juni	1982	ZAK	1983	S.	104	–			
²²⁵	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
	28.	Juni	1982	ZAK	1983	S.	104	–			
	3.	November	1982	ZAK	1983	S.	110	BGE	108	V	199
²²⁶	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
	3.	November	1982	ZAK	1983	S.	110	BGE	108	V	199
	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V	219
²²⁷	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	5.	Juni	1972	ZAK	1973	S.	77	–			
	1.	Juli	1986	ZAK	1987	S.	204	BGE	112	V	157

Fahrlässigkeit darf in diesem Fall nur angenommen werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen²²⁸.

- 8029 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn nicht abgezogen, so ist das Verschulden aufgrund des Sachverhaltes im Einzelfall zu beurteilen²²⁹.
- 8030 Die kurze Dauer des Beitragsausstandes ist als ein Element des Verschuldens im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlastungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht zu betrachten²³⁰.
- 8031 Erhalten die Arbeitgebenden einen Zahlungsaufschub, ist ihr Verschulden aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen²³¹.
- 8032 Sind die Arbeitgebenden Aktiengesellschaften, so sind grundsätzlich strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Organe zu stellen. Das Verschulden ist indessen nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen. So ist von der Verwaltungsratspräsidentin oder vom Verwaltungsratspräsidenten als einzigem ausführendem Organ der Firma ein höheres Mass an Sorgfalt zu verlangen als von den Verwaltungsrätinnen und -räten eines Grossunternehmens, deren Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind²³².

²²⁸	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	5.	Juni	1972	ZAK	1973	S.	77	–			
	28.	Juni	1982	ZAK	1983	S.	104	BGE	108	V	183
	30.	Mai	1985	ZAK	1985	S.	619	–			
	21.	August	1985	ZAK	1985	S.	575	–			
²²⁹	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	29.	September	1969	ZAK	1970	S.	105	–			
²³⁰	5.	Dezember	1995	AHI	1996	S.	216	BGE	121	V	243
²³¹	30.	Juni	1998	AHI 1999	S. 23			BGE	124	V	253
	15.	Oktober	1998	AHI 1999	S. 26			–			
²³²	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
	3.	November	1982	ZAK	1983	S.	110	BGE	108	V	199
	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V	19

- 8033 Die Delegation von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen an Dritte entbindet die Organe nicht von ihrer Überwachungspflicht im Sinne von [Art. 716a Abs. 1 OR](#)²³³.
- 8034 Die Verwaltungsrätinnen und -räte, die trotz offenkundig gewordener Verluste von bedrohlichem Ausmass keine Auskünfte über die Ablieferung und Abrechnung der Beiträge einholen und keine Weisungen erteilen oder Kontrollen veranlassen, handeln grobfahrlässig²³⁴. Passivität trotz (möglicher) Kenntnis ausstehender Beitragszahlungen ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten²³⁵.
- 8035 Die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Beitragsentrichtung ist umso strenger zu beurteilen, wenn ein Organ faktisch von der Geschäftsführung ausgeschlossen wird²³⁶.
- 8036 „Strohleute und -frauen“, die von ihren Kontrollbefugnissen keinen Gebrauch machen, handeln grobfahrlässig²³⁷.
- 8037 Der Umstand, dass ein Organ juristisch gesehen Laie ist, entbindet es nicht von seiner Haftung²³⁸.
- 8038 Die Ehrenamtlichkeit eines (Vereins-)Mandats stellt keinen Entlastungsgrund dar²³⁹.
- 8039 Die Arbeitgebenden können für die Differenz zwischen den geleisteten Akontozahlungen und den genauen Beiträgen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, sie bezweckten aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten die Fälligkeit ihrer Schulden durch deutlich ungenügende Akontozahlungen weitmöglichst hinauszuschieben bzw. melden die ver-

²³³	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S.	400	–		
	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V 19
²³⁴	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V 19
²³⁵	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	104	–		
²³⁶	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	104	–		
²³⁷	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S.	400	–		
²³⁸	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S.	400	–		
	2.	Februar	2005	H	86/02			–		
²³⁹	13.	November	2001	AHI	2002	S.	51	–		

änderte Lohnsumme nicht sofort nach Ablauf der massgeblichen Abrechnungsperiode oder passen nach erfolgter Meldung die Akontozahlungen der neuen Lohnsumme nicht an²⁴⁰. Die nicht unverzügliche Entrichtung des geschuldeten Restbetrages gilt als grobe Fahrlässigkeit²⁴¹.

- 8040 Die Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden kann herabgesetzt werden, wenn und soweit eine grobe Pflichtverletzung der Ausgleichskasse für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausgleichskasse elementare Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezuges missachtet hat²⁴².
- 8041 [Art. 759 Abs. 1 OR](#) kann im Rahmen der Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden nicht angewendet werden, um eine Herabsetzung der Ersatzpflicht entsprechend der Verschuldensschwere der einzelnen Verantwortlichen zu rechtfertigen²⁴³.

1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches

1.4.1 Im Allgemeinen

- 8042 Die Schadenersatzforderung verjährt, wenn sie nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens aber innert zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht wird ([Art. 52 Abs. 3 und 4 AHVG](#)). Massgebend ist der Zeitpunkt der Postaufgabe der Verfügung.

²⁴⁰ 1.	Oktober	1993	AHI	1994	S.	102	–		
²⁴¹ 30.	Januar	1992	ZAK	1992	S.	246	–		
	27.	Januar	1993	AHI	1993	S.	163	–	
²⁴² 15.	Mai	1996	AHI	1996	S.	295	BGE	122	V 185
²⁴³ 5.	März	1996	AHI	1996	S.	291	–		

- 8043 Wird die Schadenersatzforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ([Art. 60 Abs. 2 Satz 1 OR](#), [Art. 97 StGB](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#); s. sinngemäss Rz 5016 ff.). Tritt die strafrechtliche Verfolgungsverjährung infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Schadenersatzanspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils ([Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)). Beruft sich die Ausgleichskasse auf die längere strafrechtliche Frist, ohne dass ein Strafurteil ergangen ist, so hat sie das strafbare Verhalten mit entsprechendem Aktenmaterial zu belegen²⁴⁴. Bei der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ([Art. 87 4. Lemma AHVG](#)) gilt die strafrechtliche Frist nur für die entgangenen Arbeitnehmerbeiträge²⁴⁵. Die strafrechtliche Frist findet bloss auf die Täterin bzw. den Täter der strafbaren Handlung Anwendung²⁴⁶.
- 8044 Die Verjährung des Schadenersatzanspruches ist – im Gegensatz zu jener der Beitragsforderung oder des Rückerstattungsanspruches gemäss [Art. 16 AHVG](#) – ihrer rechtlichen Natur nach keine Verwirkung, sondern eine echte Verjährung. Die Arbeitgebenden können ab Beginn der Verjährung schriftlich jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Einrede der Verjährung verzichten ([Art. 141 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} OR](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)).
- 8044.1 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars seht die Verjährung still ([Art. 134 Abs. 1 Ziff. 7 OR](#)).
- 8044.2 Die Verjährungsfristen werden durch die in [Art. 135 OR](#) genannten Handlungen sowie durch alle Akte, mit denen die

²⁴⁴ 12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V	256
22.	April	1991	ZAK	1991	S.	364	–			
²⁴⁵ 3.	Juli	1985	ZAK	1985	S.	622	BGE	111	V	172
12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V	256
²⁴⁶ 30.	Oktober	1992	AHI	1993	S.	81	BGE	118	V	193

Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht werden, unterbrochen. Nur Akte, die sich auf die Schadenersatzforderung selber beziehen können die Verjährung unterbrechen²⁴⁷. Fristunterbrechend wirkt namentlich die Anerkennung der Forderung seitens der Arbeitgebenden oder die Betreibung dieser durch die Ausgleichskasse²⁴⁸. Wird ein Einspracheentscheid vom kantonalen Gericht als nichtig erklärt, wirken dennoch die nachfolgenden Prozesshandlungen (z.B. Beschwerdeeinreichung, Vernehmlassungen der Ausgleichskasse) als für sich allein stehende, rechtsgültige Parteihandlung, verjährungsunterbrechend²⁴⁹.

- 8045 Die Unterbrechung der Frist bewirkt, dass eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Zur Bestimmung der Dauer der nach der Unterbrechung neu laufenden Frist gelten [Art. 135 ff. OR](#) sinngemäss²⁵⁰. Die rechtzeitige Unterbrechung der dreijährigen Frist unterbricht auch die zehnjährige Verjährungsfrist.

1.4.2 Fristenlauf und Kenntnis des Schadens

- 8046 Die dreijährige Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da die Ausgleichskasse vom Schaden und seinem Ausmass *Kenntnis* erhält und auch die ersatzpflichtige Person bekannt ist ([Art. 60 Abs. 1 OR](#))²⁵¹. Dabei handelt es sich um kumulative Voraussetzungen.
- 8047 Kenntnis vom Schaden erhält die Ausgleichskasse, wenn sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die Beiträge nicht mehr eingefordert werden können²⁵².

²⁴⁷	10.	August	2015	9C_423/2014		BGE	141	V	487
²⁴⁸	19.	Dezember	2008	9C_473/2008		BGE	135	V	74
²⁴⁹	19.	Oktober	2020	9C_400/2020		–			
²⁵⁰	19.	Dezember	2008	9C_473/2008		BGE	135	V	74
²⁵¹	23.	November	1990	ZAK 1991	S. 125	–			
²⁵²	4.	Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE	1957	S.	215
	14.	Juli	1982	ZAK 1983	S. 113	BGE	108	V	50
	5.	Oktober	1987	ZAK 1988	S. 379	BGE	113	V	186

- 8048 Im Falle eines Konkurses hat die Ausgleichskasse hinreichend Kenntnis des Schadens, wenn sich bei der ersten Gläubigerversammlung zeigt, dass zumindest ein Teil des Schadens nicht gedeckt ist. Lässt sich die Ausgleichskasse an der Gläubigerversammlung nicht vertreten, muss sie jedenfalls innert nützlicher Frist das Protokoll und den Bericht der Konkursverwaltung anfordern²⁵³. Andernfalls ist der Schaden im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars hinreichend bekannt²⁵⁴. Massgebend ist die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt. Wird auf diese Vorkehr verzichtet, beginnt die Frist mit dem Ende der Auflagefrist²⁵⁵.
- 8049 Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, fällt die Kenntnis des Schadenseintritts – sofern die Ausgleichskasse nicht früher vom Schaden Kenntnis erhalten hat (s. Rz 8046 ff.) – mit dem Schluss des Konkursverfahrens zusammen, d.h. mit der Veröffentlichung der Konkurs-einstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt²⁵⁶. Dies gilt auch dann, wenn eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger nach der Publikation der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Kostensicherheit leistet²⁵⁷.
- 8050 Leer
- 8051 Im Falle eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ist der Schaden in der Regel im Zeitpunkt der Bestätigung

	28.	Dezember	1995	AHI	1996	S. 156	BGE	121	V	240
²⁵³	28.	Dezember	1995	AHI	1996	S. 156	BGE	121	V	240
	14.	Dezember	2000	AHI	2001	S. 103	–			
²⁵⁴	30.	Oktober	1992	AHI	1993	S. 81	BGE	118	V	196
	25.	Januar	1993	AHI	1993	S. 104	BGE	119	V	92
	21.	Dezember	1995	AHI	1996	S. 160	BGE	121	V	234
	6.	November	2000	AHI	2001	S. 197	BGE	126	V	443
²⁵⁵	21.	Dezember	1995	AHI	1996	S. 160	BGE	121	V	234
²⁵⁶	1.	Februar	1990	ZAK	1990	S. 286	–			
	–			ZAK	1991	S. 390	–			
²⁵⁷	22.	Januar	2002	AHI	2002	S. 93	BGE	128	V	10

oder Verweigerung des Nachlassvertrages hinreichend bekannt²⁵⁸.

- 8052 Bei Betreuung auf Pfändung fällt dieser Zeitpunkt auf die Zustellung des Pfändungsverlustscheines nach [Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)²⁵⁹.
- 8053 Vor der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars oder vor Ausstellung des definitiven Pfändungsverlustscheines besteht in der Regel kein Anlass zur Einleitung eines Schadenersatzverfahrens²⁶⁰. Vorbehalten bleiben Fälle, da die Kasse vor diesem Zeitpunkt eine ausreichende Schadenskenntnis hat²⁶¹.
- 8054 Die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens begründet keine Kenntnis des Schadens²⁶².
- 8055 Beim Vorliegen eines provisorischen Verlustscheines nach [Art. 115 Abs. 2 SchKG](#) kann nur dann von einer Kenntnis des Schadens gesprochen werden, wenn nach den Umständen vom Verwertungsverfahren offensichtlich keine weitere Befriedigung erwartet werden kann (z.B. Inaktivität der Firma)²⁶³.
- 8055.1 Befindet sich eine Gesellschaft in Liquidation, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Ausgleichskasse einen Schaden erlitten hat, solange die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist. Wird die Gesellschaft im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht, ist der

²⁵⁸	1.	Februar	1995	AHI	1995	S.	159	–			
²⁵⁹	1.	Februar	1990	ZAK	1990	S.	286	–			
	23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–			
²⁶⁰	4.	April	1990	ZAK	1990	S.	390	BGE	116	V	72
²⁶¹	18.	September	1992	ZAK	1992	S.	477	–			
	30.	Oktober	1992	AHI	1993	S.	81	BGE	118	V	193
	10.	Dezember	2010	9C_325/2010				BGE	121	V	234
²⁶²	4.	April	1990	ZAK	1990	S.	390	BGE	116	V	72
²⁶³	18.	Februar	1988	ZAK	1988	S.	299	–			
	1.	Februar	1990	ZAK	1990	S.	286	–			
	23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–			

Schaden im Zeitpunkt der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekannt²⁶⁴.

- 8056 Erfährt die Ausgleichskasse erst im Verlaufe des Verfahrens, dass eine dritte Person als faktisches Organ handelte, beginnt die Frist für den Erlass der Schadenersatzverfügung gegen diese erst im Zeitpunkt, da die Kasse Kenntnis von der ersatzpflichtigen Person hat²⁶⁵.
- 8057 Lassen der Kollokationsplan und das Inventar eine vollständige Deckung der Beiträge erwarten, läuft die Verjährungsfrist erst vom späteren Zeitpunkt an, in welchem die Ausgleichskasse erfährt, dass sie einen Schaden erleidet.
- 8058 Sind die Aktiven bei Auflage des Kollokationsplanes völlig unklar und kann auch die Konkursverwaltung keine Angaben über eine mögliche Dividende machen, beginnt die Verjährungsfrist im späteren Moment, in dem die Kasse Kenntnis des Schadens hat²⁶⁶.
- 8058.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick nach der Sachlage zum Zeitpunkt der Schadenskenntnis.

Sachlage	Zeitpunkt der Schadenskenntnis	Rz
Konkurs	1. Gläubigerversammlung, andernfalls bei Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars, andernfalls bei Ende der Auflagefrist	8048
Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven	Veröffentlichung der Konkurseinstellung im SHAB	8049

²⁶⁴ 26. Mai 2008 9C_280/2007 BGE 134 V 257

²⁶⁵ 23. November 1990 ZAK 1991 S. 125 –

²⁶⁶ 25. März 1992 ZAK 1992 S. 249 –

Liquidation	Abschluss der Liquidation	8055.1
Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister von Amtes wegen	Veröffentlichung im SHAB	8055.1
Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung	Bestätigung oder Verweigerung des Nachlassvertrags	8051
Betreibung durch Pfändung	Ausstellung der Pfändungsurkunde	8052
Provisorischer Verlustschein	Wenn das Inkassoverfahren unter den gegebenen Umständen zu nichts führt	8055

- 8059 Die zehnjährige Frist (Rz 5016 ff.) beginnt am Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber spätestens hätte handeln müssen, d.h. vor Ablauf der Festsetzungsverwirkungsfrist nach [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) bzw. vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Die absolute Frist wird somit mit dem *Eintritt des Schadens* (siehe Rz 8020) ausgelöst²⁶⁷.
- 8059.1 Die längere strafrechtliche Frist (Rz 5016 ff.) beginnt am Tag zu laufen, an dem der Täter die strafbare Handlung ausführt bzw. – bei einer strafbaren Tätigkeit, die zu verschiedenen Zeiten ausgeführt wird – mit dem Tag, an dem der Täter die letzte Tätigkeit ausführt, bzw. – bei andauerndem strafbarem Verhalten – am Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhört ([Art. 98 StGB](#)).

²⁶⁷ 4. Juli 1957 ZAK 1957 S. 454 EVGE 1957 S. 215

- 8060 Hat die Ausgleichskasse die dreijährige Frist (Rz 8046) ungenützt verstreichen lassen, so ist der Schadenersatzanspruch verjährt, auch wenn die zehnjährige Frist noch laufen würde.

1.4.3 Übergangsrecht

- 8060.1 Die Verjährungsregeln nach den Rz 8042 ff. gelten nur für Schadenersatzansprüche, die am 1. Januar 2020 nach den bisherigen Regeln nicht bereits verjährt waren (vgl. [Art. 49 SchIT ZGB](#)).

2. Verfahren

2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches

2.1.1 Schadenersatzverfügung

- 8061 Stellt die Ausgleichskasse einen Schaden fest, so geht sie davon aus, dass die Arbeitgebenden absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften missachtet haben, weshalb sie das Schadenersatzverfahren einleitet. Sie hat vor Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob keine offenkundigen Anhaltspunkte für die Schuldlosigkeit der Arbeitgebenden oder die Rechtmässigkeit ihres Handelns bestehen (vgl. Rz 8024 ff.)²⁶⁸.
- 8062 Die Ausgleichskasse kann auf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens verzichten, wenn die Arbeitgebenden oder die verantwortlichen Organe offensichtlich zahlungsunfähig sind.

²⁶⁸ 28.	Juni	1982	ZAK	1983	S. 104	–
18.	Dezember	1986	ZAK	1987	S. 298	–

- 8063 Der Ausgleichskasse ist es jedoch untersagt, im Verfügungs- und im Einspracheverfahren Vergleichsverhandlungen über den materiellen Bestand von Schadenersatzforderungen zu führen ([Art. 50 ATSG](#))²⁶⁹.
- 8064 Die Ausgleichskasse leitet das Verfahren ein, indem sie den Ersatz des Schadens durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber durch Erlass einer Verfügung geltend macht ([Art. 52 Abs. 4 AHVG](#)). Die Geltendmachung von Verzugszinsen auf Schadenersatzforderungen ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich²⁷⁰.
- 8065 Muss die Ausgleichskasse von der haftpflichtigen Person zufolge ungewisser Konkursdividende (vgl. Rz 8018) den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend machen, ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Überentschädigung der Ausgleichskasse eine allfällige Konkursdividende anteilmässig abgetreten wird²⁷¹.

2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden

- 8066 Wollen sich die Arbeitgebenden der Schadenersatzverfügung widersetzen, so haben sie innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das KSRP).
- 8066.1 Die Ausgleichskasse lädt im Einspracheverfahren andere von ihr ebenfalls belangte Solidarschuldenden als Mitinteressierte bei, falls sie die Einsprache ganz oder teilweise gutheisst und die Einsprechende bzw. den Einsprechenden von der Haftung ganz oder teilweise befreit²⁷².

²⁶⁹ 13.	Februar	2009	9C_915/2008			BGE	135	V	65
²⁷⁰ 24.	Februar	1993	AHI 1993	S.	117	BGE	119	V	78
²⁷¹ 17.	September	1987	ZAK 1987	S.	568	BGE	113	V	180
4.	April	1990	ZAK 1990	S.	390	BGE	116	V	72
²⁷² 24.	Juni	2008	9C_767/2007			BGE	134	V	306

- 8067 Die Arbeitgebenden, die sich rechtfertigen oder exkulpieren möchten, haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis für ihre Behauptungen zu erbringen²⁷³.
- 8068 Eine bereits selbst in Konkurs gefallene schadenersatzpflichtige Person ist nicht legitimiert, gegen eine sowohl an sie als auch an die Konkursverwaltung gerichtete Schadenersatzverfügung Einsprache zu erheben²⁷⁴.

2.1.3 Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht

- 8069 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erhoben werden ([Art. 60 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das KSRP).
- 8070 Die Beschwerde ist beim Versicherungsgericht des Kantons einzureichen, in dem die Arbeitgebenden ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben oder zuletzt gehabt haben ([Art. 52 Abs. 5 AHVG](#)).
- 8071 Im Falle von Zweigniederlassungen, die einer kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht der entsprechenden Ausgleichskasse zuständig²⁷⁵.
- 8072 Im Falle von Zweigniederlassungen, die der gleichen Verbandsausgleichskasse wie die Hauptniederlassung angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat. Ist die Zweigniederlassung jedoch einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen, so kann die Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, eingereicht werden²⁷⁶.

²⁷³ 28.	Juni	1982	ZAK	1983	S. 104	–			
²⁷⁴ 7.	November	1996	AHI	1997	S. 76	–			
²⁷⁵ 21.	Dezember	1984	ZAK	1985	S. 287	BGE	110	V	351
²⁷⁶ 24.	Februar	1998	AHI	1998	S. 285	BGE	124	V	104

- 8073 Die Ausgleichskassen sollen darauf verzichten, im gerichtlichen Beschwerdeverfahren Vergleiche abzuschliessen.
- 8074 Die auf einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung beruhende Schadenersatzforderung ist im Verfahren nach [Art. 52 AHVG](#) in masslicher Hinsicht nur zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Nachzahlungsverfügung festgesetzten Beiträge bestehen²⁷⁷. Fällt jedoch der Erlass der Nachzahlungsverfügung in die Zeit nach der Konkurseröffnung, bleibt die Möglichkeit zur masslichen Überprüfung der Schadenersatzforderung gewahrt²⁷⁸. Desgleichen sind die Beitragsverfügungen im Rahmen des Schadenersatzverfahrens frei überprüfbar, wenn die ins Recht gefasste Person zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht mehr Organ der Arbeitgeberin war²⁷⁹.
- 8075 Beahlt eine Person bei hängigem Verfahren den gesamten Schadensbetrag, so werden laufende Prozesse gegen alle Solidarschuldnerinnen und -schuldner gegenstandslos und sind abzuschreiben. Wird die Schuld teilweise bezahlt, wird der Prozess im Umfang des entrichteten Betrages gegenstandslos.

2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

- 8076 Der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts über die Beschwerde kann von den Betroffenen durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden, sofern der Streitwert mindestens 30'000 Franken beträgt oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ([Art. 62](#)

²⁷⁷ 23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–		
²⁷⁸ 5.	Mai	1993	AHI	1993	S.	172	–		
²⁷⁹ 8.	Oktober	2008	9C_901/2007				BGE	134	V 401

[Abs. 1 ATSG](#); [Art. 82 ff. BGG](#) insb. [Art. 85 Abs. 2 BGG](#); s. auch das KSRP)²⁸⁰.

2.2 Bezug des Schadenersatzes

- 8077 Der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz ist sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge (siehe Rz 5021 ff.).
- 8078 Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch erst zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde²⁸¹.
- 8079 Ein Mahnverfahren entfällt, falls die Schadenersatzforderung auf einem gerichtlichen Urteil beruht.
- 8080 Die Schadenersatzforderung kann mit Leistungen der AHV, der IV oder der EO verrechnet werden, soweit dadurch das Existenzminimum der betroffenen Person nicht berührt wird²⁸².
- 8081 Konnte von der gesamten Schuld nur ein Teil eingebracht werden, so ist der Rest wegen Uneinbringlichkeit nach denselben Regeln abzuschreiben, wie sie für die Beiträge gelten (s. Rz 7010 ff.).

2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens

- 8082 Haben die Arbeitgebenden den Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Löhne in das IK der Arbeitnehmenden eingetragen ([Art. 138 Abs. 3 AHVV](#)), sofern dies nicht bereits geschehen ist.

²⁸⁰ 8.	Februar	2011	9C_398/2010	BGE	137	V	51
²⁸¹ 22.	Oktober	2004	H 319/03	BGE	131	V	4
²⁸² 6.	August	2010		BGE	136	V	286

- 8083 Für den Eintrag der Löhne, von denen die Arbeitgebenden die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen, diese aber der Ausgleichskasse nicht entrichtet haben, siehe Rz 2032.

9. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1. Strafen

⇒ *tabellarische Übersicht (Schwarzarbeit) anwendbaren Strafbestimmungen, vgl. Anhang 3*

1.1 Allgemeines

- 9001 Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#) begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten ([Art. 208 AHVV](#)). Vorbehalten bleibt jedoch Rz 9011.1.
- 9002 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone ([Art. 79 Abs. 2 ATSG](#)). Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind grundsätzlich die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (vgl. [Art. 14](#), [Art. 31](#) und [Art. 36 Abs. 2 StPO](#)). Im Allgemeinen sind es die Behörden des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz der Arbeitgebenden oder der Wohnsitz der versicherten Personen befindet.

1.2 Vergehen nach Art. 87 AHVG

- 9003 Bei Verdacht auf ein Vergehen im Sinne von [Art. 87 Lemma 2, 3 oder 4 AHVG](#) ist in jedem Fall Strafanzeige zu erstatten (z.B. in Fällen von Schwarzarbeit; vgl. Rz 9037 ff.).
- 9004
ex-9003.1 Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung hat die Ausgleichskasse Zuschläge gemäss [Art. 14^{bis} AHVG](#) zu erheben (vgl. Rz 9029 ff.). Siehe auch Rz 9037 ff.
- 9005
ex-9003.2 Strafbestimmungen des AHVG sind subsidiär und finden keine Anwendung auf Straftaten, für welche das StGB eine höhere Strafe (als 180 Tagesansätze) vorsieht.
Beispiele : Betrug ([Art. 146 StGB](#)), Unterlassung der Buchführung ([Art. 166 StGB](#)) oder Urkundenfälschung ([Art. 251 StGB](#)).

Bei entsprechendem Verdacht, wird die Strafanzeige primär letztere Straftaten zum Gegenstand haben.

1.2.1 Beitragshinterziehung ([Art. 87 zweites Lemma AHVG](#))

- 9006
ex-9004 Eine Beitragshinterziehung begehen Beitragspflichtige, die sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entziehen²⁸³. Erforderlich ist ein täuschendes, betrugsähnliches Verhalten (s. aber Rz 9013 f.).
- 9007
ex-9005 Die Beitragspflichtigen entziehen sich der Beitragspflicht, wenn sie ihre Pflicht, bei der Feststellung der Beitragsschuld mitzuwirken, verletzen²⁸⁴.
- 9008
ex-9006 Keine Beitragshinterziehung begehen die Beitragspflichtigen, die es lediglich unterlassen, die geschuldeten Beiträge zu bezahlen²⁸⁵.

1.2.2 Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgebende ([Art. 87 drittes Lemma AHVG](#))

- 9009
ex-9006.1 Eine Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgeber, begehen Arbeitgebende, die es vorsätzlich unterlassen, sich bei einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die Löhne ihrer Arbeitnehmer innert der Frist gemäss [Art. 36 AHVV](#) abzurechnen.

²⁸³	30.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	75	–		
²⁸⁴	21.	Juni	1963	ZAK	1964	S.	354	BGE	89	IV 167
²⁸⁵	21.	Juni	1963	ZAK	1964	S.	354	BGE	89	IV 167
	12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V 256

1.2.3 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ([Art. 87 viertes Lemma AHVG](#))

- 9010
ex-9007 Das Vergehen der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen begehen die Arbeitgebenden, welche einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer um die Beiträge gekürzte Löhne ausrichten und, anstatt die der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, die Beiträge selber verbrauchen oder damit andere Forderungen begleichen.
- 9011
ex-9008 Entscheidend ist dabei allein, dass nach Ausrichtung der Nettolöhne statt der Beiträge andere Forderungen beglichen werden. Nicht relevant ist hingegen, ob die Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung über die dem Arbeitnehmerbeitrag entsprechenden Mittel verfügen.
- 9012
ex-9009 Keine Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn
- die Arbeitgebenden in gutem Glauben annehmen dürfen, die geschuldeten Lohnbeiträge würden mit ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen verrechnet;
 - zwar ein Lohn geschuldet, dieser den Arbeitnehmenden aber nicht bezahlt wurde;
 - der Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn tatsächlich nicht abgezogen wurde (vgl. aber Beitragshinterziehung, Rz 9006 ff., und die Übertretungstatbestände, Rz 9013).

1.3 Übertretungen ([Art. 88 AHVG](#))

- 9013
ex-9010 Einer Übertretung macht sich schuldig, wer
- die Auskunftspflicht gemäss [Art. 209 Abs. 2 und 3 AHVV](#) verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle (Arbeitgeberkontrolle gemäss [Art. 68 Abs. 2 AHVG](#), Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle gemäss [Art. 38 Abs. 2 AHVV](#), Rz 2158 ff.) widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;

- die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

- 9014
ex-9011 Im Unterschied zur Beitragshinterziehung gemäss [Art. 87 zweites Lemma AHVG](#) (Rz 9006) fehlt hier der auf die Hinterziehung gerichtete Vorsatz.
- 9015
ex-9011.1 Die Ausgleichskasse erstattet erst Strafanzeige wegen Widerhandlung gemäss Art. 88 AHVG, wenn alle anderen Mittel (Mahnung/Rz 2184 ff., Betreuung/Rz 6010 ff., usw.) versagt haben, um die Beitragspflichtigen dazu anzuhalten, ihren Pflichten nachzukommen.
- 9016
ex-9012 Umfasst ein Verhalten, das gemäss [Art. 87 AHVG](#) als Vergehen strafbar ist, zugleich einen der Übertretungstatbestände von [Art. 88 AHVG](#), so werden die Schuldigen einzig des Vergehens wegen bestraft.

2. Ordnungsbussen

2.1 Voraussetzungen

- 9017
ex-9013 Die Auferlegung einer Ordnungsbusse ([Art. 91 AHVG](#)) setzt voraus
- die Verletzung einer Ordnungs- oder Kontrollvorschrift;
 - vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Beitragspflichtigen oder der Versicherten;
 - die vorausgegangene Mahnung (Rz 2184 ff., 2187 ff.)²⁸⁶.
- 9018
ex-9014 Bildet die Verletzung der Ordnungs- oder Kontrollpflicht eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#), so ist keine Ordnungsbusse auszufällen, sondern gemäss Rz 9001 vorzugehen.
- 9019
ex-9014.1 Reichen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Abrechnung nicht ein, so sind sie mit einer Ordnungsbusse zu belegen.

²⁸⁶ 4. Juni 1981 ZAK 1982 S. 318 –

9020
ex-9015

Bezahlen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Beiträge nicht, so ist dafür im Allgemeinen keine Ordnungsbusse auszusprechen, sondern lediglich die Betreuung einzuleiten. Eine Ordnungsbusse soll nur ausgefällt werden, wenn der schlechte Wille oder eine grobe Nachlässigkeit der Beitragsschuldenden offensichtlich ist.

2.2 Bemessung

9021
ex-9016

Die Ordnungsbusse beträgt bis zu 1 000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre bis zu 5 000 Franken (vgl. [Art. 91 AHVG](#)).

9022
ex-9017

Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die bzw. der Beitrags- und Abrechnungspflichtige innert zweier Jahre, seitdem gegen sie bzw. ihn eine Ordnungsbusse ausgefällt wurde, dieselbe Ordnungs- oder Kontrollvorschrift verletzt.

9023
ex-9018

Die Ordnungsbusse ist unabhängig von der Höhe der geschuldeten Beiträge im Verhältnis zu den der Ausgleichskasse verursachten Umtrieben festzulegen²⁸⁷.

2.3 Bussenverfügung und Rechtsmittel

9024
ex-9019

Die Ausgleichskasse stellt die Ordnungsbusse in Form einer Verfügung aus. Die Bussenverfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.

9025
ex-9020

Muss die Ausgleichskasse wegen des gleichen Sachverhaltes eine Veranlagungsverfügung (s. Rz 2163 ff.) erlassen, so ist die Bussenverfügung gleichzeitig mit dieser zu eröffnen. Die beiden Verfügungen können auf demselben Schriftstück festgehalten werden.

9026
ex-9021

Gegen Bussenverfügungen kann Einsprache bei der Ausgleichskasse ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)), gegen den Ein-

²⁸⁷ 8. Januar 1980 ZAK 1980 S. 333 –

spracheentscheid Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht ([Art. 56 Abs. 1](#) und [Art. 57 ATSG](#)) und gegen dessen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#), [Art. 82 ff. BGG](#)) erhoben werden.

2.4 Verjährung

- 9027
ex-9022 Die Verfolgung der Verletzung von Ordnungs- oder Kontrollvorschriften verjährt ein Jahr, nachdem die Verletzung begangen wurde. Die Bussenverfügung muss innerhalb dieses Jahres erlassen werden.
- 9028
ex-9023 Die Busse verjährt ein Jahr, nachdem die Bussenverfügung rechtskräftig wurde. Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung unterbrochen ([Art. 207 AHVV](#)).

3. Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen ([Art. 14^{bis} AHVG](#))

3.1 Grundsatz ([Art. 14^{bis} Abs. 1 AHVG](#))

- 9029
ex-9024 Beschäftigt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, ohne deren Löhne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, so erhebt diese einen Zuschlag von 50 Prozent auf den geschuldeten AHV/IV/EO/ALV/FLG und FamZG-Beiträgen. Im Wiederholungsfall erhöht die Ausgleichskasse den Zuschlag bis auf höchstens 100 Prozent der geschuldeten Beiträge.
- 9030
ex-9025 Die Arbeitgebenden dürfen den Zuschlag nicht vom Lohn der Arbeitnehmenden abziehen.

3.2 Voraussetzungen

([Art. 14^{bis} Abs. 2 AHVG](#))

9031 Die Erhebung von Zuschlägen setzt voraus, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber wegen eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne der [Art. 87](#) und [Art. 88 AHVG](#) rechtskräftig verurteilt worden ist.
ex-9026

3.3 Verfahren

([Art. 14^{bis} Abs. 3 AHVG](#))

9032 Die Zuschläge sind in der Form einer Verfügung festzusetzen. Die Verfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
ex-9027

9033 Die Ausgleichskasse informiert gegebenenfalls die für den Ausschluss aus dem öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Behörde und das an der Sachverhaltsfeststellung beteiligte kantonale Kontrollorgan über rechtskräftig verfügte Strafzuschläge ([Art. 10 BGSA](#)) und Ordnungsbussen ([Art. 91 AHVG](#); vgl. auch [Liste der kantonalen Kontrollorgane](#)).
ex-9027.1

9034 Die Ausgleichskassen dürfen zur Deckung ihres Aufwandes einen Anteil von einem Fünftel der Zuschläge gemäss Rz 9029 behalten ([Art. 206 AHVV](#)).
ex-9028

9035 Die Ausgleichskasse überweist die Zuschläge nach Abzug des ihr zustehenden Anteils dem AHV-Ausgleichsfonds. Für die Verbuchung der Zuschläge siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).
ex-9029

9036 Die Strafzuschläge wirken sich auf den IK-Eintrag nicht aus ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#), [Art. 138 AHVV](#)).
ex-9030

10. Teil: Schwarzarbeit

([Art. 11](#) und [Art. 12 BGSA](#))

- 9037
ex-9031 Die Ausgleichskassen arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen. Sie informieren das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind ([Art. 11 Abs. 1 und 2 BGSA](#)).
- 9038
ex-9032 Wird der Ausgleichskasse ein Verdacht auf Verletzung der sozialversicherungsrechtlichen Meldevorschriften mitgeteilt, so führt sie eine Abklärung durch und ergreift nötigenfalls entsprechende Massnahmen ([Art. 12 Abs. 7 BGSA](#)).
- 9039
ex-9032 Das kantonale Kontrollorgan und die Ausgleichskasse informieren sich gegenseitig über den Fortgang des Verfahrens ([Art. 11 Abs. 3 BGSA](#)).
Für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#) vgl. Rz 2100 ff, Rz 4040 ff und Anhang 2.
Für die Meldepflicht nach [Art. 10 BGSA](#) vgl. Rz 9033.

11. Teil: Anhänge

1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen

Beispiel 1

Akontobeiträge Januar 2011: Fr. 20 000.–
Eingang bei der Ausgleichskasse: 12. März 2011

Zinserhebung

Geht die Zahlung nicht bis und mit 2. März 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. Februar 2011; vgl. Rz 4008) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 12. März 2011 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

Februar 2011	30 Tage (vgl. Rz 4059)
1. bis 12. März 2011	12 Tage
Total	42 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 42 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 116.65$$

Beispiel 2

Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2011

Akontobeiträge	voraussichtliches Einkommen	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
1. Quartal 2011	Fr. 20 000.–	Fr. 267.30	1. Mai 2011
2. Quartal 2011	Fr. 20 000.–	Fr. 267.30	6. Juli 2011
3. Quartal 2011	Fr. 100 000.– (angepasste Akontobeiträge)	Fr. 4 582.50	31. Oktober 2011
4. Quartal 2011	Fr. 100 000.–	Fr. 4 582.50	23. Januar 2012

Rechnungsstellung Ausgleich: 26. Februar 2013

Tatsächliches Einkommen: Fr. 320 000.–

Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse: 4. April 2013

Variante

	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
Spontane Zahlung	Fr. 15 000.–	24. Februar 2013
Rechnung Ausgleich	Fr. 6 340.40	14. März 2013

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2011**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2011) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 1. Mai 2011 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

April 2011	30 Tage
1. Mai	1 Tag
Total	31 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 267.30 \times 31 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1.15$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4044).

*b. Verzugszinsen drittes Quartal 2011**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2011) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 31. Oktober 2011 ein, also verspätet (vgl. Rz 4008 f.).

Zinsberechnung

Oktober 2011 30 Tage (ganzer Monat; vgl. Rz 4059)

$$\frac{\text{Fr. } 4\,582.50 \times 30 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 19.10$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4044).

*c. Ausgleich 2013**Zinserhebung*

Tatsächlich geschuldete Beiträge:	Fr. 31 040.–
Bezahlte Akontobeiträge:	Fr. 9 699.60
Auszugleichender Betrag:	Fr. 21 340.40

Im Hinblick auf die Anwendung von

[Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) relevanter

Grenzbetrag am 1. Januar 2013: Fr. 7 760.– (31 040 x 25%)

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2013 bis und mit 4. April 2013, d.h. dem Tag der Zahlung des Ausgleichs.

Januar bis März 2013 (3 x 30 Tage)	90 Tage
1. bis 4. April 2013	4 Tage
Total	94 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 21\,340.40 \times 94 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 278.60$$

*Variante**Zinserhebung*

Tatsächlich geschuldete Beiträge:	Fr. 31 040.–
Bezahlte Akontobeiträge:	Fr. 9 699.60
Auszugleichender Betrag:	Fr. 21 340.40

Im Hinblick auf die Anwendung von

[Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) relevanter

Grenzbetrag am 1. Januar 2013: Fr. 7 760.– (31 040 x 25%)

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen

- vom 1. Januar 2013 bis und mit 24. Februar 2013 auf dem spontan bezahlten Betrag und
- vom 1. Januar 2013 bis und mit 14. März 2013 auf dem in Rechnung gestellten Betrag.

1. bis zum Eingang des spontan bezahlten Betrags

Januar 2013	30 Tage
1. bis 24. Februar 2013	24 Tage
Total	54 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 15\,000 \times 54 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 112.50$$

2. bis zum Eingang des in Rechnung gestellten Betrags

Januar und Februar 2013 (2 x 30 Tage)	60 Tage
1. bis 14. März 2013	14 Tage
Total	74 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 6\,340.40 \times 74 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 65.15$$

$$\text{Summe (1. + 2.): } 112.50 + 65.15 = \text{Fr. } 177.65$$

Beispiel 2^{bis}

Persönliche Beiträge für das Jahr 2011 – spätere Anpassung (2014) für diese Periode durch das Mitglied, was zu einer 25% übersteigenden Differenz führt. Andererseits, sind in diesem Beispiel grundsätzlich Vergütungszinsen anzurechnen.

Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2011

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
1. Quartal 2011	Fr. 7 500	10. April 2011
2. Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Juli 2011
3. Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Oktober 2011
4. Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Januar 2012

2011/2012	Akontobeiträge 2011, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt:	Fr. 30 000
15.06.2014	Anpassung durch das Mitglied der Bemessungsgrundlage auf:	Fr. 15 000
30.06.2014	Rückzahlung der Differenz durch die Ausgleichskasse:	Fr. 15 000
15.12.2016	Beiträge berechnet auf der Basis der Steuerermeldung 2011:	Fr. 25 000
15.01.2017	Auszugleichender Betrag in Rechnung gestellt:	Fr. 10 000

Zinsberechnung

Effektiv Geschuldete Beiträge:	Fr. 25 000
- Bezahlte Akontobeiträge bis 30.06.2014:	Fr. 30 000 (4 x 7 500)
- Rückerstattung Beiträge nach Meldung des Mitglieds:	Fr. 15 000
- Bezahlte Akontobeiträge Ab 01.07.2014:	Fr. 15 000 (30 000 – 15 000)
Geschuldeter Betrag gemässe Abrechnung:	Fr. 10 000 (25 000 – 15 000)
Bei Anwendung von Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV , bestände am 1. Januar 2013 der Grenzwert auf:	Fr. 6 250 (25 000 x 25 %)

1. Verzugszinsen

Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den geleisteten Akontozahlungen:

Vom 30.06.2014 bis 15.01.2017: 25 000 – 15 000 = Fr. 10 000

⇒ Aufgrund der Summe der im Jahre 2011 bezahlten Akontobeiträge (15 000), ergibt sich eine Differenz von mehr als 25% (10 000 > 6 250) ab dem 01.07.2014.

Berechnung der Verzugszinsen

Der aufgrund der Abrechnung geschuldete Betrag ist bei der Kasse rechtzeitig eingegangen (zur Einhaltung der Fristen vgl. insb. Rz 4008 f.). Somit laufen die Verzugszinsen nur bis zum Datum der Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 15. Januar 2017 ([Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV](#)).

Die Verzugszinsen laufen somit vom:

1. Juli 2014 bis 15. Januar 2017 auf dem Betrag von Fr. 10 000
 $[(6 \times 30) + (2 \times 360) + 15] = 915$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 915 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,270.85$$

2. Vergütungszinsen

Allfällige Vergütungszinsen laufen erst ab dem 1. Januar des Folgejahrs in dem die überflüssigen Beiträge bezahlt worden sind ([Art. 41^{ter} Abs. 2 AHVV](#)). Daher ist die Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den bezahlten Akontobeiträge wie folgt zu berechnen:

a. Bezahlte Akontobeiträge 2011: $3 \times 7\,500 = \text{Fr. } 22\,500$
 Vom 01.01.2012 bis 31.12.2012
 $\Rightarrow 25\,000 - 22\,500 = \text{Fr. } 2\,500$

b. Bezahlte Akontobeiträge 2012: $1 \times 7\,500 = \text{Fr. } 7\,500$
 Vom 01.01.2013 bis 30.06.2014
 $\Rightarrow 25\,000 - (22\,500 + 7\,500) = \text{Fr. } -5\,000$

\Rightarrow Da die Ausgleichskasse vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 über einen Beitragsüberschuss verfügte, werden Vergütungszinsen nach [Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#) berechnet.

Berechnung der Vergütungszinsen

Die Vergütungszinsen laufen vom

1. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 auf einem Betrag von Fr. 5 000
 $[360 + (6 \times 30)] = 540$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 540 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 375.-$$

Schlussendlich ergibt sich nach Verrechnung der verschiedenen Zinsen ein Verzugszinssaldo von Fr. 895.85 (1 270.85 – 375) zugunsten der Ausgleichskasse.

Beispiel 3

Erfassung X. AG: August 2012
Nachforderungsrechnung: 5. August 2012

Nachforderung	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
für das Jahr 2011	Fr. 30 000.—	24. September 2012
für die Monate Januar bis Juli 2012	Fr. 35 000.—	24. September 2012

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
für August 2012	Fr. 5 000.—	30. September 2012
für September 2012	Fr. 5 000.—	5. November 2012
für Oktober 2012	Fr. 5 000.—	28. November 2012
für November 2012	Fr. 5 000.—	30. Dezember 2012
für Dezember 2012	Fr. 5 000.—	29. Januar 2013

Eingang der Abrechnung: 5. Februar 2013
Rechnungsstellung Ausgleich: 3. März 2013
Rechnungsbetrag: Fr. 3 300.—
Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse: 30. März 2013

*a. Nachforderung für 2011**Zinserhebung*

Da es sich um eine Nachforderung für ein vergangenes Kalenderjahr handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Rechnung wird nicht innert 30 Tagen bezahlt. Deshalb laufen die Zinsen bis zur vollständigen Bezahlung.

Januar bis August 2012 (8 x 30 Tage)	240 Tage
1. bis 24. September 2012	24 Tage
Total	264 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 30\,000 \times 264 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,100.—$$

b. Nachforderung der Akontobeiträge für 2012

Zinsfrei (die Nachforderung betrifft nicht Beiträge für ein vergangenes Kalenderjahr).

*c. Akontobeiträge für September 2012**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2012 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2012) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 5. November 2012 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

Oktober 2012	30 Tage
1. bis 5. November 2012	5 Tage
Total	35 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 24.30$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4044).

d. Abrechnung

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die Abrechnung nach dem 30. Januar bei der Ausgleichskasse eintrifft und die X. AG Beiträge auszugleichen hat.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2013 bis und mit Abrechnung, d.h. bis und mit 5. Februar 2013.

Januar 2013	30 Tage
1. bis 5. Februar 2013	5 Tage
Total	35 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,300 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 16.-$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4044).

e. Ausgleich

Zinsfrei.

Beispiel 4

Nachforderung aufgrund eines Nachsteuerverfahrens

<i>Rechnungsstellung:</i>	5. Juni 2018
<i>Nachforderung für das Jahr 2012:</i>	Fr. 2 000.–
<i>Nachforderung für das Jahr 2013:</i>	Fr. 3 000.–
<i>Nachforderung für das Jahr 2015:</i>	Fr. 1 000.–
<i>Zahlungseingang:</i>	23. Juni 2018

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2013 auf Fr. 2 000.– während 1955 Tagen ([5 x 360] + 155)
- 1. Jan. 2014 auf Fr. 3 000.– während 1595 Tagen ([4 x 360] + 155)
- 1. Jan. 2016 auf Fr. 1 000.– während 875 Tagen ([2 x 360] + 155)

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 5. Juni 2018.

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1955 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 543.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1595 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 664.60$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 875 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 121.50$$

$$\text{Total} = \text{Fr. } 1\,329.20$$

Beispiel 5

Persönliche Akontobeiträge 1. Quartal 2012

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 5 000.—	Fr. 7 000.—	15. April 2012 15. Mai 2012

Variante

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 10 000.—	Fr. 2 000.—	15. April 2012 15. Mai 2012

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 7 000.—.

Zinsberechnung

April 2012	30 Tage
1. bis 15. Mai 2012	15 Tage
Total	45 Tage

$$\frac{\text{Fr. 7 000} \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. 43.75}$$

Variante

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 2 000.–.

Zinsberechnung

April 2012	30 Tage
1. bis 15. Mai 2012	15 Tage
Total	45 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 12.50$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4044).

Beispiel 6
Ausgleich paritätische Beiträge

Eingang der Abrechnung: 15. Januar 2013
Datum der Rückerstattung: 2. April 2013
Erstatteter Betrag: Fr. 2 700.–

Zinsausrichtung

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

Zinsberechnung

16. bis 31. Januar 2013	15 Tage (vgl. Rz 4059)
Februar bis März 2013	60 Tage
1. bis 2. April 2013	2 Tage
Total	77 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,700 \times 77 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 28.80$$

Beispiel 6^{bis}**Rückerstattung von persönlichen Beiträgen aufgrund der Steuermeldung***Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2012*

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
1. Quartal 2012	Fr. 20 000	10. April 2012
2. Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Juli 2012
3. Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Oktober 2012
4. Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Januar 2013

2012/2013	Akontobeiträge 2012, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt:	Fr. 80 000
30.11.2017	Beiträge berechnet auf der Basis der Steuermeldung 2012: Beitragsrückerstattung zugunsten des Mitglieds:	Fr. 50 000 Fr. 30 000
15.12.2017	Rückerstattung 2/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 20 000
15.04.2018	Rückerstattung des verbleibenden 1/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 10 000

Berechnung der Vergütungszinsen

Es gibt hier zwei Möglichkeiten, welche zum gleichen Resultat führen:

A) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:
Fr. 10 000 (60 000 – 50 000)

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen: (4 x 360) + (360 – 15) = 1785 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträge

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013: Fr. 20 000

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen: (3 x 360) + (360 – 15) = 1425 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 3\,958.35$$

Überschüssiger Zwischensaldo am 15. Dezember 2017:
Fr. 10 000

b. Zinsenlauf vom: 16. Dezember 2017 bis 15. April 2018
Berechnungen: 15 + (3 x 30) + 15 = 120 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 120 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 166.65$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):

$$2\,479.15 + 3\,958.35 + 166.65 = \text{Fr. } 6\,604.15$$

B) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen (gleich wie unter A) 1., siehe oben).

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:
Fr. 10 000 (60 000 – 50 000).

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen: $(4 \times 360) + (360 - 15) = 1785$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträgen

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013: Fr. 20 000,
zu verteilen auf zwei Perioden, da die Rückerstattung durch die
Ausgleichskasse in 2 Schritten erfolgte erstmals am 15. Dezember
2017 und dann am 15. April 2018.

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017
auf Fr. 10 000
Berechnungen: $(3 \times 360) + (360 - 15) = 1425$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,979.15$$

b. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. April 2018
auf Fr. 10 000
Berechnungen: $(4 \times 360) + (3 \times 30) + 15 = 1545$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1545 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2145.85$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):
 $2\,479.15 + 1\,979.15 + 2145.85 = \text{Fr. } 6\,604.15$

Beispiel 7

Ausgleich für das Jahr 2011. Die zu erstattenden Beiträge werden verrechnet bzw. gutgeschrieben.

<i>Eingang der Abrechnung:</i>	5. Februar 2012
<i>Ausgleich:</i>	20. Juni 2012
<i>Zu Gunsten des Arbeitgebende auszugleichender Betrag:</i>	Fr. 3 000.–
<i>Ausstand 1. Quartal 2012 nach dem 30. April:</i>	Fr. 1 000.–

Variante

Kein Ausstand 1. Quartal 2012

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2012**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2012 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2012) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 20. Juni 2012 ein (Verrechnung), also verspätet.

Zinsberechnung

April 2012	30 Tage
Mai 2012	30 Tage
1. bis 20. Juni 2012	20 Tage
Total	80 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 80 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 11.10$$

*b. Vergütungszinsen**Zinsausrichtung*

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

*Zinsberechnung**1. bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 1. Quartal*

6. bis 28. Februar 2012	25 Tage
März 2012	30 Tage
April 2012	30 Tage
Mai 2012	30 Tage
1. bis 20. Juni 2012	20 Tage
Total	135 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 135 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 56.25$$

2. bis zur Verrechnung mit den fürs 2. Quartal geschuldeten Beiträgen

21. bis 30. Juni 2012	10 Tage
1. bis 10. Juli 2012	10 Tage
Total	20 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 20 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 5.55$$

Summe (1. + 2.): 56.25 + 5.55 = Fr. 61.80
 oder unter Berücksichtigung der Verzugszinsen
 (Fr. 56.25 – Fr. 11.10 = Fr. 45.15)
 45.15 + 5.55 = Fr. 50.70

Variante

Vergütungszinsen

Zinsausrichtung

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

Zinsberechnung

bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 2. Quartal

6. bis 28. Februar 2012	25 Tage
März bis Juni 2012	120 Tage
1. bis 10. Juli 2012	10 Tage
Total	155 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 155 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 64.60$$

Beispiel 8

Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2013 bis 2016

<i>Rechnung:</i>	17. November 2017
<i>Nachgeforderter Betrag:</i>	für 2013 Fr. 3 000.–
	für 2014 Fr. 2 000.–
	für 2015 Fr. 1 000.–
	für 2016 Fr. 2 000.–
	Total <u>Fr. 8 000.–</u>
<i>Eingang bei der Ausgleichskasse:</i>	15. Dezember 2017

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben (Rz 4021).

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2014 auf Fr. 3 000.– während 1397 Tagen ([3 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2015 auf Fr. 2 000.– während 1037 Tagen ([2 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2016 auf Fr. 1 000.– während 677 Tagen (360 + 317)
- 1. Jan. 2017 auf Fr. 2 000.– während 317 Tagen

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 17. November 2017.

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1\,397 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 582.10$$

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1\,037 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 288.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 677 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 94.–$$

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 317 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 88.05$$

$$\text{Total} = \text{Fr. } 1\,052.20$$

2. Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) / Musterformular

Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Art der Tätigkeit des Betriebes _____

AHV-Abrechnungsnummer
(falls bekannt) _____

Seit wann beschäftigen Sie Personal ? _____

Rechtsform des Arbeitgebers*
(AG, GmbH, Einzelfirma, etc.) _____

***Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen.**

Angaben zum beschäftigten Personal:

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erklärt, dass

- er/sie keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 21 330 Franken übersteigt,
- die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 56 880 Franken nicht übersteigt,
- es sich bei den Arbeitnehmenden weder um mitarbeitende Ehegatten bzw. Ehegattinnen noch um mitarbeitende Kinder handelt.

Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

Datum _____

Unterschrift _____

3. Schwarzarbeit: Übersicht der anwendbaren Strafbestimmungen – Art. 87 und 88 AHVG

VERGEHEN / Art. 87 AHVG

Beitragsumgehung

Art. 87 2. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

2. LEMMA	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtige Person:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber (Art. 5 + 12 ff. AHVG) - u.U. Arbeitnehmer (ZAK 1985 S. 244) - Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG). ➤ <u>Unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise:</u> Täuschung, betrugsähnliche Handlung (Falschaussage oder qualifiziertes Schweigen²⁸⁸). ➤ <u>Ausgleichskasse erhebt demzufolge keine oder zu tiefe Beiträge</u> ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht: BGer Urteil vom 6.12.2004 6P.152/2004, 6S.413/2004, Erw. 7.2). 	<p>Blosse Nichtbezahlung der Beitragsschuld ist nicht strafbar (BGE 89 IV 167).</p> <p>Neu seit 1.1.2018:</p> <p>➔ Arbeitgeber, die sich keiner Ausgleichskasse anschliessen, werden nach dem neuen 3. Lemma sanktioniert (s. unten).</p>

Beispiele:

- ❖ Ein Arbeitnehmer wird in der Lohnabrechnung ([Art. 36 AHVV](#)) nicht aufgeführt und die entsprechenden Akontobeiträge ([Art. 35 AHVV](#)) wurden für das betreffende Jahr nicht bezahlt.
- ❖ Eine Selbständigerwerbende unterlässt es, trotz ausdrücklicher Frage, der Ausgleichskasse zu melden, dass sie einen Hilfsarbeiter beschäftigt, worauf keine Lohnbeiträge für das betreffende Jahr erhoben werden.

²⁸⁸ HOMBERGER THOMAS, Die Strafbestimmungen im Sozialversicherungsrecht, Diss. BS, 1993. S. 60 und 75

Unterlassung der Anmeldung und Abrechnung durch den Arbeitgeber

Art. 87 3. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

3. LEMMA (NEU)	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer es als Arbeitgeber unterlässt, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die beitragspflichtigen Löhne seiner Arbeitnehmer innert der Frist abzurechnen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 14 bestimmt,</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtiger Arbeitgeber</u> (Art. 12 AHVG). ➤ <u>Doppelte Unterlassung</u> (kumulativ): <ol style="list-style-type: none"> 1. Kein <u>Anschluss</u> bei einer Ausgleichskasse als Arbeitgeber (Art. 64 AHVG). 2. Keine <u>Lohnabrechnung</u> (Art. 36 AHVV). ➤ <u>Per 30. Januar des Folgejahres</u> (Ablauf der Abrechnungsfrist: Art. 36 AHVV i.V. Art. 14 AHVG). ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht s. 2. Lemma, oben). 	<p>➔ Neues Lemma seit 1.1.2018</p> <p>(BGSA Revision: AS 2017 5521; BBI 2016 157, insb. S. 177).</p>
<p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Eigentümer eines grossen Anwesens beschäftigen vollzeitig ein Ehepaar zur Betreuung von Haus und Garten. Sie schliessen sich jedoch nicht als Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse an und reichen per 30. Januar des Folgejahres keine Lohnabrechnung ein. 		

Zweckentfremdung der Beiträge

Art. 87 4. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

4. LEMMA (= 3. LEMMA BIS 31.12.2017)	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer um die Beiträge gekürzte Löhne ausgerichtet und, anstatt die der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, die Beiträge selber verbraucht oder damit andere Forderungen begleicht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtiger Arbeitgeber (Art. 12 AHVG).</u> ➤ <u>Entrichtung eines Nettolohns.</u> ➤ Betrag zur Beitragsbegleichung wird stattdessen zu einem <u>anderen Zweck verwendet.</u> ➤ <u>Beiträge werden nicht bezahlt innert der in der Mahnung gesetzten Nachfrist (Art. 34a AHVV).</u> ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht, s. 2. Lemma, oben). 	<p>Neu seit 1.1.2012 / verschärft:</p> <p>➔ Strafbarkeit, wenn nach Ausrichtung der Nettolöhne andere Forderungen, nicht aber die Beiträge beglichen werden (AS 2011 4745; BBI 2011 543, S. 563).</p> <p>➔ Irrelevant, ob im Zeitpunkt der Lohnzahlung die Mittel zur Beitragsbegleichung ausreichen (vgl. BGE 122 IV 270 zu aArt. 87 3. Lemma).</p>
<p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Eine AG bezahlt ihrem Personal Ende Jahr die Nettolöhne für den Monat Dezember. Anstatt die geschuldeten Akontobeiträge zu bezahlen, begleicht sie anschliessend Rechnungen von Lieferanten. Die Mahnung bleibt erfolglos und die Beiträge werden nicht innert der angesetzten Nachfrist beglichen. 		

ÜBERTRETUNGEN / Art. 88 AHVG

Ist kein Tatbestand nach Art. 87 AHVG erfüllt, muss subsidiär geprüft werden, ob eine Übertretung nach Art. 88 AHVG vorliegt:

<i>Sofern nicht ein Tatbestand von Artikel 87 erfüllt ist, wird nach Art. 88 AHVG mit Busse bestraft...</i>	
1. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert</i>	❖ Beispiel 1: Der Arbeitgeber reicht trotz Mahnung die Lohnabrechnung nicht ein. Im betreffenden Jahr hat er jedoch Akontobeiträge geleistet (er entzieht sich somit nicht der Beitragspflicht).
2. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht</i>	❖ Beispiel 2: Der Arbeitgeberrevisor befindet sich zum angekündigten Zeitpunkt der Kontrolle vor geschlossenen Türen. Der Arbeitgeber ist nicht erreichbar. Die Kontrolle vor Ort kann nicht durchgeführt werden.
3. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt</i>	❖ Vgl. Beispiel 1 oben (unechte Konkurrenz).

VERSCHIEDENE HINWEISE

Mögliche Beweismittel:

- Bericht des kantonalen Schwarzarbeit-Kontrollorgans
- Lohnabrechnung
- Lohnausweis
- Bankauszüge
- Befragungsprotokolle (Arbeitnehmer, Kunden, Nachbarn, etc.)
- Lohnbuchhaltung
- Revisionsbericht
- Einsatzblätter
- Arbeitsprotokolle
- Rechnungen
- Steuerakten
- Etc.

4. Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 1

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Vom Arbeitgeber auszufüllen und der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer zuzustellen

Wir bitten Sie, die beiliegende Bescheinigung über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, auszufüllen und uns zurückzusenden. Dieser Beleg dient uns für die Rückforderungen der von den Leistungen entrichteten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

Der Anspruch auf Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, **erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde** (Art. 16 Abs. 3 AHVG). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Arbeitgeber, welcher eine Beitragsrückerstattung verlangt, füllt die obenstehenden Felder dieser Formulargarnitur aus und sendet die Seiten 1 bis 3 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer. Seite 4 ist gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3) dem Arbeitgeber zurück, worauf dieser der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellt.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

318.142 d 7.02 2000 10L 25733



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 3

Adresse der
 kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

Doppel zuhanden der Ausgleichskasse

Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)	Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde
Saläre	_____
Verwaltungsrats honorare	_____
Als Unkosten verbuchte Tantiemen	_____
Gratifikationen	_____
Umsatzprovisionen	_____
Lizenzgebühren	_____
_____	_____
_____	_____
Total	_____
Davon dem Reingewinn zugerechnet	_____
Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet wird bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)	20 _____

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum _____

 Stempel und Unterschrift
 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Vollmacht: Der unterzeichnete Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die vom ihm entrichteten Arbeitnehmerbeiträge von der Ausgleichskasse zurückzufordern, und die Ausgleichskasse, diese Beiträge dem Arbeitgeber direkt zu überweisen.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

318.142.2 d 7.02 2000 10L 25733



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 4

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Im Hinblick auf eine Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, haben wir die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer mit heutigem Datum um eine entsprechende Bescheinigung ersucht. Wir werden Ihnen diese sogleich nach Erhalt zustellen.

Vom Arbeitgeber gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

318.142.3 d 7.02 2000 10L 25733